

Hans Achilles

**Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter
und zu Beginn der Neuzeit : Inaugural-Dissertation zur Erlangung der
Doktorwürde bei der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig**

Leipzig: Quelle & Meyer, 1913

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1703423852>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Die Beziehungen
der Stadt Braunschweig zum Reich
im ausgehenden Mittelalter und zu
Beginn der Neuzeit

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Achilles

1913

QUELLE & MEYER IN LEIPZIG

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Brandenburg.

Leipzig, den 8. Mai 1913.

Der Procancellar.

Le Blanc.



Erscheint gleichzeitig als XXXV. Heft in den Leipziger historischen Abhandlungen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1
Kapitel I. Die Kindheit 1
Kapitel II. Die Jugend 1
Kapitel III. Die Ehe 1
Kapitel IV. Die Eltern 1
Kapitel V. Die Kinder 1
Kapitel VI. Die Krankheit 1
Kapitel VII. Die Sterblichkeit 1
Kapitel VIII. Die Auferstehung 1
Kapitel IX. Die Hölle 1
Kapitel X. Die Paradiese 1
Kapitel XI. Die Welt 1
Kapitel XII. Die Zeit 1
Kapitel XIII. Die Ewigkeit 1

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung: 1. Literatur	1
2. Die Reichsstandschaft der Städte	3
Kapitel I. Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig	5
„ II. Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zu Ruprecht von der Pfalz, zu Sigmund und Albrecht II.	8
„ III. Die Stadt Braunschweig und Kaiser Friedrich III.	21
„ IV. Maximilian I. und die Stadt Braunschweig	30
„ V. Allgemeine Betrachtung der Beziehungen Braunschweigs zum Reich während des 15. Jahrhunderts	36
„ VI. Die von der Stadt Braunschweig im 16. u. 17. Jahrhundert geleisteten Reichssteuern	41
Schluß: Zusammenfassung	53
Exkurs über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Braunschweig im ausgehenden Mittelalter	56

Vorwort.

Ein typisches Beispiel für die allgemeine Unsicherheit des Verfassungslebens des Mittelalters und selbst eines großen Teiles der Neuzeit, für den Mangel an bestimmten rechtlichen Normen, wie er sich besonders in der geringen Festigkeit von Begriffen wie Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft ausspricht, bietet die Geschichte der Stadt Braunschweig vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In einem wenn auch noch so lockeren Verhältnis der Untertänigkeit unter den Landesherren, den welfischen Herzögen, stehend, dabei gleichzeitig mit dem Reiche eine wohl oft unterbrochene, aber nur selten ganz aufgehörende Verbindung unterhaltend, hat dieses Gemeinwesen ein merkwürdiges politisches Sonderdasein geführt, das erst mit der Eroberung der Stadt durch Herzog Rudolf August im Jahre 1671 sein Ende gefunden hat.

Die vorliegende Arbeit soll versuchen, die eine Seite dieser Verknüpfungen, die Beziehungen Braunschweigs zum Reich, gesondert darzustellen. Es kommt dafür in erster Linie der Zeitraum vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in Betracht, dem daher auch der größere Teil der Untersuchung gewidmet ist. Die Verbindung, die die Stadt im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Reiche unterhalten hat, ist beschränkt auf die Frage der Reichssteuern; sie wird in einem letzten Kapitel behandelt werden.

EINLEITUNG.

1.

H. Dürre hat bereits in seiner Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter (1875), gestützt vornehmlich auf Studien im Städtischen Archiv, gezeigt, daß während des 15. Jahrhunderts mehrfach Verbindungen Braunschweigs mit Kaiser und Reich bestanden haben¹. Ungeachtet des nur geringen Materials hat er diese Verbindungen als von Braunschweig ausgehende Bestrebungen, die Reichsfreiheit zu erwerben, interpretiert: Er läßt dieses Streben beginnen unter Ruprecht von der Pfalz, läßt es unter Sigmund sich fortsetzen und sich noch einmal erneuern unter Friedrich III. Die kaiserliche Zitation der Stadt auf den Reichstag zu Wien im Februar 1426 bedeutet für Dürre, daß Braunschweig tatsächlich die Reichsstandschaft oder die Reichsunmittelbarkeit — er gebraucht beide Begriffe als identisch — erungen hat². Seine Ansicht über die merkwürdige Stellung, in die die Stadt damit staatsrechtlich geraten ist, läßt sich etwa so formulieren, daß Braunschweig zwar de iure seinen Herzögen untertan, also landständisch ist, während es de facto dem Reiche unmittelbar angehört, also eine Reichsstadt ist. Diese Meinung Dürres von einem bereits im Anfang des 15. Jahrhunderts einsetzenden bewußten Streben der Stadt Braunschweig nach Reichsunmittelbarkeit hat allgemeine Annahme und Verbreitung gefunden und macht ihren Einfluß bis in die jüngste Forschung geltend. Ich sehe davon ab, dieses durch die vielen kleinen Notizen zu belegen, die sich darüber in der historischen Literatur finden, und beschränke mich darauf, zwei Arbeiten zu nennen, in denen die Beziehungen Braunschweigs zum Reich wenn auch kurz, so doch im Zusammenhange behandelt werden. Das ist einmal die Zusammenfassung, die W. Varges im Schlußkapitel seiner Untersuchung über die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig³ gibt, und

¹ Die betreffenden Stellen finden sich S. 188, 194, 209, 211, 213, 218, 219, 226, 240.

Anm.: Es mag hier gleich auf eine Arbeit hingewiesen werden, in der ebenfalls die Stellung Braunschweigs zum Reich erörtert wird, auf die Abhandlung von O. Lorenz: „Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten“ (S. B. der Wiener Akad. 1878). Trotzdem die Untersuchung drei Jahre nach Dürres Geschichte erschienen ist, weiß der Verfasser von keinen Beziehungen der Stadt zum Reiche. Ein näheres Eingehen erübrigt sich.

² S. 211.

³ Zs. des Harz-Vereins 1893. Die Frage, warum B. die „faktisch“ erlangte Reichsstandschaft nicht behauptet habe, beantwortet V. mit dem Einwurf, die Stadt habe es nicht können, weil sie nicht im Besitze eines Privilegs gewesen sei, das ihre Reichsstandschaft anerkannt hätte.

welche die Dürreschen Ausführungen im wesentlichen rekapituliert. Die andere Erörterung unseres Problems stammt von G. Hassebrauk und findet sich im Eingange seines Aufsatzes „Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig“¹. Da sie zugleich die jüngste ist, so sei es gestattet, näher auf sie einzugehen.

Der Verfasser zählt drei Versuche, welche die Stadt B. im Mittelalter gemacht habe, die Fesseln der landesherrlichen Gewalt abzuwerfen, die beiden im Keime mißglückten von 1226 und am Ende des 13. Jahrhunderts und die Unternehmungen im 15. Jahrhundert. Er geht bei den letzteren wie Dürre davon aus, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts in Braunschweig eine Politik einsetzt, Verbindung mit dem Kaiser zu suchen, „um durch diesen wenn möglich zur Reichsfreiheit zu gelangen“². Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet er nun die meist schon bei Dürre erwähnten Einzelheiten und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß „in diesen Jahrzehnten B. meist als Reichsstadt angesehen und behandelt wurde“³. Die Frage, zu der der Verfasser naturgemäß hier geführt wird, warum denn die Stadt das dünne Band, das sie noch an den Landesherrn knüpfte, nicht ganz zerrissen habe, beantwortet er, indem er drei Momente geltend macht: 1. die inneren Unruhen der Stadt in den 40er Jahren; 2. die gleichzeitig veränderte Haltung des Landesherrn; 3. die Unmöglichkeit für die Stadt, sich von den Landständen zu trennen, deren Einfluß jetzt immer größer wurde⁴. Die Regierungszeit Friedrichs III. bedeutet nach Hassebrauk für die Stadt eine lange Periode des Schwankens zwischen reichs- und landständischen Rechten⁵. Maximilian sieht im Anfang seiner Regierung die Stadt noch als frei an, ändert dann aber seine Meinung, was darin zum Ausdruck kommt, daß 1505 und 1507 der Name der Stadt in den Reichsmatrikeln fehlt⁶. (Merkwürdigerweise wird die Stadt aber im Herbst 1506 auf den im folgenden Frühjahr zu Konstanz stattfindenden Reichstag geladen!) Der Grund für diese Gesinnungsänderung liegt nach der Meinung des Verfassers hauptsächlich in der Freundschaft, die den Kaiser mit Herzog Erich, dem Bruder des Landesherrn der Stadt B., verband⁷: Letzterer war bestrebt, die Stadt wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Somit sei die Stadt zwar an die Herzöge verwiesen, aber in die staatsrechtlichen Verhältnisse sei auch beim Tode Heinrichs des Älteren (1514) noch keine Klarheit gekommen⁸.

¹ Jahrbuch des Geschichtsvereins f. d. Herzogtum Braunschw. 1906.

² S. 3.

³ S. 4.

⁴ ebendort.

⁵ S. 5.

⁶ S. 8, 9.

⁷ S. 9.

⁸ S. 10.

Soweit Hassebrauk über Braunschweigs Beziehungen zum Reich im 15. Jahrhundert. Derselbe Verfasser hat dann in seinen Aufsätzen über das Verhältnis der Stadt B. zu den Herzögen Julius, Heinrich Julius und Friedrich Ulrich¹ mehrfach darauf hingewiesen, daß in B. die auf Erringung der Reichsfreiheit gerichteten Tendenzen auch im 16. und 17. Jahrhundert noch fortlebten, und hat hierbei besonders die Frage der Reichssteuern erörtert. Es wird dazu an den entsprechenden Stellen der folgenden Darstellung Stellung genommen werden.

Bevor wir uns unserer Untersuchung zuwenden, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn wir uns Klarheit verschaffen über einen Begriff, der in der vorliegenden Arbeit eine hervorragende Rolle spielt, über den Begriff der Reichsstandschaft der Städte. Das Verständnis der zu schildernden Begebenheiten wird dadurch wesentlich erleichtert werden.

2.

Die Reichsstandschaft, d. h. das mit der Anteilnahme an den Reichsversammlungen verbundene Recht, an der Regelung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches mit entscheidender Stimme teilzunehmen², haben die Städte tatsächlich Ende des 15. Jahrhunderts, rechtlich aber erst 1648 erlangt. Es ist eine lange, im einzelnen sehr unregelmäßig verlaufende Entwicklung, die damit ihren Abschluß findet, und wenn wir schon vor diesem, wie es allgemein geschieht, von einer städtischen Reichsstandschaft sprechen, so tun wir das unter der Voraussetzung, daß damit eine Art geringerer Reichsstandschaft, eine Stufe in der Entwicklung zur völligen gemeint ist³. Diese Entwicklung aber ist kurz folgende⁴:

Die infolge ihres wirtschaftlichen Aufschwungs erstarkte politische Macht der Städte hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts dazu geführt,

¹ In den Jahrbüchern des Geschichtsvereins 1907, 1910, 1911.

² Veit, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte (Erlanger Diss. 1897), S. 4.

³ Unter diesem Vorbehalt werden wir vielleicht anders urteilen als Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte (Göttinger Diss. 1881), der hier S. 4 meint: „Der Nichtbeachtung dieses wichtigen Gesichtspunktes (daß es nämlich bei der Reichsstandschaft ankommt auf eine strenge Unterscheidung zwischen dem bloßen Erscheinen der Städte auf den Reichstagen einerseits und ihrer Teilnahme an den Beratungen, ihrem etwaigen Votum usw. andererseits) muß man zuschreiben, daß wie früher so auch neuerdings in oberflächlicher Weise da von der Reichsstandschaft der Städte gesprochen worden ist, wo nicht viel mehr als die äußerliche Bedingung derselben, die Anwesenheit bei der Reichsversammlung, vorhanden war.“ — Es gab eben Zeiten in der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft, wo diese sich in der bloßen Anwesenheit der Städte auf den Reichstagen erschöpfte. Und zwar war das nicht etwa nur in den Anfängen dieser Entwicklung der Fall: Man denke z. B. an die ersten Jahrzehnte der Regierung Friedrichs III.

⁴ Vgl. dazu die genannte Schrift von Veit, wo sich auch die Spezialliteratur verzeichnet findet.

daß sie zwar vereinzelt anfangs und nur in Landfriedensangelegenheiten zu den Reichsversammlungen hinzugezogen wurden. Während des 14. Jahrhunderts war aus der gelegentlichen Teilnahme eine regelmäßige geworden, rein gewohnheitsrechtlich hatte sich ein gewisser Anspruch, auf den Reichstagen zu erscheinen, entwickelt. Doch erst unter Sigmund, in der Zeit der Hussitenkriege, bekamen die Städte Einfluß auf Beratung und Beschlußfassung¹ — allerdings ohne daß dieser ihnen garantiert gewesen wäre. Das geschah, nachdem eine rückläufige Bewegung unter Friedrich III. glücklich überwunden war (eine Folge der Türkengefahr), erst am Ende des Jahrhunderts. Die rechtliche Gleichstellung mit den anderen Ständen erfolgte dann im Westfälischen Frieden 1648.

Eine Frage von nicht geringer Bedeutung ist die, welche Städte denn Träger dieser Entwicklung waren und die Reichsstandschaft ausübten. Die Antwort ist durchaus nicht so selbstverständlich und einfach, wie sie sich Veit denkt²: „Von vornherein ist zu konstatieren, daß die Reichsunmittelbarkeit die notwendige Basis für die Reichsstandschaft ist. Mochte eine Stadt faktisch noch so unabhängig sein, solange sie einem anderen, sei es dem Kaiser oder sonst einem weltlichen oder geistlichen Fürsten unterworfen war, solange war sie keine reichsunmittelbare Stadt und konnte so nie zur Reichsstandschaft gelangen“. Andererseits geht Wendt³ zu weit, wenn er meint: „Erwünschte Auskunft darüber, wer die Reichsstandschaft besaß, geben uns die unter Sigmund einsetzenden Reichsmatrikeln. Wer in einer solchen angeschlagen wurde, war oder galt als reichsunmittelbar.“ Halten wir uns an die Tatsachen, und sehen wir zu, welche Städte zu den Reichstagsverhandlungen hinzugezogen wurden.

Im Anfang der Entwicklung, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, sind es neben königlichen Städten (für die erst im folgenden Jahrhundert die Bezeichnung Reichsstädte offiziell wird) und Bischofstädten, den sogenannten Freistädten, auch Territorialstädte⁴. Letztere verschwinden aber bald von den Reichstagen, und während des 14. Jahrhunderts sind fast ausschließlich jene dort vertreten⁵. Eine Änderung tritt erst ein unter Sigmund, indem jetzt wieder Territorialstädte zu den Reichsversammlungen eingeladen werden. Diese Erscheinung erklärt sich folgendermaßen: Sigmund berief im allgemeinen nur diejenigen Reichsglieder zu den Reichstagen, an deren Erscheinen er ein

¹ Die Hussitenkriege erforderten viel Geld und Truppen, das Reich sah sich daher auf die Hilfe seiner reicheren Glieder, der Städte, besonders angewiesen. Erhöhte Verpflichtungen aber bedingten vermehrte Rechte.

² a. a. O., S. 3.

³ „Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—31“ (Gierke, Unters. 30), S. 30.

⁴ Brülcke, a. a. O., S. 9f. Vgl. auch Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte 1902 (Leipziger Studien IX, 2), S. 98.

⁵ Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378 (1883), S. 50. vgl. den Anhang.

Interesse hatte¹. Das gilt besonders für die Städte. Er zog einmal die Reichsstädte in viel größerem Umfange heran als bisher, weil er ihre materielle Kraft nötig hatte zur Durchführung seiner Pläne, und weil ihn bald die Hussitennot dazu trieb; sodann aber berief er aus denselben Gründen solche Territorialstädte, die, wirtschaftlich bedeutend und politisch z. T. völlig unabhängig von ihrem Landesherrn, ihn tüchtige Unterstützung erhoffen ließen, eine Maßnahme, die erklärlich ist, wenn man sich erinnert, wie wenig diese Zeit eines durchaus fließenden Rechtslebens sich um staatsrechtliche Anschauungen kümmerte. Es waren neben einigen süd- und mitteldeutschen viele norddeutsche und zwar meist Hansastädte, die auf diese Weise in den Besitz der Reichsstandschaft kamen². Der Rückschlag in der Entwicklung der städtischen Reichsstandschaft zu Anfang der Regierung Friedrichs III. läßt jene Territorialstädte zwar von den Reichsversammlungen verschwinden, aber mit der durch die Türkengefahr erzwungenen Wiederaufnahme der alten Politik König Sigmunds erscheinen auch sie wieder auf den Reichstagen. Erst die nun bald in fast ganz Deutschland erfolgende starke Anspannung der landesherrlichen Gewalt führt dazu, daß eine Reihe von Territorialstädten für immer ausscheidet. Anderen dagegen gelingt es — und zwar leistet ihnen der Besitz der Reichsstandschaft dabei nicht unwesentliche Dienste — die Reichsunmittelbarkeit zu erringen. Eine dritte Gruppe endlich, ihre Unabhängigkeit behauptend, bleibt noch eine Zeitlang im Besitze der Reichsstandschaft, bis auch sie sich der landesfürstlichen Gewalt beugen muß. Das ist mitunter erst im 17. Jahrhundert der Fall, und erst von dieser Zeit an wird man sagen können, daß wirklich nur Reichsstädte im Besitze der Reichsstandschaft sind³.

Kapitel I.

Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig.

Das in wirtschaftlicher, topographischer und rechtlicher Hinsicht sich von anderen Siedelungen des Mittelalters unterscheidende Gebilde, das wir Stadt nennen, hat sich entwickelt auf Grund von Rechten, die vom König einem Herrn übertragen worden waren. Jede Stadt hat daher ursprünglich ihren Herrn. Dieser übt ihr gegenüber die

¹ Wendt, a. a. O., S. 14f.

² Vgl. hierzu die Reichstagsakten, ältere Reihe (fortan zitiert: R. T. A.), Bd. VIIff.

³ Die geschilderte Entwicklung findet ihre Parallele in der Veranschlagung der Städte in den Reichsmatrikeln. Doch ist zu beachten, daß in den Matrikeln auch solche Territorialstädte angeschlagen werden, die nicht zu den Reichstagen hinzugezogen worden sind. Man darf daher aus dem Vorkommen einer Stadt in den Reichsmatrikeln nicht ihre „Reichsstandschaft“ (natürlich erst recht nicht ihre Reichsunmittelbarkeit) folgern wollen. Vgl. hierzu die Untersuchung von Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter. Leipziger Diss. 1910.

obrigkeitliche Gewalt aus, die häufig mit privater, grundherrlicher Gewalt gemischt ist. Nun treten im Anschluß an die große kommunale Bewegung, die im 11. Jahrhundert in Italien einsetzt, im Laufe des 12. und besonders dann im 13. Jahrhundert auch in Deutschland Bestrebungen der Städte hervor, jene stadtherrlichen Rechte zu erwerben. In der Tat gelingt dieses vielen Städten, indem sie ihre Herren kraft ihrer materiellen Überlegenheit auskaufen: Es entwickelt sich in ihnen eine zum Teil sehr weitgehende Autonomie.

Verfolgen wir diesen Vorgang kurz in der Stadt Braunschweig, da er die Basis für die von uns zu betrachtende Entwicklung bildet¹.

Die Herren des Ortes waren seit dem Tode Lothars von Sachsen 1137 die welfischen Herzöge. Ihnen standen etwa folgende Rechte in der Stadt zu: Die gesamte Gerichtsbarkeit, die militärische Gewalt, d. h. das Heerbann-, Besatzungs- und Befestigungsrecht, ferner das Geleitsrecht, der Judenschutz, das Fischereiregal und der Wildbann, die Mühlengerechtsame, Zölle und Münze, das Patronat über die Kirchen, endlich grundherrliche Einkünfte aus der alten Wik und auch später dem Sack. Alle diese Rechte nun brachte die Stadt nacheinander in ihren Besitz.

Beginnen wir mit der Gerichtsbarkeit, so war mit ihrer Ausübung von den Herzögen der Vogt betraut worden, der sowohl in Kriminalsachen als in Zivilklagen entschied. Schon 1227 verkaufte Otto das Kind an die Altstadt die dortige Vogtei für einen Zins von 30 Pfund Braunschweiger Pfennigen, den Herzog Albrecht 1296 dem Rate verpfändete. Zwischen 1318 und 1344 veräußerte dann Otto der Freigebige auch die Vogtei über Hagen und Neustadt an den Gemeinen Rat. Ein Rückkauf, den sich seine Erben vorbehielten, hat nie stattgefunden. Zu eben dieser Zeit kam endlich der Gemeine Rat in den Besitz der Gerichtsbarkeit über die alte Wik und die Neustadt. Die Appellationsgerichtsbarkeit der Herzöge bestand zwar nominell noch eine Weile fort, wurde aber tatsächlich von der Stadt durch Errichtung eines eigenen Gerichtshofes, des Ratsgerichtes, beseitigt. Dazu verlieh am 1. Februar 1415 König Sigmund der Stadt Braunschweig das Privilegium de non evocando, d. h. das Recht, daß keiner ihrer Bürger vor auswärtige Gerichte gezogen werden durfte, ausgenommen vor das Reichshofgericht. 1435 erkannten die Herzöge dann auch formell an, daß ihnen in Braunschweig die Gerichtsbarkeit nicht mehr zustand.

Das Recht, die Bürger zu den Waffen zu rufen, welches von den Herzögen im 12. Jahrhundert noch geübt wurde, ging ihnen bald

¹ Den folgenden Ausführungen ist im wesentlichen der bereits zitierte Aufsatz von Varges über die Entwicklung der Autonomie der Stadt B. zugrunde gelegt. Vgl. dazu ferner die Einleitungen L. Hänselmanns zu den Chroniken der Stadt Braunschweig (Chroniken der deutschen Städte, Bd. 6 und 16), 1868 und 1880.

verloren¹. Wenn die Bürger später dem Landesherrn zur Hilfe zogen, handelte es sich um freiwillige Leistungen. Die Stadt schloß in solchen Fällen mit ihm ein regelrechtes Bündnis. Das Besatzungsrecht¹ wie auch das Befestigungsrecht hat die Stadt früh erworben; wann das geschah, ist unbekannt.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Geleitsrecht in ihrem Besitz.

Das Judenschutzgeld verpfändeten die Herzöge zunächst an einige Bürger, von denen es dann an den Rat gelangte. Seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts stehen die Juden unter seinem Schutze.

Im Anfang des folgenden Jahrhunderts sehen wir die Stadt im Besitz des Fischereiregals und des Wildbannrechtes.

Den Mühlenzins erwarb der Rat im Laufe des 14. Jahrhunderts, er wurde ihm nach und nach verpfändet. 1386 bekam er die Mühlen-gerechsamte.

Was die Zölle anbetrifft, so verpfändeten die Herzöge sie teils an einzelne Bürger, teils an adlige Familien, die sie dann an den Rat verkauften. Auf diese Weise kamen der Bier- und Weinzoll, der Markt-zoll und der Straßenzoll allmählich in den Besitz der Stadt.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1371 gewann der Rat die Münze. Die Renten, die die Herzöge aus den Münzeinnahmen ver-geben hatten, löste er 1412 ab.

Auch die Patronate, mit Ausnahme des Patronats über die Ka-therinenkirche, gingen den Herzögen verloren.

Endlich wurden der Sack und die alte Wik 1345 an den Gemeinen Rat verpfändet.

Überblicken wir diese Erwerbungen, von denen die letzten im An-fang des 15. Jahrhunderts stattfanden, und fragen wir, was den Herzögen von ihren Hoheitsrechten über die Stadt geblieben war, so lautet die Antwort: Mit Ausnahme des Huldigungsrechtes — nichts. Was es aber mit diesem letzten Reste der oberherrlichen Gewalt auf sich hatte, lehrt eine interessante Ordnung von 1345, der Modus homagii².

Hier wird etwa Folgendes gesagt: Bevor man huldigt, soll aus-bedingen werden, daß der Herr alle von seinen Vorfahren verbrieften Rechte bestätigt und besiegelt. Über notwendige Besserung des Rechtes soll man vorher mit ihm verhandeln. Auch soll man vorher alle Briefe an sich nehmen, die der Herr auszustellen hat. Dieses aber geschieht unentgeltlich, sein Schreiber hat zu nehmen, was ihm der Rat schenkt.

¹ Dürre, a. a. O. S. 263.

Die von Varges (a. a. O., S. 28) vertretene Ansicht, daß das Heerbann- und Besatzungsrecht nicht zu den Kompetenzen der Herren der Stadt gehört hätten, kann ich nicht teilen, weil sie auf der Voraussetzung beruht, daß die Städte als Festungen gegründet und die Bürger ursprünglich Besatzungstruppen seien (S. 11). Die neuere Forschung erweist eine solche Annahme als unhaltbar.

² Gedruckt Urkundenbuch der Stadt B. (zitiert: U. B.), Bd. I. Nr. 30, S. 38f.

Erst nachdem das alles getan ist, schwört der Rat dem Herrn, ihm so treu und hold zu sein, wie ein Bürger seinem Herrn nach Recht sein soll, und ihm zu helfen, die Stadt zu verwahren. Zu anderen Gelübden und Eiden lasse der Rat sich nicht drängen. Gleichzeitig soll der Herr die Bürger belehnen, wie es seine Vorfahren getan haben, ohne Widerspruch um keinerlei Gabe. Der Eid aber ist so zu verstehen: Solange der Herr Stadt und Bürger bei Recht, Gewohnheit und Gnaden läßt, wollen sie ihm die Eide halten, wie es sich ziemt. Wenn er aber das Recht und die Gewohnheit bricht und sie nicht bei Gnaden läßt, so sind sie von Rechtswegen dem Huldigungseide nicht verbunden¹. Handelt die Herrschaft gut an Rat und Bürgern und schützt sie die Stadt und die Bürger wohl, so dankt man ihnen das billig. Tut sie das aber nicht, so ist man ihr in ihren Nöten und ihrem Rechte beizustehen nicht verpflichtet. „Wante van der gode goddes is Brunswich en vry stad; dit scolen weten de na us to komende sin.“

Man wird in der Tat mit Hänselmann gestehen², die fürstliche Oberherrlichkeit war zu einem Rechte ohne Inhalt zusammengeschwunden. Im Besitz aller jener Rechte, die die Landeshoheit ausmachten, stand die Stadt ihren „Landesherrn“ als völlig selbständiges Gemeinwesen gegenüber, dessen Obrigkeit der Rat war. Wie jede andere politische Macht schloß sie mit ihnen Verträge, ging mit ihnen Bündnisse ein oder trug mit ihnen Fehden aus. Sie war in Wahrheit eine „vry stad“.

So lagen die Dinge in Braunschweig, als die Stadt im Anfang des 15. Jahrhunderts in Beziehung zu dem Reiche trat.

Kapitel II.

Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zu Ruprecht von der Pfalz, zu Sigmund und Albrecht II.

Nach den revolutionären Ereignissen von 1374 war in Braunschweig ein neuer Geist in die städtische Regierung eingezogen, der für die innere und äußere Entwicklung des Gemeinwesens von gleicher Bedeutung war³. Er hatte bereits in der Verfassung von 1386 ein großartiges Reformwerk geschaffen, und ihm entsprach es auch zweifellos, wenn der Rat jetzt zur Wahrung der städtischen Freiheit Rückhalt beim Reiche suchte, indem er dieses um Gewährung von Privilegien anging.

¹ Als im Jahre 1349 Herzog Magnus gegen die Privilegien der Stadt verstieß, schloß diese mit Helmstedt ein Bündnis, in welchem beide erklärten, wenn ihnen vom Herzog ihr Recht nicht würde, so wollten sie sich einen anderen Herrn wählen. Der Herzog gab nach. Chron. VI, Einleitung S. 34.

² L. H., Geschichtliche Entwicklung der Stadt Braunschweig (aus „Braunschweig im Jahre 1897“, Festschr. z. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte 1897).

³ Vgl. die treffende Schilderung, die L. Hänselmann von diesem neuen Geiste der städtischen Regierung gibt. Chron. XVI, Einleitung S. 39.

König Wenzels Gesinnung gegen die Städte war allerdings nicht derart, daß Braunschweig von ihm ein freundliches Entgegenkommen hätte erwarten können¹. Mit Ruprecht von der Pfalz indes kam ein Mann auf den Thron, der den Städten geneigt war. Von ihm erlangte die Stadt am 25. September 1402 das Privilegium, daß zwei Glieder des Rates befugt seien, alle Bürger vor dem Reichshofgericht und allen weltlichen Landgerichten zu vertreten². Ferner erkannte der König an, was schon früher die Herzöge getan hatten, daß kein Braunschweiger Bürger, der Lehen trage, von einem höheren an einen niederen Lehns Herrn gewiesen werden dürfe³. — Das ist, wenn wir von den Notifikationen zweier Achtserklärungen absehen, die Ruprecht 1405 und 1407 der Stadt zukommen ließ⁴, leider alles, was uns von Beziehungen zwischen diesem König und Braunschweig Kunde gibt.

Als nach Ruprechts kurzer Regierung die Wahl der Kurfürsten auf den Luxemburger Sigmund fiel, dessen Politik von Anfang an dahin ging, sich mit den Städten in ein gutes Einvernehmen zu setzen⁵, brach für diese eine bedeutungsvolle Zeit an. Die Haltung des Königs den Städten gegenüber wird dem Rat in Braunschweig nicht verborgen geblieben sein. Er hielt jetzt die Zeit für gekommen, weitere Privilegien zu erwerben, und als am 1. November 1414 die Einladungen zur Reichsversammlung in Konstanz an das Reich ergingen⁶, schickte er bereits am 11. November seinen Schreiber Dietrich Fritze als Bevollmächtigten dorthin, „dat he mach van unser borghere, innewonere unde meynheyden to Brunswyk wegen impetrenen, bidden, beholden unde irwerven van dem alldorchluchtigesten fursten und hern, hern Sigmunde, romischen konninghe . . . ofte van synen richteren eder vulmechtigen sunderlike breve, gnade eder recht, an sek holdende privilegien unde breve, na unsem unde unser stad fromen unde beste“⁷. Die Gulden des Rates bewirkten⁸, daß Sigmund der Stadt am 1. Februar 1415 das Privilegium

¹ Im Januar 1398 befahl Wenzel der Stadt B. ausdrücklich Gehorsam gegen ihren Landesherrn, den damals gerade mündig erklärten Herzog Otto. Braunschweigische Historische Händel (zitiert: Br. H. H.) I, S. 206.

² U. B. I. Nr. 66, S. 190f. Die Stadtrechnung von 1401 (Gheschenke und Teringe) weist aus, daß sich schon in diesem Jahre ein nicht geringer Verkehr mit dem neuen Herrscher entspann.

³ Ebendort.

⁴ Näheres bei Dürre, a. a. O., S. 188.

⁵ Wendt bemerkt a. a. O., S. 4, daß es „einer der vornehmsten Artikel im Staatskatechismus König Sigmunds war, mit den Städten zu liebäugeln, um ihr gutes Zutrauen zu erwerben“.

⁶ R. T. A. VII, S. 257.

⁷ Die Vollmacht im gleichzeitigen Copialbuch (III), Bl. 17, im Stadtarchiv zu Braunschweig (zitiert: Br. St. A.).

⁸ Heimliche Rechenschaft anno 1416 (Chron. VI, S. 198f.). Vgl. dazu die Mitteilungen, die Nuglisch über die Einnahmen Sigmunds aus den Kanzleigebühren macht in dem Aufsatz „Das Finanzwesen des Deutschen Reichs unter Kaiser Sigmund“, 1901 (Jahrbuch f. Nationalök. u. Stat., III. F. 21. Bd., S. 161 ff.).

de non evocando erteilt¹ und am Tage darauf ihre sämtlichen Rechte und Freiheiten feierlichst bestätigte². Fritze, der Ratsgesandte, hielt sich gerade ein halbes Jahr in Konstanz auf³. Ob er den Verhandlungen der Reichsversammlung oder dem Konzil beigewohnt hat, läßt sich nicht nachweisen, ist aber anzunehmen⁴.

Wichtig war, daß Sigmund auf die Stadt aufmerksam geworden war; das sollte sich alsbald zeigen. Einem Politiker, wie dieser Herrscher es war, mußte das mächtige Gemeinwesen im Herzen Niedersachsens als eine willkommene Stütze seiner Politik vorzüglich im Norden Deutschlands erscheinen, und so begann er noch im Jahre 1415, es in den Kreis allgemeiner Reichsangelegenheiten zu ziehen⁵.

Am 10. Mai notifizierte er der Stadt die über die Herzöge Otto und Kasimir von Pommern und einige ihrer Städte verhängte Reichsacht⁶. Einige Zeit später⁷, am 18. März 1417, erkannte er, von Reichswegen also, an, was schon Heinrich der Löwe zugestanden hatte, daß jeder, der Jahr und Tag in Braunschweig gewohnt habe, ohne reklamiert worden zu sein, als Freier zu gelten habe⁸.

¹ U. B. I., Nr. 67, S. 191ff. — Daß dieses Privilegium nicht etwa bloß auf dem Papiere stand, zeigen die Vollmachten, die der Rat der Stadt in den folgenden Jahren Braunschweiger Bürgern für Verhandlungen vor dem kaiserlichen Hofgerichte ausstellte (Cop. B., Bl. 23, 34, 41, 44 usw.). Auch diese „Beziehungen“ der Stadt zum Kaiser sind nicht ganz unwesentlich für ihr Verhältnis zu ihm, da wir unter Friedrich III. eine charakteristische Änderung bemerken werden.

² U. B. I., Nr. 68, S. 193.

³ Allgemeine Kämmereirechnung der Stadt B. (zitiert: St. R.) zum Jahre 1415: „40 g. Tyderich Fritzen to gheschenke, dat he to C. was by 26 weken, do he warff twe des keyzers breve.“

⁴ In dem Teilnehmerverzeichnis der Chronik des Ulrich von Richental wird unter den anwesenden Städten B. nicht genannt. (Ausgabe von Buck, 1882, S. 208.) Dagegen bringt v. d. Hardt, Concilium Constantiense (1700), auf der Tafel „Insignia Civitatum quorum legati ad Constantiense Concilium missi“ auch das Wappen der Stadt B.

⁵ S. zog ja in dieser Zeit überhaupt den Norden des Reiches in den Bereich seiner Politik, besonders seiner finanziellen. Vgl. Nuglisch a. a. O., S. 154.

⁶ Reg. imp. XI, Nr. 1677.

⁷ In der Zwischenzeit hatte der Kaiser Gelegenheit gehabt, in einen Streit zwischen Goslar und Braunschweig einzugreifen. Letztere Stadt hatte Juden aus Goslar aufgenommen, die von dort wegen des für den König geforderten dritten Pfennigs geflohen waren; allerlei Mißhelligkeiten waren die Folge gewesen, und G. hatte sich schließlich an Sigmund gewandt. Dieser befahl nun am 20. Februar 1417 der Stadt B., die Streitigkeiten abzustellen und den Goslarern den Schaden zu ersetzen (Reg. imp. XI, Nr. 12270 A). Braunschweig gehorchte. Im Juni fanden in Goslar Verhandlungen statt, und man konnte dem Erbkämmerer des Reiches, Konrad von Weinsberg, die Beilegung des Streites melden (Cop. B. 40). Ihm bezahlte auch zu Konstanz im Februar des folgenden Jahres D. Fritze 155 Rh. G. wegen jener Juden (Urkunde des Stadtarchivs zu Braunschweig, zitiert: Urk. d. St. A., Nr. 561), nachdem vier Tage vorher das Königliche Hofgericht die „sententia decisiva“ in dieser Angelegenheit gefällt hatte (v. d. Hardt, Conc. Const. V, 175ff.).

⁸ U. B. I., Nr. 75, S. 203ff.

Als nun Sigmund die Stände des Reiches auf den 11. April 1417 zu einem Tage nach Konstanz berief¹, richtete er auch an die Stadt Braunschweig ein Einladungsschreiben². Wie die Antwort des Rates zeigt, gehorchte er freudig dem an ihn ergangenen Ruf und stellte am 25. März vier Braunschweiger Bürgern, unter denen sich auch Dietrich Fritze befand, die nötige Vollmacht aus³. Über ihre Tätigkeit auf dem Reichstage erfahren wir nichts. Jedenfalls haben sie ihre Heimatstadt gleichzeitig in Rechtssachen vertreten⁴. Erst im Frühjahr 1418 kehrte Fritze nach Braunschweig zurück⁵, aber schon Ende Juni desselben Jahres trat er seine dritte Reise nach Konstanz an⁶, um Prozesse seines Heimatortes vor dem königlichen Hofgerichte zu erledigen⁷.

Zwei Jahre später weilte er abermals in Rechtssachen am Hofe Sigmunds zu Breslau⁸.

Das folgende Jahrzehnt stand im Zeichen der Hussitennot, und naturgemäß wurde auch die Verbindung, in der die Stadt Braunschweig mit dem Kaiser stand, davon beeinflusst. Zunächst allerdings war noch nicht viel davon zu merken. In der Matrikel des Jahres 1422 wurde die Stadt mit Lüneburg und den Herzögen Bernhard und Wilhelm auf „10 gl. und 10 schutzen“ angeschlagen⁹, aber ob das Kontingent zustande kam, steht dahin.

¹ R. T. A. VII, S. 289.

² Dieses selbst ist nicht erhalten, aber zum Teil sogar dem Wortlaute nach der Antwort des Rates zu entnehmen (Cop. B. 34, gedr. Br. H. H. II, S. 933f.). „Also juwe Gnade uns geschrewen hefft in juwen breve . . . darinnen juwe gnade gebeden, dat we nicht enlaten, we enschicken unse drepliken bodeschop mit vuller macht in juwen koniglikem hoff to Costentz mit anderen des hilghen rykes truwen to radende unde to helpende unde by so löffliken unde notdorffteghen schefften to wesende, da juwe koniglike werdecheyt . . . umme dat hilge Concilium to Costentz ghebracht hefft usw.“ — Ein Vergleich mit den entsprechenden Stellen des Einladungsschreibens, das Sigmund an Frankfurt richtete (R. T. A. VII, Nr. 211), zeigt wörtliche Übereinstimmung.

³ Siehe vorige Anm.

⁴ Cop. B., 35ff.

⁵ Anfang Februar verhandelte er noch in Konstanz mit Konrad von Weinsberg. Siehe S. 10, Anm. 7.

⁶ St. R., 1418.

⁷ Cop. B., 34, 41, 44.

Fritze war besonders in dem Prozesse tätig, den der Rat wegen der Errichtung der beiden Lateinschulen zu St. Martin und zu St. Katharinen mit den Stiftskapiteln St. Blasius und St. Cyriacus führte. Vgl. Dürre, a. a. O., S. 574f.

⁸ St. R., 1420, Teringe buten. Vollmacht vom 13. Juli im Cop. B., 44.

⁹ R. T. A. VIII, S. 158. — Ebendort, S. 107, wird zu dieser Matrikel bemerkt, daß Städte wie Braunschweig, die sich als reichsunmittelbar gegen die Zugriffe der Territorialfürsten zu behaupten suchten, sich mit Nachdruck darauf beriefen, daß sie in die Matrikel von 1422 neben Städten, deren Reichsunmittelbarkeit nicht bestritten wurde, eingesetzt seien. — Nun wird B. aber in dieser Matrikel nicht unter den Reichsstädten, sondern mit den Herzögen zusammen angeschlagen. Es hat sich darum auch bei

Rege Beziehungen, die sämtlich von Sigmund ausgingen, entspannen sich im Jahre 1425¹. Am 11. März dieses Jahres forderte er die Stadt auf, im Streite der Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard von Holstein mit dem König Erich von Dänemark über das Herzogtum Schleswig, mit anderen niederdeutschen Städten und Fürsten dem König Erich, zu dessen Gunsten er ein gerichtliches Urteil gefällt habe, auf dessen Verlangen beizustehen². Zwei Wochen später, am 27. März, machte er den „Reichsständen“ und unter ihnen der Stadt B. bekannt, daß er die Stadt Halle in die Acht erklärt habe³. In Anerkennung der Fürsorge des Braunschweigischen Rates für Erhaltung des Landfriedens und für die Sicherheit der Handelsstraßen erteilte Sigmund am 13. Mai desselben Jahres der Stadt den Auftrag, ihn vom Zustand der Straßen, zu deren Sicherung in den Landen Braunschweig und Hildesheim er Herzog Bernhard und Bischof Magnus am gleichen Tage verpflichtet hatte, zu benachrichtigen⁴. Und drei Tage darauf ersuchte der König Braunschweig neben einer Reihe niedersächsischer Fürsten und Städte, seinem Spruch in der Halberstädter Angelegenheit Geltung zu verschaffen⁵.

Alle diese Fälle, in denen Sigmund sich an die Stadt B. wandte, sind, als Einzelerscheinungen betrachtet, von geringer Bedeutung; aber in ihrer Gesamtheit geben sie doch ein Bild davon, wie das Reichsoberhaupt versucht, dieses bedeutende Gemeinwesen im nördlichen Deutschland in den Kreis seiner Politik zu ziehen, seine Kraft für Reichsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen. So kann es auch nicht Verwunderung erregen, wenn der König am 8. Dezember 1425 von Skalitz aus Braunschweig zu dem auf den 9. Februar 1426 angesetzten

seinen späteren Prozessen mit den Landesherren nie auf diese Matrikel berufen! — Abschrift der Matrikel in Bd. I der Akten, betreffend das Verhältnis der Stadt B. zum Reich (zitiert als Akten).

¹ Vgl. R. T. A. VIII, Vorwort S. 3: „Als sich im Laufe des Jahres 1424 die Spannung zwischen dem Reichsoberhaupt und den Kurfürsten immer mehr vergrößerte, suchte Sigmund nach Stützen der königlichen Macht in Deutschland und nahm mit großem Eifer seinen früheren Plan wieder auf, eine engere Verbindung zwischen sich und den Städten herzustellen.“

² Reg. imp. XI, Nr. 6183.

³ Reg. imp. XI, Nr. 6247. Vgl. auch Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, 1862, in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, S. 225.

⁴ Urk. d. St. A., Nr. 614: „... auch haben wir den Burgermeistern und Rate und gesworenen burgern der Stat zu B., unsern und des Richs lieben Getrewen, bevolhen und ernstlich gebotten, daß sy erfaren sollen und uns verkündigen und zu wissen tun, wie die vorgeantanten sachen von den straßen fürbaß gehalten werden, daß wir uns darnach wissen zu richten.“ Vgl. auch Dürre, a. a. O., S. 208f.

⁵ Reg. imp. XI, Nr. 6290.

Anm: Schon im Februar 1425 hatte S. entschieden, daß der Rat von Halberstadt den infolge des Aufstandes aus der Stadt Vertriebenen die Rückkehr gestatten und ihnen ihre Güter zurückgeben sollte (vgl. Reg. imp. XI, Nr. 6145).

Reichstag einlud, den er in Wien abzuhalten gedachte¹. Als Programm des Tages wird angegeben, „daz ein anslag und ordenung gefaßt werden, damit die keczer von Behem zu kristenlichen glauben gebracht, außgerutt und getilget werden.“

Dieser Reichstag im Frühjahr 1426 war äußerst schwach besucht, weil die Nachricht, daß die Rheinischen Kurfürsten nicht kommen würden, auf die Städte ihre Wirkung nicht verfehlt hatte². Sei es nun aus diesem Grunde, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, daß die gerade in diesen Jahren so eifrig betriebenen Landfriedensorganisationen die Stadt B. ganz in Anspruch nahmen³, genug, die Stadt leistete der königlichen Einladung keine Folge⁴.

Da erfolgte im Juni 1426 die furchtbare Niederlage des Reichsheeres bei Außig. Mit größerer Deutlichkeit rückte die Hussitengefahr in den Vordergrund, und es entstand nach langen Verhandlungen im November des folgenden Jahres auf dem Frankfurter Reichstage das Reichskriegssteuergesetz⁵. Es brachte eine direkte Besteuerung aller Reichsangehörigen⁶. Das Reich wurde in fünf Distrikte eingeteilt; jeder Distrikt hatte eine Haupthebestelle, an welche die anderen Hebestellen die eingelaufenen Beiträge zu senden hatten⁷. Braunschweig hatte nach Erfurt zu liefern.

Nun hat schon Schmidt darauf aufmerksam gemacht⁸, daß die Frankfurter Beschlüsse manches enthielten, woran namentlich die Städte mit Recht Anstoß nahmen, z. B. die Bestimmung, daß Verzeichnisse der Beitraggeber nach den Legestätten und schließlich nach Nürnberg, als der Zentralstelle, abgeliefert werden sollten. Die Städte sträubten sich natürlich. Sie wollten fremden Augen keinen Einblick in ihre inneren Verhältnisse gestatten. Braunschweig weigerte sich einfach, seine Register mitzuteilen. Es schrieb an Erfurt: „Unse

¹ Urk. d. St. A., Nr. 627, gedr. R. T. A. VIII, Nr. 367. — Dürre hat a. a. O., S. 211, die Einladung fälschlich ein Jahr zu spät datiert (vgl. R. T. A. VIII, S. 436, 40), und Varges a. a. O., S. 42, zwei Jahre zu spät.

² R. T. A. VIII, S. 430.

³ Vgl. Dürre, a. a. O., S. 209 ff.

⁴ Vgl. die Präsenzliste R. T. A. VIII, Nr. 378.

⁵ Vgl. Fr. v. Bezold, „König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des 3. Kreuzzugs.“ 1872, Bd. II, S. 127 ff.

⁶ Die Steuer war eine Mischung von Einkommen-, Vermögens-, Kopf- und Standessteuer. Ebendort, S. 128.

⁷ An den einzelnen Hebestellen wiederum waren Kommissionen tätig, deren jede 6 Mitglieder hatte. In der Zusammensetzung der Kommissionen bestand ein Unterschied zwischen Reichs- und Territorialstädten. In den freien und Reichsstädten wurden 3 Mitglieder vom Rate aus seiner Mitte, 3 aus der Gemeinde gewählt. In den Territorialstädten wählte der Herr die Kommissionen aus (Bezold a. a. O., S. 128). Braunschweig hatte in jedem der fünf Weichbilde sechs „ghekorene und ghesworene sammeners und upnemers“, die teils dem Rate, teils der Bürgerschaft angehörten! Vgl. Schmidt, Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege 1427—1431. Forsch. z. dt. Gesch. VI, S. 181.

⁸ a. a. O., S. 180.

registra, also dit gheelt uppekomen is, hebbe we geantwordet unsen heren deme rade to Brunswik, wente dat der stad B. nicht bequeme is, öre volleck manght vrömeden lüden to tellende unde öre legenheit, also se manght unsekeren lüden wanderen motten, daruth to lerende, also uns unse heren de rayd des an unsen eyden vorwaret unde berichtet hebben¹.

Immerhin begannen die Braunschweiger bald mit der Durchführung der Steuer². Im Frühjahr 1428 konnten sie nach Nürnberg berichten, daß die Sammlung im besten Gange sei³. Darauf forderten am 22. Mai die Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, von der Pfalz und Brandenburg den Rat in Braunschweig auf, „ir wolt bestellen und schaffen das solich gelt bi uch ganz inbracht werde und uf sant Johans Baptiste tag sunwenden schirst kunftig oder inne kurz darnach, ane alle sumnisse gen Nurenberg bestalt und bracht werde . . .“⁴. Ferner verlangten sie, der Rat solle zu demselben Termin seiner „ratgesellen einen“ mit dem Gelde nach Nürnberg schicken und ihm Vollmacht geben, daß er „mit der andern stedte frunden, die dann auch gen Nurenberg kommen werden, dri von den gemeinen stedten kiese und erwele, die dann alzit nach inhalt des vorgenanten anslags zu Franckfurt begriffen bi dem obristen hauptmann verbliben usw.“⁵.

In Braunschweig verhielt man sich zurückhaltend. Am 10. Juni berichtete der Rat an die Kurfürsten, daß die Besteuerung dort fast völlig durchgeführt und daß das eingesammelte Geld bei sechs vereidigten Männern hinterlegt sei. Er wolle es entweder nach der Legestätte Erfurt oder, wie die Adressaten wünschten, nach Nürnberg bringen lassen. Eine Gesandtschaft hierher zu schicken, sei ihm nicht möglich⁶.

Das Ergebnis der Sammlung in Braunschweig waren 839 Rh. G. 14½ Sch. 1 Pf. Lüb. Diese Summe wurde dem bewährten Dietrich Fritze übergeben, der sie am 4. Juli 1428 in Erfurt ablieferte⁷. Der Rat hatte aber die ausdrückliche Bedingung gestellt, daß das Geld zur Stärkung des heiligen Christenglaubens und zur Vernichtung der

¹ Ebendort, Anm. 4.

² Vgl. die Schilderung, die Schmidt a. a. O., S. 178ff. von der Ausführung des Steuergesetzes in Göttingen gibt. Ähnlich wird es in Braunschweig gewesen sein.

³ Vgl. die Einleitung des Schreibens der Kurfürsten vom 22. Mai 1427. Urk. d. St. A., Nr. 644, gedr. Br. H. H. II, S. 759 und R. T. A. IX, Nr. 142.

⁴ Siehe vorige Anm.

⁵ Ebendort.

⁶ R. T. A. IX, S. 272, Anm. 1. —

In Nürnberg waren verhältnismäßig wenig Städte versammelt, die die drei Abgeordneten zum Hauptquartier wählen sollten. Der Norden Deutschlands war gar nicht vertreten; daher schickte Kurfürst Friedrich am 5. Juli einen Mahnbrief an Erfurt und die ihm zugewiesenen Städte, an Bremen, Göttingen und andere, vermutlich auch an Braunschweig. Vgl. Schmidt a. a. O., S. 182 und R. T. A. IX, Nr. 168.

⁷ Quittung der Stadt Erfurt, Br. H. H. II, S. 723f.

Hussiten verwendet werde, nicht aber gegen König Sigmund und sein Erbe, da man ihm hold und treu zu sein verpflichtet sei¹. Überhaupt sollten die Erfurter das Geld „nirgendt antworten noch geben, sie werden dann zuvor ander botschaftten und bürgschaft bi uns schicken“.² Das Mißtrauen in eine zweckentsprechende Verwendung der Steuererträge war deutlich³. Erfurt tat, wie von ihm verlangt war⁴, und so blieb das Geld zunächst hier liegen, bis es auf Bitten Braunschweigs im Frühjahr 1430 zurückgeschickt wurde⁵.

Von dieser Steuer, die ja alle Reichsglieder betraf, abgesehen, nahm Sigmund auch weiter die Hilfe der Stadt B. in Anspruch.

Bereits am 28. Juni 1428 beauftragte er auf die Klage seines Notars Simon von Aspern, daß in Bremen der alte Rat auf revolutionärem Wege abgesetzt sei, den Rat in Braunschweig, von den Bremern die Wiedereinsetzung des alten Rates binnen 16 Tagen zu verlangen, oder, wenn sie sich weigern sollten, sie vor sein Hofgericht zu laden⁶.

Am 18. Dezember lud der König die Stadt zu dem Reichstage ein, den er auf den 19. März 1430 nach Nürnberg ausgeschrieben hatte⁷. Nachdem er, schreibt Sigmund, mit Fürsten, Herren und anderen Getreuen des Reiches über „die engstlichen und sweren bosheiten und unmenschlichkeiten der verdampften keczler zu Behem“ geredet hätte, seien sie übereingekommen, auf einem Tag zu Nürnberg (19. März) einen Anschlag zu machen und Maßregeln zur Herstellung der Ordnung zu treffen; die Stadt solle sich durch keine Sache hindern lassen, einen Bevollmächtigten zu schicken! — Der Rat scheint indeß niemand entsendet zu haben⁸. Das ist erklärlich: Man schritt jetzt im Norden nämlich dazu, selbst etwas gegen die drohende Hussitengefahr zu tun. Während man in Nürnberg, auf das Erscheinen des Reichsoberhauptes wartend, die Verhandlungen immer weiter hinausschob⁹, ver-

¹ Schmidt, a. a. O., S. 185.

² Br. H. H. II, S. 723f.

³ Es war auch berechtigt. Vgl. Dietz, Die polit. Stellung der deutschen Städte 1421—1431 (Gießener Diss. 1889), S. 70: „Das traurigste jedoch bei der ganzen Erscheinung (der Steuer von 1428) liegt nicht in den vielfachen Zahlungsverweigerungen, sondern darin, daß selbst ein großer Teil der gesammelten Summen der Hauptkasse vorenthalten und zu Privat Zwecken verwandt wurde!“

⁴ Es berichtete demgemäß an den Erzbischof von Mainz R. T. A. IX, Nr. 194.

⁵ Urk. des St. A., 652a. Vgl. R. T. A. IX, S. 272, Anm. 1: „Man wird die Bereitwilligkeit Braunschweigs, den Bestimmungen über die Reichskriegssteuer nachzukommen, nicht befremdlich finden, wenn man bedenkt, daß es dieser Stadt bei ihren Kämpfen um Unabhängigkeit von den Herzögen (!) viel daran liegen mußte, den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reich und der Reichsgewalt mehr und mehr zu befestigen.“

⁶ Reg. imp. XI, 7095. Vgl. Bremisches Urk. B., V, Nr. 376 und Nr. 394.

⁷ Reg. imp. XI, 7495. gedr. Br. H. H. II, S. 934f. (hier ein Jahr zu spät datiert).

⁸ Vgl. die Präsenzlisten nach R. T. A. IX, S. 375f.

⁹ R. T. A. IX, S. 375ff.

sammelten sich am 1. Mai 1430 18 norddeutsche Städte zu Braunschweig und schlossen hier ein Bündnis, in dem sie sich bei Bedrängung durch die Hussiten gegenseitige Hilfeleistung versprachen. Mit der Anlegung einer Wagenburg sollte sofort begonnen werden¹.

So half man sich hier ohne Reichstag. Dieser fand im August zu Straubing seine Fortsetzung, und von hier aus erging am 30. des Monats das Gebot an die Stadt B., den frommen Christen im Pilsener Kreis zur Rettung und zur Abwehr des beabsichtigten Einfalls der Ketzer in Deutschland möglichst viel reisiges Volk und Schützen usw. auf den 6. Oktober nach Cham dem königlichen Heere zuzuführen². Am 24. September schon lief indeß ein neues Schreiben Sigmunds beim Rate in B. ein, das jenen Befehl vom 30. August aufhob³: Da die drohende Gefahr eines Einfalls der Hussiten in der nächsten Zeit vorübergegangen sei, halte man einen täglichen Krieg jetzt für ausreichend. Die Stadt sei zu diesem auf 30 Pferde angeschlagen, die sie (bis zum 5. November) nach Freiberg in Meißen schicken solle. Im nächsten Sommer solle dann ein großer Zug gegen die Ketzer vonstatten gehen, über den auf einem Reichstag, den er (Sigmund) am 25. November dieses Jahres in Nürnberg abzuhalten gedenke, verhandelt werden solle. Zu diesem Tage solle die Stadt einen Bevollmächtigten schicken. Diesem Schreiben des Königs war aber schon wieder ein anderes beigegeben, das auf den 27. September datiert war, und das jenes erste korrigierte⁴: Da in diesen Tagen schlimme Nachrichten aus Böhmen eingelaufen seien, daß ein baldiger Einfall der Ketzer in Deutschland wahrscheinlich sei, so solle die Stadt außer jenen 30 Pferden ihre gesamte bewaffnete Macht bis zum 16. Oktober nach Freiberg schicken.

Braunschweig sandte indes die verlangte Hilfe nicht⁵, sodaß Sigmund sich in einem dringenden Schreiben vom 11. November veranlaßt sah, die Stadt ernstlich zu ermahnen, ihr befremdlicher Weise zurückgehaltenes Kontingent schleunigst an den festgesetzten Ort zu schicken⁶. Indeß nirgends verlautet etwas davon, daß der Rat diesmal gehorcht hätte. So neigte sich das Jahr 1430 seinem Ende

¹ Schmidt a. a. O., S. 206 ff. Vgl. auch v. Bezold a. a. O., III, S. 56.

² Einleitung des Königl. Schreibens vom 24. September 1430, gedr. Br. H. H., II, 935 ff. und R. T. A. IX, Nr. 382 a (vgl. dazu R. T. A. IX, Nr. 363).

³ Ebendort. Sigmund war Mitte September in Nürnberg eingetroffen, und hier ließ man nun den Straubinger Anschlag fallen.

⁴ Schreiben vom 24. Sept., a. a. O. Schedula.

⁵ Vgl. dazu R. T. A. IX, S. 472: „Die Mahnung, so dringlich sie lautete, hatte doch einen sehr geringen Erfolg, weil sie unbestimmt war. Die Städte waren weit entfernt davon, sich in dem vom König gewünschten Umfange anzustrengen, alle ihre Streitkräfte ihm zur Verfügung zu stellen und sich selbst jeglichen Schutzes zu berauben.“

⁶ Br. H. H. II, 937 f. und R. T. A. IX, Nr. 389 a.

zu¹, und der Reichstag, der auf den 25. November nach Nürnberg angesetzt war, wurde verschoben. Am 27. Dezember schickte der Braunschweigische Rat seinen Gesandten Porner nach Nürnberg². Vermutlich sollte dieser mit der Erledigung von Rechtssachen vor dem Hofgericht³ den Besuch der Reichsversammlung verbinden. Ob er tatsächlich an deren Verhandlungen, die erst im Februar 1431 begannen, teilgenommen hat, läßt sich nicht feststellen⁴. Denn in den Präsenzlisten fehlt Braunschweig⁵. Jedenfalls wurde die Stadt in der großen Matrikel vom 1. März 1431 mit unter den Reichsstädten angeschlagen⁶. Die einzelnen Kontingente der Städte wurden hier nicht fixiert, sondern es wurde ein städtisches Gesamtkontingent von 1000 Gl. festgesetzt⁷.

Aber in Braunschweig war man in dieser Zeit durch näherliegende

¹ Außer um Hilfe gegen die Hussiten hatte sich das Reichsoberhaupt in zwei Schreiben an die Stadt in diesem Jahre gewandt: Am 1. Mai hatte Sigmund ihr aufgetragen, bei dem Rate der Stadt Lübeck die Freilassung und Wiedereinsetzung des gefangenen Lübecker Bürgermeisters Tidemann Steen zu erwirken und über den Erfolg zu berichten; im Falle einer Weigerung drohte er ihr mit einer Strafe von 100 Mark Gold (Reg. imp. XI, Nr. 7677; vgl. Lübecker Urk. B. VII, Nr. 390). — Sodann hatte er am 18. November der Stadt (wie einigen anderen niedersächsischen Städten) befohlen, Abgesandte an Herzog Heinrich von Braunschweig zu schicken, die mit diesem über die Beilegung der Streitigkeiten verhandeln sollten, die zwischen ihm und dem Bischof Magnus von Hildesheim schwebten (Gedenkbuch III der Stadt B., 49).

² St. R., 1430.

³ Vgl. die Ladung des Hofrichters an die Stadt B. vom 24. Nov. 1430. Urk. d. St. A., Nr. 655.

⁴ Das gleiche gilt in bezug auf einen anderen Gesandten der Stadt B., von Tile Denstorp, von dem es in der St. R. 1431 heißt, daß er „To Nuremberge to deme Koninge“ zog.

⁵ Sie sind allerdings nicht vollständig. Vgl. R. T. A. IX, S. 599ff. — Wenn es dagegen in einer der Denkschriften, die der Braunschweigische Rat in der Zeit der großen Prozesse wegen der Reichssteuern ausarbeiten ließ, in der „Conclusio Syndici eines Ehrbaren, Hochweisen Rats der Stadt B. in Sachen B. contra B. . . die Türkensteuer betreffend“ (Akten, Bd. II), ad 14 heißt: „Es ist wahr, wie weiland Röm. König Sigmund wegen eines gemeinen Zuschlages, zu Continuierung des Krieges wider die Hussiten, sodann Aufrichtung eines Landfriedens, einen Reichstag nach Nürnberg auf den Sonntag Oculi 1431 ausgescrieben, daß die Stadt B. insonderheit dazu citieret, gehorsamlich erschienen, votum und sessionem gehabt usw.“ so ist eine solche isolierte Nachricht gemäß dem Charakter jener Schrift als einer Tendenzschrift zu bewerten.

⁶ R. T. A. IX, 408. Abschrift der Matrikel Akten II.

⁷ Sowohl die Conclusio (siehe vorletzte Anm.) als auch eine andere Denkschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, „des Herren D. Johannis Cammanni weylant Syndici dieser Stadt (B.), ausführlicher Bericht von Reichshülffen dero Stadt Braunschweig usw.“ (Akten XVI; der Bericht umfaßt die Zeit von 1430 bis 1633) geben das Kontingent der Stadt B. auf 30 R. an. Wie der Wortlaut bei Camman aber deutlich zeigt, liegt eine Verwechslung vor mit dem Schreiben Sigmunds vom 24. Sept. 1430 (vgl. S. 16),

Dinge stark in Anspruch genommen, so daß man nicht daran dachte, auch noch Truppen gegen die Hussiten zu schicken¹.

Im Frühjahr des folgenden Jahres weilten Boten der Stadt in Nürnberg während des hier vom 22. März bis zum 2. April abgehaltenen Fürstentages². Genaueres über sie wissen wir nicht.

Als nun Ende 1432 an *notabiles communitates*³ Einladungen ergingen, die große Kirchen- und Reichsversammlung in Basel zu beschicken, wo jetzt die Hussitenfrage erledigt werden sollte, wurde vermutlich auch Braunschweig dazu aufgefordert, denn am 24. Januar 1433 sandte der Rat Dietrich Fritze nach dem genannten Ort⁴. Von seiner Tätigkeit in Basel ist nichts bekannt. Spätestens Anfang 1434⁵ kehrte er nach Braunschweig zurück.

Die Beziehungen zu Sigmund hatten seit 1431 nachgelassen, weil dieser damals nach Italien gezogen war, um sich zum Kaiser krönen zu lassen: Erst 1434 lebten sie wieder auf. Die Kaiserkrönung hatte 1433 stattgefunden, und Sigmund legte nun der gesamten Judenschaft des Reiches die übliche Krönungssteuer auf⁶. Bei der Erhebung dieser Steuer machte er anscheinend einen Unterschied staatsrechtlicher Natur, indem er die Verhandlungen mit den Reichsstädten und ihren Juden von vornherein dem Erbkämmerer des Reiches, Konrad von Weinsberg, übertrug, während er betreffs der anderen Juden Mandate an die Territorialherren ergehen ließ⁷. Es ist daher bezeichnend, daß der Kaiser am 1. April 1434 die beiden Gehilfen des Konrad von Weinsberg, Johann Stoffer und Thomas von Gottlieb beim Rate der Stadt B. zu Verhandlungen beglaubigte⁸. Die Summe, die die Braunschweigischen Juden darauf bezahlten, betrug 100 Gulden⁹.

Am 6. Mai 1434 verlangte Sigmund von der Stadt B., daß sie zusammen mit anderen von ihm dazu beauftragten Herren und Städten das Domkapitel in Lübeck gegen die Verweser des Herzogtums Mecklenburg unterstützen sollte¹⁰. Einige Tage später, am 11. Mai, nahm der

¹ Die Stadt war in dieser Zeit in die Fehde ihrer Herzöge Wilhelm und Heinrich verwickelt worden. Vgl. Botho, Chron. picturatum zum Jahre 1431. Leibniz SS. Rer. Br. III, S. 204): „In düssem jahre hadden de van Brunswick mit ören heren eynen swaren krich, dat quam do, dat de broder sick nicht vordragen konden umme de lante . . .“

² R. T. A. X, Nr. 590.

³ Ebendort, S. 566.

⁴ St. R., 1433, Teringe buten.

⁵ Am 1. Mai wurde er bereits wieder nach Magdeburg geschickt. St. R. 1434, T. b.

⁶ Vgl. Nuglisch a. a. O., S. 160.

⁷ R. T. A. XI, S. 193.

⁸ Urk. d. St. A., Nr. 688. Gedr. Br. H. H. II, S. 761f. (vgl. Reg. imp. XI, Nr. 10198).

⁹ R. T. A. XI, S. 307. Die Juden in B. erhielten eine Bestätigung ihrer Privilegien (ausgestellt bereits am 1. April).

¹⁰ Reg. imp. XI, Nr. 10366.

Kaiser die Hilfe der Stadt in Anspruch gegen das geächtete Bremen¹: „... Darumb so begeren (wir) von euch mit fleiss, ermahnen euch solcher Pflicht, der ihr uns und dem Reich schuldig seyt, und gebieten euch auch bey Römischer Keyserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem brieff, so euch der ... von Winsperg mit diesem unseren und auch seinem brieffe ermahnen wird, daß ihr dem ... mit aller ewer macht wider die ehegemelten von Bremen tuet und helfft ... usw.“ Braunschweig half auch, indem es bei den Verhandlungen vermittelte, die im folgenden Jahre zwischen dem Bremer Rat und Konrad von Weinsberg stattfanden, und die schließlich zur Aufhebung der Reichsacht führten². Vorher aber schon hatte die Stadt nicht versäumt, sich das Wohlwollen Sigmunds zunutze zu machen, und hatte sich am 1. August 1434 eine Bestätigung aller ihrer Privilegien von ihm als dem nunmehrigen gekrönten Kaiser erwirkt³.

Über den Inhalt der Sendungen, die 1435 von Braunschweig aus teils an das Konzil zu Basel, teils an den Kaiser erfolgten⁴, sind wir nicht unterrichtet. Wir können nur vermuten, daß sie mehr oder minder die Fehde des Erzbischofs von Magdeburg mit den Städten Magdeburg, Halle und anderen betrafen, in die Braunschweig damals verwickelt war⁵. Die Stadt half mit, den Frieden zwischen beiden Parteien vermitteln; sie versprach, 4000 Gulden zur Lösung des über Magdeburg verhängten Bannes zu zahlen, und tat es⁶. Im Herbst des Jahres lief ein kaiserliches Schreiben beim Braunschweigischen Rate ein, das die Entlassung der Stadt Magdeburg aus der Acht enthielt⁷.

Ende des folgenden Jahres ließ sich Braunschweig nochmals alle seine Privilegien von Sigmund bestätigen (4. Dezember)⁸ und erlangte gleichzeitig ein neues Privilegium, Straßenräuber verfolgen und richten zu dürfen⁹.

¹ Urk. d. St. A., 689. Gedr. Br. H. H. II, S. 760f. (vgl. Reg. imp. XI, Nr. 10420).

² v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 323.

³ Gedr. U. B. I, Nr. 81. Vgl. St. R., 1434: 60 g. an des keyser hoff vor dat privilegien conformatien (ome werf).

⁴ St. R., 1435.

⁵ Chron. lüneb. Leibniz, SS. Rer. Br. III, S. 204.

⁶ Ebendort, S. 205, vgl. Art. 4.

Am 17. Oktober 1435 stellte der Erzbischof Günther von Magdeburg der Stadt B. eine Quittung aus über jene Summe, die ihm als „einem Bringer und Antwoerter des Konzils zu Basel und des Kaisers“ ausgezahlt worden war. Urk. des St. A., Nr. 700.

⁷ Urk. d. St. A., Nr. 695 (vom 5. August).

⁸ Vgl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, Bd. IV, S. 511 und St. R., 1436 (siehe folgende Anmerkung).

⁹ Gedr. U. B. I, Nr. 84. — St. R., 1436: „327 g. dem van Winsberghe vor 2 privilegia (1) also eine confirmatio omnium privilegiorum a rege Sigismundo un (2) ein privileg, dat de rad mach richten alle stratenrovers; mit de guldenen bulle.“ Auf letztere bezieht sich dann noch der Eintrag St. R. 1437 (Ghemeyne): „70 g. dem van Winsberghe ... ume de guldenen bulle van dem keyser.“

In einer uns unbekanntem Sendung weilte 1437 der nun schon so oft bewährte Dietrich Fritze beim Kaiser in Eger¹, wo im Mai dessen letzter Reichstag stattfand².

Ende des Jahres starb Sigmund.

Zur Wahl des neuen Herrschers schickte im März des folgenden Jahres auch die Stadt B. ihren Gesandten, wiederum Dietrich Fritze, nach Frankfurt³. Vielleicht war der Hauptzweck seiner Reise die Bestätigung der städtischen Privilegien. Albrecht war aber nicht in Frankfurt, und so machte sich denn einige Monate später ein zweiter Abgesandter des Braunschweigischen Rates in der gleichen Mission auf den Weg zum König⁴, der am 8. August 1438 sämtliche Rechte und Freiheiten der Stadt⁵ und am 15. Oktober ihr Wappen bestätigte, beides für die Summe von 200 Gulden⁶.

Albrecht II. starb bereits im folgenden Jahre.

Die Wahl seines Nachfolgers, des Herzogs Friedrich von Österreich, bedeutete einen völligen Umschwung in der Stellung nicht nur der Stadt Braunschweig, sondern der Städte überhaupt zum Reichsoberhaupt. Ehe wir in diese neue Epoche eintreten, mögen in einem kurzen Rückblick noch einmal die wesentlichsten Momente in den Beziehungen Braunschweigs zum Reich seit 1400 hervorgehoben werden.

Im Zusammenhange mit den Vorgängen in Braunschweig im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts war es gewesen, daß der Rat zu Anfang des neuen Jahrhunderts mit König Ruprecht in Verbindung trat, um Privilegien von ihm zu erwerben. Genau die gleichen Motive hatten 12 Jahre später die Stadt veranlaßt, sich an König Sigmund zu wenden. Diesen Herrscher aber, dessen Politik von Anfang an dahin ging, die Städte für seine weitschweifenden Pläne zu benutzen, mußte es locken, sich im Norden des Reiches eine mächtige Helferin zu verschaffen, und so begann er, das ist das Entscheidende, Braunschweig in Reichsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen, meist in solchen, die das nördliche Deutschland betrafen, daneben aber auch in anderen, die das Reich als solches angingen. Notifikationen von Achtserklärungen, Ladungen zu Reichstagen, Heranziehung zu Reichsexekutionen und zu kriegerischen Leistungen im Hussitenkriege wechseln mit einander

¹ St. R. 1437, Teringe buten.

² R. T. A. XII, S. 98ff.

³ St. R. 1438, Teringe buten: 54 M. Fritzen to Frankforde do me den konigh kesen wolde. Vgl. dazu R. T. A. XIII, S. 28: „Bezeichnend ist es, daß es lauter oberdeutsche Städte sind, die sich da (in Frankfurt) erkundigen; nicht eine einzige niederdeutsche Stadt scheint an der Königswahl interessiert zu sein.“

⁴ St. R. 1438, Teringe buten: „13 g. heren Rolov to Nuremberghe Stephani papae (2. August). — 16 g. 3 sol. und 3 S heren Rolov to Nuremberghe umme 2 privilegia von dem konighe.“

⁵ Gedr. U. B. I, Nr. 86.

⁶ Ebendort, Nr. 85; vgl. St. R. 1438, Ghemeyne: „200 g. deme Romischen Konighe vor 1 confirmatio un 1 privilegium van deme herschilt.“

ab und geben ein anschauliches Bild davon, wie Sigmund sich zu der Stadt stellte. Wie aber verhielt sich nun diese zur Königlichen Politik?

Die Dürftigkeit der Quellen erschwert die Beantwortung der Frage sehr. Zweifellos wurde eine Einladung zum Reichstag, wie die im Frühjahr 1417 — die Antwort des Rates beweist es — als besondere Ehrung empfunden, vielleicht aber nur deshalb, weil sie die erste dieser Art war; bei den nächsten Ladungen schon (1426 und 1430) versagte die Stadt: Die Aussicht auf finanzielle Belastung hat vielleicht das ihrige dazu getan. Ebenso blieben die Aufforderungen des Königs, Truppen zum Kriege gegen die Hussiten zu schicken, ohne Erfolg. Und die Bereitwilligkeit, die der Stadt bei der Zahlung der Hussitensteuer von 1427 nachgesagt wird (siehe R. T. A. a. a. O.), ging auch nur bis zu einer bedingten Überlassung des Geldes, das schließlich sogar zurückgefordert wurde. Was also dieses Moment anbelangt, die Heranziehung zu Reichslasten, so bewahrte Braunschweig große Zurückhaltung. Und wenn wir andererseits, wie die Kämmererechnungen der Stadt ausweisen, so häufig Gesandte des Rates beim Kaiser sehen, so ist doch zu beachten, daß diese in privaten Angelegenheiten der Stadt, meist in Rechts- oder Fehdesachen mit dem Reichsoberhaupte verhandelten.

Demnach können wir sagen: Bemühungen der Stadt B., vom Kaiser Privilegien zu erwerben, in ihm einen Beschützer der städtischen Freiheit zu gewinnen; Versuche des Reichsoberhauptes, Braunschweig zu Reichsangelegenheiten heranzuziehen, Versuche allerdings, die beim Rate der Stadt wenig Gegenliebe fanden, das ist der Inhalt der Beziehungen der Stadt B. zum Reich während der ersten vier Dezennien des 15. Jahrhunderts.

Kapitel III.

Die Stadt Braunschweig und Kaiser Friedrich III.

Friedrich III. verhielt sich in den ersten anderthalb Jahrzehnten seiner Regierung durchaus ablehnend gegen die Städte, das zeigte sich hauptsächlich in deren Fernhaltung von den Reichstagsverhandlungen¹. Wenn daher die Stadt B. in dieser Zeit noch in Beziehungen zum Reichsoberhaupte stand, so beschränken sich diese auf lokale Angelegenheiten der Stadt, auf Rechtssachen zumeist.

Natürlich hatte man sich beim Regierungsantritt des neuen Herrschers auch in Braunschweig angeschickt, bei ihm um die Bestätigung der städtischen Privilegien nachzusuchen, aber erst Ende des Jahres 1442² hatte man Erfolg, und zwar, wie es scheint, nur einen

¹ Vgl. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte usw. unter König Friedrich III., 1440—1457. Berliner Diss. 1888.

² Am 2. Juni 1442 schrieb Frankfurt an Gelnhausen, daß Friedrich noch nicht vielen Städten Confirmationen gegeben habe, daß man aber dieselben um Geld (!) wohl erlangen könne (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz — zitiert: F. C. — Bd. II, Nr. 69).

halben: Am 13. November bestätigte Friedrich von Basel aus die Privilegien der Stadt B., „Insbesondere einen brief, den sy von unser vorfarn seliger kunig Ruprechten über ire levrechte als sy uns erzelt haben erworben und herbracht haben“¹. Erst nach mancherlei Verhandlungen vermutlich² und gegen die Summe von 200 Gulden³ ließ sich der König bereit finden, alle Privilegien der Stadt zu bestätigen⁴. Das war am 4. Juli 1446. Am Tage darauf trug er den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, sowie dem Herzog Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen Ulrich von Regenstein auf, die Stadt B. bei ihren Privilegien zu schützen und diejenigen, die die Stadt beim Genusse jener beunruhigten, zu bestrafen⁵.

Es ist aber bezeichnend, daß Friedrich an demselben Tage, an dem er die Privilegien der Stadt bestätigte, gegen eines von ihnen, das privilegium de non evocando, verstieß, insofern er eine bereits beim Reichshofgericht anhängig gemachte Klagesache eines Braunschweiger Bürgers vor das landesherrliche Forum nach Wolfenbüttel weisen ließ: „Wann nu ir,“ so heißt es in dem Schreiben des Königlichen Hofrichters an Herzog Heinrich⁶, „der obgenanten van B. zu recht mechtig seit und begert sy wider nach altem Herkomen des fürstentums zu B. vor euch zu wiesen . . . weisen wir zu diesem mal die obgenanten wider vor euch . . .“ — Ebenso wurde am 20. Januar 1448 die Klage des Lorenz Raven gegen die Stadt B. vor das Gericht des Landesherrn gewiesen, der deswegen beim Reichshofgericht vorstellig geworden war⁷.

Als die infolge des Aufruhrs aus Braunschweig verbannten Bürger 1447 beim Kaiser Klage erhoben hatten, ließ sich Friedrich anscheinend zunächst vom Landesherrn, dem Herzog Heinrich, Bericht über diese Angelegenheit erstatten⁸. Erst auf Bitten des Rates der Stadt beauftragte er am 25. Januar 1448 den Herzog Adolf zu Schleswig und den Landgrafen Ludwig zu Hessen, zwischen ihr und jenen Vertriebenen zu entscheiden⁹.

¹ Chmel, Reg. Frid. III, Nr. 1223. — Vgl. St. R. 1442, Teringe buten. „40 g. Nicolas Hamborch an den keyser.“

² Vgl. St. R. 1443—1446.

³ St. R. 1446, Ghemeyne.

⁴ U. B. I, Nr. 90.

⁵ Urk. d. St. A., Nr. 750, gedr. Br. H. H. II, S. 1443f.

⁶ Im Gedenkbuch des Rates (St. A.) III, 84: Commissio in causa Radegast.

⁷ Urk. d. St. A., Nr. 753.

⁸ Chmel, Reg. Frid., Nr. 2387.

⁹ Urk. d. St. A., Nr. 757. Doch gingen noch 12 Jahre darüber hin, ehe der Streit endgültig erledigt wurde. Vgl. dazu Chron. XVI, S. 498ff. — Ob der zehnwöchentliche Aufenthalt des Braunschweigischen Gesandten B. Wunstorp am Königlichen Hofe im Jahre 1449 (St. R. dieses Jahres) diese Angelegenheit betraf, hat schon Hänselmann bezweifelt, weil damals noch eine andere Braunschweigische Rechtssache dort anhängig war (Chron. XVI, S. 498, Anm. 6).

In den folgenden Jahren scheinen die Beziehungen der Stadt B. zu Friedrich sehr schwach gewesen zu sein, wenn sie nicht ganz aufgehört haben. Unsere Quellen schweigen völlig¹. Von dem Umschwung, der sich allmählich — infolge der 1453 plötzlich nahegerückten Türkengefahr — in der Haltung des Kaisers gegenüber den Städten vollzog², war in bezug auf die Stellung Friedrichs zu Braunschweig noch nichts zu merken³. Und wenn wir zu Anfang der 60er Jahre wieder Spuren einer Verbindung der Stadt mit dem Reichsoberhaupt finden, so handelt es sich dabei lediglich um Rechts- und Friedensangelegenheiten.

Am 29. Juli 1463 übergab der Kaiserliche Kanzler, der Bischof von Gurk, seinem Herrn unter einer Anzahl eingelaufener Briefe einen „von den von Brawnsweig wegen ain geltbrief vmb vier tausent Reinisch guldein“⁴. Was für eine Angelegenheit das war, ist unbekannt⁵. Ebenfalls nicht bekannt ist die Sendung, mit der im März 1465 der Magister Heinrich Wunstorp als Abgesandter der Stadt B. zu dem Kaiser nach Neustadt reiste⁶. Vielleicht betraf sie die Beunruhigungen, die von Herzog Friedrich und seinem Bruder Wilhelm in diesen Jahren ausgingen⁷, und die im Herbst 1465 zum Einschreiten des Kaisers führten. Jene Herzöge hatten nämlich Nürnberger Kaufleute in der Nähe des Schlosses Eberstein überfallen, und diese hatten sich darauf an Friedrich III. gewandt. Dieser erließ nun am 25. September des Jahres ein Mandat an den Rat in Braunschweig, den Streit zu schlichten, weil es Pflicht der Stadt sei, des Reiches Straßen zu beschirmen⁸.

Die Versuche nun, die in den folgenden Jahren von der Reichsregierung gemacht wurden, das Reich in allen seinen Gliedern zu einer wirksamen Abwehr der Türkengefahr heranzuziehen, waren auch für die Stadt B. insofern von Bedeutung, als sie — wie unter Sigmund — zu einer Teilnahme der Stadt an den Reichsversammlungen führten.

Bachmann⁹ nimmt an, daß zu dem Reichstage in Nürnberg im November 1466 und zu seiner dort im nächsten Sommer gehaltenen Fortsetzung die norddeutschen Reichsglieder nicht eingeladen wurden, weil zwar Türkenkrieg und Landfriede auf dem Programm verzeichnet

¹ Leider fehlt für die Jahre 1450—60 die wichtige Quelle der Kämmererechnungen.

² Keussen, a. a. O., S. 53ff.

³ Ebendort, S. 59. „Es ist bezeichnend für Friedrich III., daß in dem von ihm überarbeiteten Anschläge des Frankfurter Reichstages von 1454 die norddeutschen Städte, auch solche, die unzweifelhaft Reichsstädte waren, ausgelassen sind. Es ist das zweifellos ein bewußter Akt des Kaisers.“ Vgl. auch Sieber, a. a. O., S. 11.

⁴ Chmel, Reg. Frid., Nr. 4016.

⁵ Die St. R., 1462—63 fehlen!

⁶ St. R. 1465 T. b.

⁷ Dürre, a. a. O., S. 233ff.

⁸ Br. H. H. II, S. 946ff. Vgl. dazu Botho, Leibniz, SS. Rer. Br. III, S. 411.

⁹ Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Bd. II, S. 90ff.

waren, im Vordergrunde aber die Kämpfe mit Georg Podiebrad standen. Als trotzdem ein Anschlag erfolgte (1466) und auf das ganze Reich verteilt wurde (1467), hielt man, da doch nur eine geringe Anzahl von Reichsständen anwesend war, einen neuen Reichstag unter Hinzuziehung der Abwesenden für erforderlich¹.

Die Stadt B. war unter den Reichsstädten auf 20 Pferde und 60 Mann zu Fuß angeschlagen worden², verhältnismäßig hoch also. Sehr wahrscheinlich wurde sie nun auch zu dem neuen Reichstag eingeladen, der auf den 6. Januar 1468 nach Regensburg angesetzt war. Denn Ende des Jahres 1467 schickte sie den Magister Heinrich Wunstorp dorthin, „van der stede wegen“³. Wenig befriedigt mag dieser zurückgekehrt sein, denn die Verhandlungen, die ein „trauriges Bild nationaler Zerrissenheit“ boten, verliefen alsbald im Sande⁴. Der Plan eines Zuges gegen die Türken war aufgegeben, und die böhmische Frage beherrschte nunmehr auf drei Jahre die Reichsversammlungen; was Wunder, daß man sich in Norddeutschland abseits hielt⁵.

Erst der große Christentag, der unter reger Beteiligung im Sommer 1471 zu Regensburg abgehalten wurde, nahm die Frage, wie man den Türken entgegentreten solle, energisch in Angriff. Viele Städte waren diesmal eingeladen⁶, Braunschweig hatte dem Gesandten Goslars, dem Herrn Johann Buchholtz, Vollmacht mitgegeben⁷. Die Stadt wurde in der Matrikel dieses Reichstages auf 16 Pferde und 32 Mann zu Fuß angeschlagen⁸; die Anzahl der Fußknechte betrug also fast die Hälfte der 1467 veranschlagten⁹.

Allein der Erfolg der Matrikel in Norddeutschland war traurig, es kam kein einziger Mann von dort, statt dessen eine Abordnung der Städte, die die Ablehnung des Anschlages überbrachte.¹⁰

Noch während seines Aufenthaltes in Regensburg, am 6. August 1471,

¹ Ebendort, S. 97.

² Müller, Reichs Theatrum (cit.: R. Th.) II, S. 286. Abschriften der Matrikel im St. A. zu B., Akten, Bd. II.

³ St. R. 1467 T. b. Vgl. auch Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., 1440—1493. Bonner Diss., 1891. Hier wird in Tabelle I unter den am 6. Januar 1468 in Regensburg anwesenden Städten auch Braunschweig genannt.

⁴ Bachmann, a. a. O., S. 114f.

⁵ Ebendort.

⁶ An etwa 80 Städte waren Einladungen ergangen. Vgl. Chmel, Reg. Frid., Nr. 6177. Braunschweig ist hier indeß nicht genannt.

⁷ König, Nachlese II, S. 151. Auch Br. H. H. II, S. 1033.

⁸ Müller, R. Th. II, S. 489 und Br. H. H. II, S. 1029ff. Abschrift der Matrikel in den Akten Bd. II.

⁹ Sieber bemerkt a. a. O., S. 12, wie diese Matrikel eine über das Normale hinausgehende Ermäßigung einerseits und eine starke Belastung andererseits hinsichtlich der Städte zeigt, besonders der norddeutschen, wie Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg usw. Diese Abweichungen seien aus den Verhandlungen des Reichstages heraus erwachsen.

¹⁰ Bachmann, a. a. O., S. 372 und 388.

trug der Kaiser neben anderen niederdeutschen Städten und Fürsten der Stadt B. auf, dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg behilflich zu sein zur Besitznahme der Herzogtümer Stettin, Pommern, Rügen usw. gegen deren Herzöge und Wratislaw von Wolgast¹.

In unbekannter Angelegenheit weilte im folgenden Jahre ein kaiserlicher Bote in Braunschweig².

Da vollzog sich wiederum ein Wandel in der äußeren Politik Friedrichs III.: Die Türkische Frage trat zurück, und dafür tauchte die Burgundische auf, die die Reichsversammlungen der nächst Jahre beherrschte³. Auf ihnen zeigte sich nun eine merkwürdige Erscheinung, die diesmal zwar bald vorüberging, später aber dauernd wiederkehren und auch für das Verhältnis der Stadt B. zum Reich von Bedeutung werden sollte. Das war die Ausscheidung einer Reihe von norddeutschen Städten aus der Reichsmatrikel, eine Maßnahme, die, wie Sieber wohl mit Recht annimmt⁴, der Rücksichtnahme auf die Territorialherren jener Städte entspringt. Bereits 1472 klagten die Reichsstädte, daß ihnen „die aussunderung der hennstette und seestett . . . schwere anliget“⁵. Und als im Frühjahr 1473 auf dem Augsburger Reichstage der Kaiser bei der Verteilung der kriegerischen Lasten auf die Städte von den Hanse- und Seestädten absehen wollte, protestierten die anderen ganz energisch dagegen „wand solichs nit herkommen, nit nucze noch gut sij, den stetten grossen abeczug tuwe, sie ir macht, grossen namen und furstand vercleyne usw.“⁶.

Vielleicht geschah es unter dem Eindruck dieser Haltung der Reichsstädte, daß der Kaiser zu dem neuen Reichstag, der auf den 25. September desselben Jahres nach Augsburg ausgeschrieben wurde⁷, auch die Stadt B. wieder einlud⁸. Der Rat leistete der Aufforderung Folge und stellte am 8. September dem uns schon bekannten Heinrich Wunstorp, dem „werdigen und vorsichtigen mester“, wie er genannt wird, die erforderliche Vollmacht aus⁹. Eine Woche später trat Wunstorp seine Reise nach Augsburg an¹⁰.

Aber der angekündigte Reichstag wurde immer weiter hinaus-

¹ Chmel, Reg. Frid., Nr. 6383. — Im selben Jahre verkündete ein kaiserlicher Bote den Reichslandfrieden (vom 2. August) in Braunschweig. St. R. 1471, Geschenke.

² St. R. 1472, Geschenke.

³ Bachmann, a. a. O., S. 390ff.

⁴ a. a. O., S. 83.

⁵ Ebendort.

⁶ Janssen, F. C. II, Nr. 449 und Nr. 451, 1.

⁷ Ebendort, Nr. 452.

⁸ Vgl. das Beglaubigungsschreiben, das der Rat seinem Gesandten für den Reichstag ausstellte. Gleichzeitiges Cop. B. (V), 103. Gedr. Br. H. H. II, S. 943f.

⁹ Siehe vorige Anmerkung.

¹⁰ St. R. 1473, T. b. Dürre, a. a. O., S. 240 hat sich um ein Jahr geirrt; er datiert die Reise Wunstorps auf 1474.

geschoben, erst auf den 12. Oktober¹, dann auf den 6. Januar 1474², bis er schließlich im April zustande kam³. Es ist erklärlich, daß eine Reihe von städtischen Gesandten lange vorher abgereist war⁴; vermutlich hat auch Wunstorp dieses einem langwierigen, nutzlosen Aufenthalte in Augsburg vorgezogen, denn in der Anwesenheitsliste wird Braunschweig nicht angeführt⁵.

Noch im selben Jahre trat Friedrich III. mit einer Hilfeforderung an die Stadt heran, und das kam so: Herzog Karl von Burgund war im Juli in das Gebiet des Erzstiftes Köln eingebrochen, der Kaiser sah sich also veranlaßt, die Unterstützung des Reiches in Anspruch zu nehmen. Da aber die Kürze der Zeit die Berufung eines Reichstages nicht gestattete, mußte er sich mit der Versendung von Mandaten begnügen⁶. Auch Braunschweig erhielt eine Aufforderung „to volgen nach Cölln“⁷. Daraufhin bevollmächtigte der Rat am 11. Januar 1475 Heinrich Wunstorp, die Stadt in Köln zu vertreten⁸. Aber dem Gesandten erging es unterwegs schlecht. Er wurde im Stifte Paderborn von einigen dort angesessenen Edlen überfallen, ausgeplündert und gefangen gesetzt. Der Rat verwandte sich für ihn beim Bischof von Paderborn⁹, und dieser veranlaßte vermutlich seine Freilassung. Dagegen hatte ein Schreiben an den Kaiser¹⁰, er möge die Herausgabe der geraubten Sachen und die Bestrafung der Friedbrecher anordnen, keinen Erfolg. Wir werden sehen, wie man in Braunschweig ein gutes Gedächtnis hierfür bewahrte.

Truppen hatte die Stadt nicht gesandt. Erst als immer wieder kaiserliche Aufgebote in den nächsten Monaten in das Reich ergingen¹¹, schickte auch Braunschweig im Mai 1475 die verlangte Hilfe, und zwar zusammen mit anderen niederdeutschen Städten und Fürsten¹².

Mit der Beendigung des Kampfes am Niederrhein lassen die Beziehungen der Stadt B. zum Reich erheblich nach. Allerdings scheint,

¹ Janssen, F. C. II, Nr. 458.

² Ebendort, Nr. 460.

³ Janssen, F. C. II, Nr. 456.

⁴ Bachmann, a. a. O., S. 456.

⁵ Müller, R. Th. II (Vorst. V), S. 618.

⁶ Bachmann, a. a. O., S. 483.

⁷ Vgl. die Vollmacht des Braunschweigischen Gesandten, Br. H. H. II, S. 944.

⁸ Siehe vorige Anmerkung.

⁹ Schreiben des Rates vom 4. Mai. Cop. B. 125.

¹⁰ Br. H. H. II, S. 944f.

¹¹ Bachmann, a. a. O., S. 505. — Die Stadt Hildesheim erhielt nicht weniger als sechs kaiserliche Mahnschreiben. Vgl. Urk. B. der Stadt H., VII, Nr. 814, Anm. 1.

¹² Briefbuch, 125, und Botho, Leibniz, SS. Rer. Br. III, S. 416. — Anm.: Interessant ist, daß der Kaiser, angesichts der Unterstützung, die ihm von den norddeutschen Ständen vor Neuß zuteil geworden war, den Plan faßte, Fürsten und Städte hier im Norden zu einem Bunde zusammenzuschließen, der anstelle des Reiches die lokalen Interessen vertreten sollte. Ausgeführt ist der Plan nie worden. Bachmann, a. a. O., S. 519.

als 1479 zu den wegen Burgunds entstandenen Händeln mit Frankreich der Einfall der Türken und der erneute Krieg mit König Matthias von Ungarn kam, Friedrich III. sich nochmals an die Stadt gewandt zu haben, denn im genannten Jahre weilten ein Bote des Kaisers und bald darauf sein Herold in Braunschweig¹. Vielleicht überbrachten sie eine Ladung zum Reichstag, den Friedrich für das folgende Jahr nach Nürnberg ausgeschrieben hatte. Hier wurde die Stadt noch einmal — es war das letzte Mal — in der Matrikel unter den Reichsstädten veranschlagt, und zwar auf 24 Pferde und 48 Mann zu Fuß². Dann verschwindet sie für immer aus den Reichsmatrikeln und wird fortan dem Anschlag der Herzöge zugewiesen³.

Diese plötzliche Ausscheidung, die neben Braunschweig noch eine ganze Anzahl norddeutscher Städte betraf⁴, ist gewiß auffällig, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir hier eine bewußte Maßnahme des Kaisers vermuten, der der jetzt immer stärker werdenden Territorialgewalt Konzessionen machte, eine Maßnahme, die übrigens dem Herrscher auch wohl durch das negative Verhalten jener Gemeinwesen nahegelegt wurde. Es wiederholt sich also die Erscheinung der Jahre 1472 und 1473, nur mit dem Unterschiede, daß die Neuausscheidung von 1481 für eine ganze Reihe von Städten, z. B. für Braunschweig, konstant blieb.

Natürlich berief Friedrich III. die Stadt auch nicht mehr zu den Reichsversammlungen.

Damit hören die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich als solchem in dieser Zeit auf, und nur eine lose, sich auf lokale Angelegenheiten der Stadt beschränkende Verbindung mit dem Reichsoberhaupt bestand weiter. Bei der Dürftigkeit der Quellen⁵ sind auch davon nur Spuren zu erkennen. 1485 z. B. mischte sich der Kaiser in die Fehde der Stadt Hildesheim mit ihrem Bischof, in die auch die Stadt B. und ihre Herzöge verwickelt waren⁶, indem er im Oktober des Jahres sowohl den Fürsten wie den Städten befahl, sich nach gütlicher oder rechtlicher Entscheidung seiner Kommissare zu vergleichen⁷.

¹ St. R. 1479, Geschenke.

² Müller, R. Th., II (Vorst. V), S. 743 und Br. H. H. II, S. 1066 ff., vgl. auch Sieber, a. a. O., S. 13f.

³ Vgl. die Matrikeln von 1481, 1487, 1489 usf. an den entsprechenden Stellen bei Müller.

Zum Anschlag von 1481 findet sich in Cammanns Bericht, Akten XVI, der Vermerk: „Hic incipit prima Unio seu Coniunctio civitatum cum ducibus suis in den Reichsanschlägen, quae postea continuata est.“ Die spätere Glosse „Immo a 1487 primum incipit unio seu complicatio quia priores duae matriculae (1481 und 86) hactenus nondum approbatae . . .“ beruht auf einem Irrtum.

⁴ Z. B. Wismar, Rostock, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Erfurt u. a.

⁵ Die St. R. von 1480—1490 fehlen.

⁶ Dürre, a. a. O., S. 244.

⁷ Lünig, Teutsches Reichsarchiv, XVII, S. 264.

Diese zitierten daraufhin die Stadt B. nach Zerbst (10. November); aber der Tag kam nicht zustande, und erst 1486 wurde die Fehde beendet¹.

Noch im Anfang der 90er Jahre finden wir vereinzelt Zeichen, die auf einen Verkehr zwischen der Stadt B. und dem Kaiser hindeuten². Näheres darüber wissen wir nicht.

Überblicken wir die langen Jahre der Regierung Friedrichs III. hinsichtlich der Beziehungen zwischen ihm und der Stadt B., so sehen wir Folgendes: Bald nach der Thronbesteigung des Kaisers war die Stadt mit ihm in Verbindung getreten, um sich von ihm ihre Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen. Schon hier hatte sich die den Städten wenig freundliche Gesinnung des Reichsoberhauptes gezeigt, noch mehr dann aber in den nächsten Jahren in der Stellungnahme zu den Rechtsangelegenheiten der Stadt. Von Hinzuziehung zu Reichsangelegenheiten, von Einladungen zu Reichstagen war in dieser Zeit keine Rede gewesen. Dieser Zustand war geblieben, bis die Türkennot in den 60er Jahren eine Änderung herbeiführte. Indem der Kaiser sich jetzt an weitere Kreise im Reich um Hilfe wandte, wurde auch Braunschweig wiederholt zu den Reichsversammlungen gerufen, seine Hilfe in Anspruch genommen. Dann erfolgte nach 1480 der Umschlag: Friedrich, Rücksicht nehmend auf die Rechte der Territorialherren, sah fortan von einer unmittelbaren Heranziehung der Stadt zu Dienstleistungen für das Reich und zu den Verhandlungen der Reichstage ab. Unzweideutig wurde der Stadt ihre Stellung unter den Landesherrn angewiesen. Ihre Beziehungen zum Reiche hörten damit in dieser Zeit auf, wenn wir von den lokalen Angelegenheiten der Stadt betreffenden Verkehre mit dem Kaiser absehen.

Wie hatte man sich nun in Braunschweig zu der Politik des Reichsoberhauptes in diesen Jahrzehnten gestellt? Die Einladungen zu den Reichsversammlungen hatten allerdings einigen Erfolg gehabt: Die Stadt hatte mehrere Male ihren Gesandten geschickt. Was aber die Hilfeleistungen für das Reich anbetrifft, so hatte sie sich gerade ein einziges Mal dazu bereit finden lassen, in einem Kriege wohlgemerkt, der auf niederdeutschem Gebiete spielte. Im wesentlichen zeigt sich also dieselbe Erscheinung wie zu Zeiten König Sigmunds: Man empfand es in Braunschweig zweifellos als nützlich, in Verbindung mit dem Kaiser zu stehen, man beschickte wohl auch gelegentlich die Reichstage; sobald aber das Reich mit Forderungen von Geld oder Truppen kam, war der Rat der Stadt gewöhnlich nicht zu haben.

¹ Dürre, a. a. O., S. 244.

² Von 1491 an findet sich im Ausgaberegister der St. R. eine neue Abteilung „keyser“. Aus diesen Jahren seien folgende Eintragungen genannt: 1492, 1 Rinscher Gulden des keyzers boden geschenket, in die godehardi; 16 Gulden vorterede her Gesemann, do he reysede an den keyser van des rades wegen in Lichtmessen avende; 2 Rinsch. G. geschenket des keyzers boden in die Petri, 3 Pf. dem magister O. vor menigerleye Copien des keyzers breve... 1493, 1 Rinsch. G. des keyzers boden des Fridages vor Servatij.

Wie verhielt man sich nun in Braunschweig bei dem Umschwung zu Anfang der 80er Jahre? Ließ die Stadt es stillschweigend über sich ergehen, daß sie fortan mit ihren Herzögen zusammen veranschlagt wurde? Sträubte sie sich nicht, Truppen zum landesherrlichen Kontingente zu stellen? Wir hören nichts davon; im Gegenteil, eine Urkunde vom 5 Juli 1488¹ sagt uns, wie die Herzöge Wilhelm und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg (die in der Matrikel des Nürnberger Reichstages von 1487 mit ihren „erblichen Städten“ auf 6000 fl. angeschlagen worden waren)², sich mit einigen ihrer Städte, nämlich Braunschweig, Göttingen, Hannover und Northeim, wegen des Beitrages vergleichen, den diese Fürsten zu der dem Kaiser zu stellenden Mannschaft zu leisten haben; die Städte sollen während der ganzen Zeit des Krieges (in Flandern) 30 Berittene der Herzöge besolden, jeden mit 15 Rh. G. monatlich. Und das geschah zu derselben Zeit, wo die Stadt B. ihre Bundesgenossin, die Stadt Magdeburg, in ihrem Streite mit dem Erzbischof um die unmittelbare Entrichtung von Reichssteuern unterstützte³! Wie erklärt sich dem gegenüber das Verhalten Braunschweigs, das anscheinend so bereitwillig auf die direkte Leistung von Hilfe für das Reich verzichtete?

Hier ist nun zu sagen: Dieses sogenannte Recht der direkten Hilfeleistung war für Braunschweig höchst illusorisch. Die Stadt hatte durch die Praxis bewiesen, daß sie nicht daran dachte, den in den Reichsmatrikeln an sie gestellten Forderungen nachzukommen. Was hätte sie nun treiben sollen, jenes Recht zu reklamieren? Oder, um es in die Denkweise des Braunschweigischen Rates zu übertragen: Was sollte die Stadt jetzt veranlassen, die so lästige Verpflichtung der Steuerzahlung an das Reich zu übernehmen? Etwa die Aussicht, künftig an den Landesherrn die Steuern zahlen zu müssen? Daran war bei dem damaligen Stande des Matrikelwesens kaum zu denken: Die braunschweigischen Herzöge hatten sich bisher nicht minder negativ als ihre größte Stadt gegen die Forderungen des Reiches verhalten. Gerade einmal in der Zeit von 1480 bis zur Normalmatrikel von 1521 trat das Gegenteil ein; wie man in diesem Falle verfuhr, zeigt uns die Urkunde von 1588: Das gute Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn führte leicht eine glückliche Lösung herbei. — Oder aber mußte nicht die Erwägung, daß mit dem Verlust des Rechtes der direkten Steuerzahlung auch die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche gelöst wurde, dem Rate einen Protest nahelegen?

Gewiß mußte sie das, wenn man in Braunschweig das Aufhören dieser Verbindung als ein Übel angesehen hätte. Da man das aber nicht tat — wir werden später sehen, warum —, so ließ man die Änderung in der Matrikel ruhig geschehen. Aus demselben Grunde hat man es gewiß nicht unangenehm, sondern höchstens als Erleichterung emp-

¹ Urk. d. St. A., Nr. 952.

² Müller, R. Th. II, Vorst. VI, S. 104.

³ Bode, Forsch. z. dt. Gesch., II., S. 253.

funden, wenn Friedrich III. fortan die Stadt nicht mehr zu den Reichstagen berief. Auch das Verhalten des Kaisers im Falle Wunstorp mag in dieser Richtung gewirkt haben.

Alles in allem, wird man annehmen können, war man in Braunschweig mit der neuen Ordnung der Dinge wohl zufrieden.

So standen die Dinge, als mit dem Anbruch des letzten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts eine Wiederaufnahme der Beziehungen der Stadt zum Reiche erfolgte, die geknüpft ist an den Sohn und Nachfolger Friedrichs, an Maximilian I.

Kapitel IV.

Maximilian I. und die Stadt Braunschweig.

Veranlassung, die alte Verbindung der Stadt B. mit dem Reiche zu erneuern, gab die Auseinandersetzung mit dem französischen König Karl VIII. Anfang Juni 1492 hatte Friedrich III. die Reichsstände aufgefordert, ihre Kontingente bis zum 2. August bei Metz ins Feld zu stellen¹. Max aber, der als Kaiserlicher Kommissar die Befehle seines Vaters zu versenden hatte², ließ sich noch eine besondere Werbung angelegen sein und schickte unter anderem auch an die Stadt B. ein Schreiben, eine wohlgerüstete Mannschaft zu Roß und zu Fuß auf den 15. August nach Metz zu senden³. Schon Anfang Juli antwortete der Rat der Stadt: Braunschweig wäre in eine heftige Fehde mit dem Herzog Heinrich verwickelt und litte große Not; es sei nicht möglich, die verlangte Hilfe zu senden, der König möge das gnädigst entschuldigen⁴. Der Entschuldigungsgrund war gerechtfertigt, und Max verschonte daher die Stadt mit weiteren Forderungen⁵. Statt dessen griff er, als er nach dem Tode seines Vaters 1493 an die Spitze des Reiches gestellt wurde, selbst in die Fehde Braunschweigs mit seinem Landesfürsten ein: Anfang des folgenden Jahres befahl er der Stadt, „friedlich zu sein und die Sache vor gewählten Richtern abzuwarten“⁶. Unter deren Vermittlung — es waren der Erzbischof Ernst von Magdeburg und der Kurfürst Johann von Brandenburg — wurde, wie die Stadt an Max berichten konnte⁷, die Fehde beigelegt.

Zu Weihnachten 1494 lief abermals ein Schreiben des Königs in Braunschweig ein, „de reyse to Wormatze bedepende“⁸. Es liegt nahe,

¹ Ulmann, Kaiser Maximilian I. (1884), Bd. 1, S. 155.

² Ebendort, S. 156.

³ Siehe Eingang des Antwortschreibens des Rates vom 5. Juli, Br. H. H. II., S. 948f.

⁴ Siehe vorige Anmerkung.

⁵ War ein Reichsstand in eigene Fehde verwickelt, so galt das als Entschuldigung für Nichtbeteiligung am Reichskriege. Sieber, a. a. O., S. 49.

⁶ N. d. Bericht der Stadt an Max. Gleichzeitiges Copialbuch (VI), 206.

⁷ Ebendort.

⁸ St. R. 1495, keyser.

hier eine Einladung zum großen Wormser Reichstag des nächsten Jahres zu vermuten, zumal wir wissen, daß der Rat im Frühjahr 1495 einen Gesandten an den König schickte¹. Wahrscheinlich hatte diesmal, wie viele andere Städte², auch Braunschweig ein Sonderanliegen. In der Matrikel dieses Reichstages indeß wurde die Stadt mit den Herzögen zusammen angeschlagen³.

Der Einfall Karls VIII. in Italien im Mai des folgenden Jahres rief Max über die Alpen und veranlaßte ihn, am 23. Mai die Reichsstände mit Heeresmacht auf den 1. Juli nach Feldkirch zu entbieten⁴. Auch Braunschweig erhielt eine Aufforderung, Truppen zu stellen⁵; ob sie Erfolg gehabt hat, läßt sich billig bezweifeln⁶.

Mehrfach erschien in der Folgezeit der Bote des Königs in der Stadt⁷, über den Inhalt der Sendungen erfahren wir nichts.

Unbekannt ist auch, in welcher Angelegenheit der Rat im März 1499 seinen Gesandten Heinrich Wessel an Max nach Worms schickte⁸.

Da erfolgte kurz darauf der Ausbruch des Schweizer Krieges⁹, und abermals wurde die Hilfe der Stadt in Anspruch genommen. Zu Überlingen trat im Juli 1499 der Reichstag zusammen¹⁰, der Reichskrieg wurde erklärt und bei der Verteilung der Kontingente auch Braunschweig mit 100 Mann wohlgerüsteter Fußknechte bedacht¹¹. Allein die mehrfachen Aufforderungen des Königs, die verlangten Truppen zu schicken, blieben ohne Erfolg¹². Auf eine nochmalige ernste Mahnung hin, die zugleich den Befehl enthielt, einen Bevollmächtigten nach Worms zu senden, „darsülwes mede beredende, wo man sick wider

¹ Ebendort.

² Ulmann, a. a. O., S. 337.

³ „Herzog Wilhelm von Brunswig mit seinen Söhnen Heinrichen und Erichen, mit den Stetten Brunswig, Hannover usw. auf 3908 fl. 20 kr.“ Müller, R. Th. III, S. 336f. Das verleitet zu der Annahme, daß der Gesandte Braunschweigs nicht aktiv an den Reichstagsverhandlungen teilgenommen hat.

⁴ Ulmann, a. a. O., S. 428.

⁵ St. R. 1496, keyser: 1 Rh. G. des Romischen koninges boden, do he 2 breve brachte andrepnde den toch tigen den koninge van Frankrike. In *Vigilia visitationis Mariae* (2. Juli).

⁶ B. war gerade in eine Fehde mit denen von Veltheim verwickelt (Bode, Forsch. II, S. 266). Übrigens schickten auch die anderen Stände keine Truppen, der Kaiser mußte absque imperii subsidio marschieren. Ulmann, a. a. O., S. 438, Anm. 2.

⁷ St. R. 1496 u. 97.

⁸ St. R. 1499 (in die Urbicii?). Vermutlich hoffte der Gesandte, den König in Worms zu treffen, da sich hier zu Anfang des Jahres ein übrigens sehr dürftiger Reichstag versammelt hatte. Max war aber nicht in Worms. Ulmann, a. a. O., S. 623f.

⁹ Ulmann, a. a. O., S. 650.

¹⁰ Ebendort, S. 625 und 755ff.

¹¹ Vgl. die Antwort des Rates vom 28. September. Cop. B. VI., 217. Gedr. Br. H. H. II, S. 945f.

¹² Wie der Rat schreibt (siehe vorige Anmerkung), hat er die verschiedenen Mandate des Königs nicht erhalten.

die genanten Schwytzer halwen unde öhrer hulpe hebben möge, dat desülwen to verpflichteten horsam gebracht werden möchten“, antwortete der Rat in einem Entschuldigungsschreiben vom 28. September 1499¹, das interessant ist durch den Hinweis auf die üblen Erfahrungen, die Braunschweig mit der Sendung seines Gesandten Heinrich Wunstorp nach Köln im Jahre 1475 gemacht hatte: Man hätte damals, schreibt der Rat, auf die Aufforderung Kaiser Friedrichs hin eine treffliche Gesandtschaft mit großen Kosten ausgerüstet, aber jene sei „up der henreyse ane veyde unde verwahringe ok ane alle schuld gegrepen, gefangen usw. . . . und ist solikens all ungestrafft went hero verblewen“. Der König möge es daher entschuldigen, wenn jetzt, wo die Unsicherheit ebenfalls sehr groß sei, so daß die Stadt sehr darunter zu leiden hätte, diese weder die verlangten 100 Fußknechte noch einen Bevollmächtigten nach Worms schickte. Das war deutlich genug!

Im selben Jahre noch richtete Max ein Schreiben an die Stadt, ihre Juden betreffend². Näheres über diese Angelegenheit wissen wir nicht.

Ende Februar des folgenden Jahres überreichte ein Bote des Königs dem Rate in Braunschweig Briefe „to komende to Ausborch“³. Nach hier war ursprünglich auf den 28. Februar ein Reichstag ausgeschrieben, der dann aber verschoben wurde⁴. Wie viele Städte hat es anscheinend auch Braunschweig vorgezogen, zu Hause zu bleiben⁵.

Die nächsten Jahre gehen vorüber, ohne daß wir von Beziehungen Braunschweigs zum Reiche hören. Da wurde am 19. September 1503 die Stadt abermals aufgefordert, den Reichstag zu beschicken⁶; die Einladung ging diesmal aber nicht vom König aus, sondern von dem Kardinal Raymund Peraudi, und das kam so: Der Kardinal hatte im Auftrage des Papstes 1502 das Jubeljahr in Deutschland eröffnet⁷; er war im Frühjahr 1503 in Braunschweig gewesen⁸, hatte hier das Jubiläumsgeld in Empfang genommen und wollte nun auf dem Reichstag, der auf den 16. Oktober nach Frankfurt ausgeschrieben wurde, Rechenschaft über seine Tätigkeit und über das gesammelte Geld ablegen. Hierzu lud er auch Braunschweig ein; denn, so schreibt er in der Einladung: „nos, quantum nobis est, plurimum cupimus, quod omnes isti, apud quos pecuniae sanctissimi Jubilei positae fuerint,

¹ Siehe S. 31, Anm. 11.

² Cop. B. VI, 156.

³ St. R. 1500, keyser.

⁴ Janssen, F. C. II, Nr. 793ff.

⁵ Ulmann, a. a. O., Bd. II, S. 4ff., vgl. auch Cammanns Bericht (Akten XVI) z. Jahr 1500: „Es wird aber der Stadt B. in der Subskription des Reichstagsabschiedes keine Erwähnung getan . . .“

⁶ *Litterae Raimundi cardinalis et apostolicae sedis legati ad senatum brunsvicensium, in quibus hic ad dietam imperii, quae erit Franckfordiae in die St. Galli, invitatur.* Urk. d. St. A., Nr. 1186. Gedr. Br. H. H. II, S. 762ff.

⁷ Ulmann, a. a. O., S. 42ff.

⁸ Über den Aufenthalt Peraudis in B., vgl. Chron. XVI, S. 531ff.

ad hujus modi conventum vocentur usw.“ Außerdem soll, so hören wir weiter, auf diesem Reichstage über die Abstellung der Gravamina Deutschlands gegen den Päpstlichen Stuhl sowie über andere Dinge „quorum interesse non tam Ecclesiae quam imperii necessitatem et bonum ordinem attinebunt“ verhandelt werden.

Dieses Schreiben wurde von dem Gesandten des Kardinals, Jakob de Monte, am 3. Oktober dem Rate in Braunschweig überreicht¹, der daraufhin am 6. Oktober mit den Städten Hildesheim und Halberstadt vereinbarte, der Aufforderung Folge zu leisten². Die Städte brauchten aber diesmal ihren Worten keine Taten folgen zu lassen, denn der Reichstag hat nie stattgefunden.

Bereits im nächsten Jahre wurde Braunschweig abermals zum Reichstag eingeladen³, den Max zur Erledigung der bayrischen Angelegenheit auf den 25. Juli nach Frankfurt ausgeschrieben hatte⁴. Vielleicht hat, wenn wir Ulmann folgen dürfen⁵, der Plan des Königs, auf diesem Tage das Reich aufzubieten zur Vollstreckung der Reichsacht gegen den Pfalzgrafen Ruprecht, den Herrscher bewegt, auch norddeutsche Städte nach Frankfurt zu berufen. Das Fernbleiben des Reichsoberhauptes sowie die Fortdauer des Krieges in Bayern ließen indes den Reichstag nicht zustande kommen⁶.

Ob Braunschweig zu dem folgenden Reichstag, der zum Sommer 1505 nach Köln ausgeschrieben wurde, eine Einladung erhalten hat, läßt sich nicht feststellen⁷.

Bald darauf wandte sich Max in einer anderen Angelegenheit an die Stadt; sie betraf das Jubiläumsgeld. Der König hatte schon mehrmals vorher vom Papste die Verfügung über die Jubiläumsgelder gefordert, von diesem aber nur eine bescheidene Konzession erhalten⁸. Jetzt trat er auf, als ob er zur Einziehung der Gelder berechtigt wäre und schickte auch an Braunschweig seine Gesandten, seinen Untermarschall, Hans von Suntheim, und seinen Sekretär Wolfgang Hamerl, hier das Geld entgegenzunehmen⁹.

Über den Verlauf der Sendung ist nichts bekannt.

¹ Gedenkbuch IV (im St. A.), 354.

² Ebenfalls dort.

³ St. R. 1504: 1 G. des keyzers boden . . . de den bref brachte to dage to wesende uf Jacobi (25. Juli) to Franckfort. Am dage Trinitatis (2. Juni).

⁴ Ulmann, a. a. O., S. 208.

⁵ a. a. O., S. 212.

⁶ Ebendort, S. 218.

⁷ Aus einem späteren Schreiben des Königs (Br. H. H. II, S. 767) möchte man fast auf die Anwesenheit eines Gesandten der Stadt auf dem Reichstage schließen. Es heißt da im Eingang: „Lieben Getrewen, dem Abschied nach, so wir mit euch und andern . . . unserm und des heiligen Reichs . . . Stenden . . . zu Köln gethan, darauff uns, wie ihr wißt, . . .“; es fragt sich nur, ob dieser Eingang nicht formelhaft ist. In der Matrikel des Tages wurde B. mit seinem Herzog zusammen veranschlagt (Akten XVI).

⁸ Ulmann, a. a. O., S. 91.

⁹ Urk. d. St. A., Nr. 1208. Gedr. Br. H. H. II, S. 767.

In dieser Zeit nun mochte es der Rat in Braunschweig für angebracht halten, endlich die Privilegien der Stadt von Max bestätigen zu lassen. Der Weg, den er diesmal wählte, ist bezeichnend für den Wind, der jetzt in Braunschweig wehte. Statt, wie es sonst üblich gewesen war, selbst einen Gesandten zu schicken, bat die Stadt den Landesherrn Herzog Heinrich den Älteren, mit dem die Stadt in diesen Jahren ganz gut stand, als er zum König reiste, die Angelegenheit zu besorgen¹. Der Erfolg der Werbung entsprach der Vermittlung. Max bestätigte allerdings die Rechte und Freiheiten der Stadt am 28. Juli 1505² und am Tage darauf auch ein bereits 1498 vom Herzog verliehenes Marktprivileg³, aber in jene erste Bestätigung fand sich neu die Klausel eingeschoben: „uns und dem heiligen reiche an unser oberkeit und rechten und sunst einem yeden an seinen Gerechtigkeiten unvergriffenlich und unschedlich.“ Auf wen die Worte „und sunst einem yeden“ gingen, war klar, der Rat brauchte nach ihrem intellektuellen Urheber nicht zu suchen. Als er dem Herzog seine Intrigue vorhielt, versprach dieser zwar, eine neue Privilegienbestätigung gleich den früheren vom Kaiser zu bewirken, und der Rat übergab ihm sogar ein Konzept „wu de breiff luden scholde“⁴. Aber dabei blieb es anscheinend, Heinrich verschaffte der Stadt die gewünschte Bestätigung nicht⁵. Der Rat sah sich infolgedessen genötigt, selbst die nötigen Schritte beim Reichsoberhaupte zu tun, die dann auch Erfolg hatten. Am 24. Oktober des folgenden Jahres bestätigte Max die Rechte und Freiheiten Braunschweigs in der herkömmlichen Weise⁶. Gleichzeitig setzte er die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt von der Bestätigung in Kenntnis und empfahl sie ihrem Schutz: Diejenigen, die die Privilegien der Stadt beeinträchtigen würden, sollten sie in seinem Namen vor sich laden und bestrafen⁷.

Unmittelbar darauf, am 27. Oktober, forderte Max die Stadt auf, den Reichstag zu beschicken, den er auf den 2. Februar 1507 nach

¹ St. R. 1505. Dux: „100 G. unsem gnedigen hern Hertoge Hinrich dem eldern gegeben, do syn gnade reit na dem Romischen koninge unde syn gnade darby vorwarff den friget-market unde de bestedinge der privilegien unde ok de goldmunthie. Dinsdages na Viti (17. Juni).“ Vgl. ferner die Registratur, die der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde beigefügt ist. Urk. B. I, Nr. 119, S. 271 ff.

² Urk. B., a. a. O. Glosse im Repertorium: „non debit ostendi!“

³ Urk. B. I, Nr. 120, S. 273.

⁴ Registratur, a. a. O.

⁵ Nach Hassebrauk (Jahrbuch 1906, S. 9) hat der Herzog wirklich die neue Bestätigung verschafft. Dagegen spricht der Eingang des Privilegs vom 24. Okt. 1506, der, wenn auch formelhaft, so doch bezeichnend anders ist, als der des Privilegs von 1505, und der darauf schließen läßt, daß der Rat eine Gesandtschaft an Max. geschickt hat. Auch findet sich im Ausgaberegister der St. R. 1506 unter „Dux“ nichts, unter „keyser“ aber folgende Notiz: „29 G. in de kentzelye des Romischen koninges vor etlicke breve in Conformatien unser privilegien“.

⁶ Urk. B. I, Nr. 123, S. 276 f.

⁷ Urk. d. St. A., Nr. 1237.

Konstanz ausgeschrieben hatte¹. Das Schreiben enthält auch einen ausführlichen Bericht über die letzten politischen Vorgänge in Ungarn, Italien und Frankreich; als Hauptpunkte der Verhandlungen des künftigen Reichstages nennt der König die Streitigkeiten mit Ludwig XII. von Frankreich und den Erwerb der Kaiserkrone. Der Reichstag wurde indes hinausgeschoben². Max hat allem Anschein nach auch hiervon die Stadt in Kenntnis gesetzt³, trotzdem hören wir nicht, daß der Rat einen Bevollmächtigten gesandt hätte, oder daß er den Gesandten von Goslar oder Nordhausen, die beide den Tag beschickten, Vollmacht mitgegeben hätte⁴.

Die Einladung zur Konstanzer Reichsversammlung 1507 war die letzte Einladung, die Braunschweig zu einem Reichstage erhalten hat, wenn wir von einer im Jahre 1604 irrümlicherweise geschehenen absehen⁵. Max gab es jetzt anscheinend auf, die Stadt für Reichsangelegenheiten zu gewinnen, und wie er sie fortan nicht mehr zu den Reichstagen eingeladen hat, so hat er auch sonst ihre militärische und finanzielle Hilfe nicht weiter in Anspruch genommen. Der schwache Verkehr, der, wie die Stadtrechnungen ausweisen, in den nächsten Jahren noch fortbestand, mag sich auf Privatangelegenheiten der Stadt bezogen haben, näheres darüber wissen wir nicht⁶. Schließlich scheint auch das aufgehört zu haben: die Beziehungen der Stadt B. zum Reich hatten ihr Ende gefunden.

Überblickt man diese dritte Periode der Beziehungen Braunschweigs zum Reich, so findet man eine Inanspruchnahme der Stadt durch das Reichsoberhaupt, wie sie selbst zu König Sigmunds Zeiten kaum erlebt worden war. Die äußere Politik Maximilians erklärt diese Erscheinung zur Genüge.

Allein der stärkeren Anspannung der Königlichen Forderungen entsprach nur ein um so stärkeres Negieren seitens der Stadt: Sie hat sich in dieser Zeit nicht ein einziges Mal zur Hilfeleistung an das Reich, sei es in Truppen, sei es in Geld, verstanden; und ob sie den Einladungen zu den Reichstagen Folge geleistet hat, das dürfen wir für

¹ Br. H. H. II, S. 767ff.

² Ulmann, a. a. O., S. 294.

³ Vgl. die Empfangsbestätigung durch den Rat am 1. Febr. 1507. Cop. B. VI, 226.

⁴ Vgl. Cammanns Bericht, Akten XVI, zum Jahre 1507: „In dem Reichstagsabschiede vom 22. Juli zu Konstanz ist nicht zu finden, daß wegen der Stadt B. allda Jemand erschienen wäre, oder daß dieselbe irgend eine von den anderen Städten (da doch nicht allein die Stadt Lübeck einen Gesandten dorthingeschickt, sondern auch wegen der drei Städte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen ein Gesandter . . . allda gewesen) bevollmächtigt oder auch sich, ihres damaligen Nichterscheinens halber, entschuldigt hat.“

⁵ Siehe Seite 48.

⁶ Wie die St. R. ausweisen, weilten 1508 und 1509 Kaiserliche Boten in Braunschweig. Von 1510 bis 1517 fehlen die Rechnungen der Stadt.

die Mehrzahl der Fälle gewiß bezweifeln¹. Zurückhaltung oder direkte Ablehnung überall! Selbst die Berufungen an das Reichskammergericht erfolgten weniger häufig als früher, eine Erscheinung, von der noch zu sprechen sein wird. Nur die Bemühungen, vom Reichsoberhaupt die Bestätigungen der städtischen Privilegien zu erlangen, verraten den Mut der eigenen Initiative, aber auch hier haben wir ja einen bezeichnenden Unterschied gegen früher wahrgenommen.

Wird man sich da wundern, wenn Max, des traurigen Spieles dieser Politik überdrüssig, darauf verzichtete, die Stadt weiterhin in des Reiches Namen anzugehen? Denn gerade dieses, das absolut negative Verhalten Braunschweigs gegen die Wünsche des Königs ist m. E. der Hauptgrund für diesen gewesen, die Verbindung mit der Stadt aufzugeben, und nicht in erster Linie die Rücksichtnahme auf seine fürstlichen Freunde, die Herzöge Erich und Heinrich von Braunschweig², wengleich zugegeben werden muß, daß das letztere Moment den Gang der Entwicklung beschleunigt hat, daß Max, angesichts der Mißerfolge seiner Werbungen in Braunschweig, um so leichter den landesfürstlichen Intriguen, die zweifellos am Werke waren, sein Ohr geliehen und ihnen doch endlich nachgegeben hat³.

Kapitel V.

Allgemeine Betrachtung der Beziehungen Braunschweigs zum Reich im 15. Jahrhundert.

Wenn wir die letzte Periode der Verbindung Braunschweigs mit dem Reich während des 15. Jahrhunderts mit den beiden früheren vergleichen, so finden wir zunächst eine prinzipielle Übereinstimmung hinsichtlich der Braunschweig gegenüber angewandten Regierungsmaxime der drei hauptsächlich in Betracht kommenden deutschen Könige. Sigmund sowohl wie Friedrich III. und Maximilian I. versuchen, veranlaßt durch die kriegerischen Nöte der Zeit und angezogen durch die wirtschaftliche und politische Macht dieses blühendsten Gemeinwesens in Niedersachsen, eben diese Macht den Angelegen-

¹ Damit, daß Braunschweig die Reichstage nicht mehr beschickte, während andererseits seine Herzöge regelmäßiger als sonst hier erschienen, hängt es zweifellos auch zusammen, daß die Stadt in den Reichsmatrikeln — von dem Überlinger Anschlag 1498 abgesehen — nicht wieder wie manche Territorialstadt unter den Reichsstädten angeschlagen wurde, sondern bei den Herzögen. Vgl. dazu Koch, Reichsabschiede I und II (1747).

² Wie Hassebrauck meint a. a. O, S. 9.

³ Wie wenig Einwendungen der Landesfürsten vermochten, wenn eine ihrer Städte auch zuweilen nur den Königlichen Forderungen entsprach, zeigt das Beispiel der Stadt Göttingen, die ungeachtet des Protestes ihrer Herzöge und schließlich selbst des eigenen Einspruchs bis spät ins 17. Jahrhundert hinein zu den Reichstagen zitiert und um Reichshilfe angegangen wurde. Vgl. Ulrich, Reichsstandschaft der Stadt Göttingen (Z. d. Hist. Vereine f. Niedersachsen 1885, S. 163ff.).

heiten des Reiches nutzbar zu machen, und zwar jeder in der für ihn bezeichnenden Weise: Sigmund rückhaltslos und vielleicht am umfassendsten; mit ersichtlichem Widerwillen Friedrich III. — er gehorchte der Not mehr als dem eigenen Triebe —; Max hielt sich ungefähr in der Mitte zwischen beiden — er steht mit seiner Gesinnung zweifellos Friedrich näher, wenn auch seine Bemühungen um Braunschweig stärker sind als die seines Vaters. Allen drei Herrschern aber ist gemeinsam, daß sie die Stadt zu den Reichstagen einladen und von ihr Hilfeleistungen verlangen.

Andererseits gewährt ein Blick auf die von Braunschweig dem Reiche gegenüber befolgte Politik in den einzelnen Zeitabschnitten nicht das Bild völliger Übereinstimmung. Vor allem gilt das von der Ausübung der Reichsstandschaft. (Letztere verstanden unter der in der Einleitung gemachten Voraussetzung.) Wenn wir bei dem geringen Material das Urteil wagen dürfen, so ist zu sagen: Unter Sigmund war die Stadt über einzelne Anläufe nicht hinausgekommen; relativ häufiger hatte sie dann während eines Dezenniums die Reichstage unter Friedrich III. beschickt, wohingegen die Zitationen Maximilians fast ohne jeden Erfolg blieben.

Auch die sich auf Rechtssachen erstreckenden Beziehungen Braunschweigs zum Reiche, d. h. hauptsächlich zum Reichshof- später Reichskammergericht, weisen unter den drei Königen gewisse Unterschiede auf: Zu Sigmunds Zeiten erscheinen sie besonders lebhaft; unter Friedrich III. hören sie anfangs ganz auf, treten aber während der zweiten Hälfte seiner Regierung wieder hervor, um zu Beginn des 16. Jahrhunderts allmählich abzunehmen. Zur Erklärung dieser Erscheinung sind besonders zwei Momente hervorzuheben: Erstens organisierte im Jahre 1498 der Landesherr der Stadt, Herzog Heinrich, ein Hofgericht, vor dem auch sehr bald Angelegenheiten der Stadt ihre Erledigung fanden¹; zweitens war schon 1487 dem königlichen Kammergerichte, dann 1495 dem Reichskammergerichte allgemein verboten worden, gegen Mittelbare Ladung zu erkennen oder zu geben, ausgenommen den Fall der Justizverweigerung².

Konsequent verfuhr man allein bei den vom Reiche geforderten Hilfeleistungen, hier hat die Stadt völlig versagt. Die ganz vereinzelt Ausnahmen fallen da gar nicht ins Gewicht, zumal hier besondere Umstände mitwirken.

Nimmt man alles in allem, so wird man sagen müssen, die Politik der Stadt Braunschweig gegenüber dem Reichsoberhaupt trägt in diesem Jahrhundert durchaus ein vorsichtiges, zurückhaltendes Gepräge; finanziellen Anforderungen gegenüber verhält sie sich völlig ablehnend. Träger der Beziehungen zwischen der Stadt und dem Reiche sind vor allem die deutschen Könige und nicht die erstere. Diese verhält sich in der Hauptsache passiv; eine gewisse Aktivität

¹ Vgl. Br. H. H. I, S. 334 ff.

² Brunner, Grundzüge d. D. R. G. 1908, S. 279, Anm. 1.

entwickelt sie nur dann, wenn es sich darum handelt, von den Herrschern Privilegien zu erringen.

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich nun mit völliger Deutlichkeit, wie wenig wir für diese Zeit des 15. Jahrhunderts berechtigt sind, von einem Streben der Stadt B. nach Reichsunmittelbarkeit zu sprechen oder, genauer gesagt, von einem Streben, Reichsstadt zu werden. Es zeigt sich vielmehr, daß das Gegenteil der Fall ist, daß die Stadt jeder engeren Verbindung mit dem Reiche ängstlich aus dem Wege ging. Freilich dürfen wir uns mit der Konstatierung der bloßen Tatsache nicht begnügen, zumal gegen unser Ergebnis insofern Bedenken erhoben werden könnten, als es auf Grund eines nur dürftigen und nicht immer ganz zuverlässigen Materials gewonnen worden ist. Wir haben also unser Resultat noch näher zu begründen und die Frage zu beantworten, warum denn die Bemühungen Braunschweigs im 15. Jahrhundert nicht dahingingen, Reichsstadt zu werden, warum sich jenes Gemeinwesen der kaiserlichen Politik gegenüber so ablehnend verhielt. Erst wenn wir hierauf eine befriedigende Antwort erhalten, wird die von uns vertretene Ansicht sicher fundiert sein.

Den Ausgangspunkt für die folgende Betrachtung soll das Verhältnis der Stadt B. zu ihren Herzögen (sc. im 15. Jahrhundert) bilden, weil man ihm die Motive entnommen hat, die die Stadt veranlaßt haben sollen, engeren Anschluß an das Reich zu suchen.

Überall wo im 14. Jahrhundert eine unentwickelte Staatsgewalt in den Territorien die vorhandenen Gemeinbedürfnisse städtischen Lebens nicht zu befriedigen vermochte, da trieb es die Städte, sich aus dem Staatsverband zu sondern und jene Befriedigung selbst in die Hand zu nehmen. Diese ganz generelle Erscheinung gilt im besonderen für die Stadt Braunschweig.

Wir haben, als wir die Entwicklung ihrer Autonomie betrachteten, gesehen, wie sich dieses Gemeinwesen nach und nach in den Besitz aller jener Rechte setzte, deren Gesamtheit den Begriff der Landeshoheit repräsentiert, wie es bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts seinen Landesherrn völlig selbständig gegenüberstand. Noch mehr! Während das wirtschaftliche Leben der Stadt sich zu ungeahnter Blüte entfaltete, gerieten die Herzöge in Schulden, in tiefe finanzielle Abhängigkeit von ihrer mächtigen Landstadt. Sie konnten infolgedessen, zumal sich die Hoheitsrechte über die Stadt auf mehrere Linien der welfischen Familie zersplitterten, gar nicht daran denken, der Unabhängigkeit Braunschweigs Abbruch zu tun, so lange jene finanzielle Misere bestand. Und sie haben es auch nicht getan. Im Gegenteil, sie sind eifrig bemüht gewesen, die Stadt bei guter Freundschaft zu erhalten, um von ihr Hilfe zu erlangen. Die Geschichte des 15. Jahrhunderts weiß von zahlreichen Bündnissen zwischen der Stadt Braunschweig und ihren Herzögen¹, von häufigen Unterstützungen dieser

¹ Eine Zusammenstellung von solchen Bündnissen, hauptsächlich aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, findet man Br. H. H. II, S. 703ff.

durch jene, sei es mit Truppen, sei es mit Geld. Gewiß kam es zu Reibereien, auch wohl zu Fehden, das war durch die Zeitverhältnisse gegeben. Im allgemeinen aber wird man sagen dürfen, daß das Verhältnis der Stadt zu ihren Landesherren bis an das Ende des 15. Jahrhunderts gut war¹. Von Kämpfen der Stadt gegen die Herzöge um ihre Unabhängigkeit kann in dieser Zeit noch gar keine Rede sein.

Diese Tatsache bringt uns der Lösung der Frage, warum Braunschweig die gebotene Möglichkeit, festen Anschluß an das Reich zu suchen, nicht ergriffen habe, näher. Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Dinge: Braunschweig war, wie es selbst in dem berühmten *modus homagii* von 1345 genannt wurde, eine „vry stad“, seinen Herzögen war es dank seinen Finanzen weit überlegen, seine Verpflichtungen gegen sie waren gering. Wird man sich unter diesen Umständen wundern, daß es den Leitern der Politik in Braunschweig vor allem darauf ankam, den bestehenden Zustand zu erhalten? Daß sie es sich wohl angelegen sein ließen, sich höhere Garantien für diesen Zustand zu verschaffen, indem sie die deutschen Könige um Verleihung von Privilegien, um Bestätigung der städtischen Freiheiten angingen? Daß sie bei ihnen ihr Recht suchten? Daß sie zur Mehrung des städtischen Ansehens gern mit ihnen eine Verbindung unterhielten? Daß sie andererseits aber nicht die geringste Lust verspürten, den Hilfeforderungen der Herrscher zu entsprechen; daß sie durchaus kein Verlangen trugen, Lasten auf sich zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen, wo sie eben solche abgeschüttelt hatten; daß sie also kurz gesagt, nicht begehrten, ein „unmittelbares Glied“ des Reiches zu werden? Denn, fragen wir uns doch einmal, was ist eine Reichsstadt im 15. Jahrhundert? Sie ist jedenfalls noch nicht jenes Gemeinwesen der kommenden Jahrhunderte, das man sich gewöhnlich bei dem Begriff „Reichsstadt“ vorstellt, ein Gemeinwesen nämlich, das ein staatsrechtlich abgeschlossenes Ganzes für sich bildet und den fürstlichen Territorien völlig gleichgestellt ist! Sondern ihr haften noch stark die ihren Ursprung als einer dem König zu eigen gehörigen Stadt verratenden Merkmale an: Die Reichsstadt des 15. Jahrhunderts hat ihrem Herrn, dem König, nicht geringe Dienste zu leisten, hauptsächlich in finanzieller Hinsicht². Konnte das aber das Ziel der Braunschweigischen Politik sein?

Dazu kommt ein anderes, das das negative Verhalten der Stadt erklärt. Das ist der allgemeine Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden des Reiches, wo damals der Mittelpunkt des Imperiums

¹ Diesen Eindruck habe ich wenigstens von Dürres Darstellung des Verhältnisses der Stadt zu ihren Herzögen, auf die wir für diese Zeit noch immer angewiesen sind, bekommen. Wie jenes Verhältnis im einzelnen war, besonders hinsichtlich der Teilnahme der Stadt an den Landtagen, der Bedebewilligungen usw., das zu untersuchen, wird Aufgabe einer Spezialarbeit sein.

² Vgl. Ehrentraut, a. a. O., Kap. III. „Die regelmäßige Jahressteuer der Städte“ und Kap. IV: „Die außerordentlichen Leistungen der Städte“.

lag, speziell die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt. Frensdorff hat sich hierüber treffend geäußert¹. Der Kernpunkt jener Erscheinung ist die Verschiedenartigkeit der Interessen der beiden Reichshälften. Und hier liegt nicht der letzte Grund dafür, daß die Rufe der deutschen Könige bei Braunschweig keinen Widerhall fanden: Weil die Reichspolitik den niederdeutschen Gebieten abgewandt war, vermochte sie hier kein Interesse auszulösen, keine Unterstützung zu gewinnen.

Nimmt man das zusammen, das meist freundschaftliche Verhältnis Braunschweigs zu seinen Herzögen, die Divergenz, die zwischen seinen Interessen und denen der Reichsgewalt bestand, und die die so wie so vorhandene Abneigung sich finanziell in Anspruch nehmen zu lassen, nur verstärkte, die freiheitliche Stellung der Stadt und die Lage der Reichsstädte, so hat man die Antwort auf die Frage, warum Braunschweig im 15. Jahrhundert nicht danach gestrebt hat, eine Reichsstadt zu werden: Weil unter den gegebenen Umständen die Erlangung der „Reichsunmittelbarkeit“ für Braunschweig nicht einen Gewinn, sondern eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeutet hätte, konnte sie nicht das Ziel seiner Politik sein. Als dieses mußte vielmehr gelten Wahrung und Sicherung der errungenen Stellung, d. h. Unabhängigkeit nach allen Seiten.

Weil dieses so war, änderte sich die Politik Braunschweigs dem Reiche gegenüber auch dann nicht, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Anspannung der landesherrlichen Gewalt in den welfischen Territorien erfolgte, als der Herzog Heinrich der Ältere den Versuch machte, die mächtigste Stadt seines Landes zu unterwerfen. Nicht beim Reiche suchte das bedrängte Gemeinwesen damals Hilfe, weil hier nur eine andere Abhängigkeit, eine neue Summe von Verpflichtungen seiner gewartet hätte. Eben darum fanden selbst in dieser kritischen Zeit die Bemühungen Maximilians kein Entgegenkommen.

Dazu kam um die Wende dieses Jahrhunderts ein anderes: Braunschweig wurde, je mehr sich sein Verhältnis zum Landesherrn wieder besserte — und das trat schon Ende der 90er Jahre ein² — immer stärker in den Kreis territorialer Angelegenheiten hineingezogen³, eine Erscheinung von zwiefacher Bedeutung. Einmal mußte dem Rate der Stadt, der bisher doch immerhin noch gewisse Beziehungen, wenn auch unverbindlicher Natur, mit dem Reichsoberhaupte unterhalten hatte, diese bald völlig gegenstandslos erscheinen. Daher das absolut negative Verhalten der Stadt zu Anfang des 16. Jahrhunderts, das den Kaiser schließlich bewog, die Verbindung mit ihr zu lösen. Sodann aber wurde künftig der Stadt das Einhalten ihres politischen Programmes ungemein erschwert. Denn je mehr sie an den Angelegenheiten der

¹ Preuß. Jahrb. 34, S. 215ff.

² Vgl. z. B. Chron. XVI, S. 429, Anm. 1.

³ Es sei hier nur an das seit 1498 bestehende Hofgericht und an die zunehmende Bedeutung der Landtage erinnert.

Landschaft teilnahm, desto weniger vermochte sie sich der landesherrlichen Gewalt zu entziehen. Versuchte sie es dennoch, unternahm sie es, die alten Grundsätze ihrer Politik hervorzukehren, so war der Konflikt da. Die Geschichte der Folgezeit lehrt das zur Genüge.

Aus der Fülle der Reibungsmöglichkeiten, die so gegeben waren, greifen wir eine heraus, die uns besonders interessiert, weil sie für Braunschweig der Anlaß gewesen ist, nochmals mit dem Reich in Beziehung zu treten, das ist die Frage der Zahlung der Reichssteuern.

Kapitel VI.

Die von der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert geleisteten Reichssteuern¹.

Wir erinnern uns, daß Braunschweig in der Matrikel des Nürnberger Reichstages von 1480 zum letzten Male unter den Reichsstädten angeschlagen worden war, daß es sich künftig im Anschlag seines Landesherrn, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, befand. Diese Änderung aber, trotzdem sie ein Zugeständnis an die Territorialhoheit war, hatte praktisch doch nicht zu einer Stärkung der letzteren geführt, weil das Reichsmatrikelwesen damals noch sehr im argen lag und die in den Anschlägen gestellten Forderungen zumal von den norddeutschen Ständen in den seltensten Fällen erfüllt wurden. Ein einziger Fall ist aus dieser Zeit bekannt, daß die welfischen Territorien Reichshilfe leisteten. Wie man dabei verfuhr, wissen wir².

Das wurde alles anders, als auf dem Reichstage zu Worms 1521 das Matrikelwesen eine durchgreifende Regelung erfuhr. Nicht, daß Braunschweig nunmehr endgültig aus der Reihe der Reichsstädte entfernt wurde³, war in diesem Falle das Entscheidende, weil es ja nur die Legalisierung eines bereits 40 Jahre lang währenden Zustandes

¹ Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch darauf, die Beziehungen der Stadt B. zum Reiche im 16. und 17. Jahrhundert, die fast durchweg die Reichssteuern zum Gegenstand haben, in jeder Richtung erschöpfend zu behandeln; das gilt besonders in bezug auf die großen Prozesse um Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Es soll uns nur die Basis liefern, auf der wir unsere Betrachtung zu Ende führen können, und auf diese Weise einen Gesamtüberblick über die Verbindung Braunschweigs mit dem Reiche ermöglichen. Dieser Absicht entsprechend, sind als Hauptquellen die Stadtrechnungen und Urkunden des St. A. benutzt, daneben die Br. H. H. Nur gelegentlich dagegen sind die Akten, betreffend das Verhältnis der Stadt B. zum Reiche, die einen Einblick in die oft ausgedehnten Verhandlungen der Kreistage gewähren, Abschriften von Matrikeln u. a. m. enthalten, herangezogen worden.

² Vgl. S. 29.

³ Hassebrauk meint (Jahrb. 1906, S. 12), B. habe durch eine Gesandtschaft die Streichung zu verhindern gesucht. Worauf stützt er diese Ansicht? Der Rat schickte allerdings eine Gesandtschaft nach Worms; deren Instruktion ging aber lediglich dahin, die „bestedinge unser privilegien . . . to biddende (Gedenkb. IV, 384).“

bedeutete, sondern daß fortan Regelmäßigkeit in der Erfüllung der veranschlagten Forderung zum Gebote gemacht wurde. Es ergab sich daraus für die Territorialherrn die Notwendigkeit, fortan häufiger an ihre Stände heranzutreten, um die Aufbringung der Reichslasten zu ermöglichen. Welche Gefahr hier für solche Städte lag, die sich in der gleichen freiheitlichen Stellung wie Braunschweig befanden, war klar: die dauernde Zahlung von Reichssteuern an den Landesfürsten mußte notwendig zur Stärkung der Territorialhoheit führen.

In Braunschweig erkannte man dieses sofort und versuchte gleich beim ersten Male vorzubeugen. Das war, als Anfang März 1523 Herzog Heinrich der Jüngere mit seinen Ständen über die 1098 fl. Beitrag zur Türkensteuer verhandelte, die seinem Lande auf dem Reichstage zu Nürnberg im Vorjahre auferlegt worden waren¹. Braunschweig bewilligte zwar 200 fl., verlangte aber vom Herzog einen Revers, daß weder er noch seine Erben jemals wieder Türkensteuer von der Stadt verlangen würden. Sie wolle künftig ihre Reichssteuern an die Kasse der niedersächsischen Hansastädte nach Hannover zahlen. Heinrich der Jüngere ließ sich aber nicht darauf ein, und da sonst sein Verhältnis zur Stadt gut war, so gab diese nach und zahlte die 200 fl. „uth guder gunst“ am 14. März in die Landschaftskasse.

Was diesmal also eine weitere Auseinandersetzung gehindert hatte, waren allein die günstigen Beziehungen zwischen Herzog und Stadt gewesen. Nun verschlechterten sich diese aber seit der Einführung der Reformation in Braunschweig (1528) dauernd. Als 1532 eine neue Türkensteuer ausgeschrieben war, gelang es zwar noch einmal, der Schwierigkeiten Herr zu werden; man kam überein, daß die Stadt an Stelle der 1204 fl., die ihr als Anteil auferlegt worden waren, 40 Söldner zum Reichsheer stellen sollte². Dann aber verschärften sich die Gegensätze immer mehr, und 1542 kam es in der Frage der Reichssteuern zum Bruch. Heinrich hatte am 19. Mai ein offenes Schreiben erlassen, in welchem er seine Untertanen zur Zahlung der vom Speyerschen Reichstage dem Herzogtume auferlegten Türkensteuer aufforderte³. Daraufhin erhielt er schon am folgenden Tage vom Rate der Stadt B. die Antwort⁴: Er sei nicht befugt, die Steuer von ihr zu verlangen, da kraft des Speyerer Reichsabschiedes die sächsischen Hansastädte, sowie die Städte, die mehr als einen Herren hätte (B. huldigte auch noch der lüneburgischen Linie), das Recht der Sonderzahlung besäßen.

¹ St. R. 1523 Dux, vgl. auch Hassebrauk, a. a. O., S. 13. Die Quote der Stadt betrug aber nicht 1200 Goldgulden wie hier in Anm. 2 angegeben ist, sondern 200 Gulden.

² St. R. 1532 Pladderunge und Krichwerk: 237 m, 27 β 3 Pf. hebben gekostet de 40 knechte, de men sante gegen den turken, dar Franciscus Kale hefft rekenschop van gedaen so öhme vam rade befolen, fridage na Letare 1532. Vgl. auch Br. H. H. II, S. 963.

³ Br. H. H. II, S. 967ff. Der Abschied des Speyerer Reichstages vom 11. April 1542 bei Koch, Reichsabschiede I, S. 444ff.

⁴ Br. H. H. II, S. 964f.

Es half nichts, daß die herzoglichen Einnehmer einwandten: „Uns irret auch nicht, was ihr ewerthalben auss der gemelten dess Reichs Ordnung von den Hanß- und Seestedten angezogen. Dann wo ihr denselben Punct besser besehen, so würdet ihr befunden haben, daß er allein lautet von solchen Hanß- und Seestedten, die nicht Churfürsten, Fürsten oder andere Obrigkeiten unterworfen, dergleichen ihr keine stadt seyet und mit diesem Punct euch nicht schützen könnt. Auch tut nichts zur Sachen, daß von den Stedten, darüber zween die Obrigkeit zu haben vermeynen, allegirt würdet, dann es ist unwidersprechlich wahr, wann die Fürsten von Braunschweig von dem Reich angeleget, dass sie außdrücklich mit der Stadt Braunschweig angeschlagen werden usw.“¹. Am Dienstag nach Egidii (5. September) 1542 sandte der Rat den Bürgermeister Cord Barbecke mit 6200 fl. nach Hannover zur Kreiskasse².

Die Kriegsstürme der folgenden Jahre ließen keine theoretischen Auseinandersetzungen zu, wie Braunschweig seine Reichssteuern zu bezahlen habe. Erst 1551 fand man Gelegenheit, sich deswegen an den Kaiser zu wenden. Karl V. entschied zwar zu Gunsten des Herzogs, die Stadt aber kehrte sich nicht daran³.

Der Vertrag, der 1553 die Feindseligkeiten zwischen Braunschweig und seinem Landesherrn beendete, ließ die Frage der Reichsteuern unerörtert⁴. So kam es, als im Sommer 1557 wiederum eine Türkensteuer ausgeschrieben wurde⁵, aufs neue zu einem Zusammenstoß. Die Argumentation des Rates ist die alte: Als Hansestadt habe Braunschweig das Recht der direkten Zahlung an das Reich⁶. Ebenfalls sind die Gegengründe des Herzogs dieselben, wie die von 1542⁷. Wieder brachte man die Angelegenheit vor das Reichsoberhaupt⁸, und dieses gab dem Herzog Recht⁹. Die Stadt gehorchte aber nicht, sondern schickte ihren Beitrag (1500 fl.) im Juli des folgenden Jahres nach Leipzig ein, das eine der Reichslegestätten war, „doch mit protestation, daß es ihnen in künftigen Fällen an ihren althergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten unschedtlich und unvorgreiflich sein solle“¹⁰.

Abermals beriet man 1561, als die Schlußverhandlungen über die 1553 unentschieden gebliebenen Punkte stattfanden, über die Frage der Reichssteuern, ohne zu einem Ergebnis zu kommen¹¹. Immerhin durfte

¹ Br. H. H. II, S. 965ff.

² St. R. 1542 Teringe buten.

³ Vgl. Hassebrauk, a. a. O., S. 50.

⁴ Der Vertrag ist gedruckt Br. H. H. I, S. 157ff.

⁵ Abschied zu Regensburg vom 16. März 1557. Vgl. Koch II, S. 136ff.

⁶ Br. H. H. II, S. 970f.

⁷ Ebendort, S. 971f.

⁸ Schreiben des Rates vom 20. Juli und 14. Dezember 1557, Br. H. H. II, S. 1034 und S. 972f.

⁹ Hassebrauk, a. a. O., S. 58.

¹⁰ St. R. 1558, keyser, Quittung des Leipziger Rates vom 6. Juli 1560. Br. H. H. II, S. 716.

¹¹ Hassebrauk, a. a. O., S. 60, Punkt 6.

man, da die Beziehungen zwischen Stadt und Herzog sich in diesen Jahren erheblich besserten, bald eine Einigung erwarten. Sie wurde dann auch in der Tat einige Jahre später herbeigeführt, als der Reichstag zu Augsburg 1566 eine neue Türkensteuer (von 24 Römermonaten, auf 3 Jahre) bewilligte¹. Anfangs hatte der Rat auch diesmal gezögert, die Steuer an den Herzog zu bezahlen. Als dieser aber Anfang September städtische Güter mit Arrest belegte², lenkte Braunschweig ein. Ein Hin und Her der Verhandlungen begann. Erst erbot sich die Stadt, ihre Quote ohne jeden Vorbehalt an Heinrich abzuliefern³; dann verlangte sie das Versprechen von ihm, sie vor den Forderungen der Lüneburgischen Linie zu schützen, sowie die Zusage, daß „diese unsere Gutwilligkeit deren wir bey unseren Vorfahren kein Exempel wissen, uns und gemeiner Stat an unsern alt hergebrachten privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschedtlich sein soll.“⁴. Heinrich stellte in der Tat sofort den verlangten Revers aus (am 1. Februar 1567)⁵, und zwei Tage später war der Beitrag der Stadt, 4500 fl., in seinen Händen⁶.

Damit war vorläufig eine Lösung gefunden. Es ließ sich aber voraussehen, daß dieser Kompromiß nur so lange Bestand haben würde, als das Verhältnis zwischen Herzog und Stadt einigermaßen befriedigend war. Sobald der alte Gegensatz der beiden Parteien wieder schroffer hervortrat, kehrte man auch hinsichtlich der Reichssteuern auf den früheren Standpunkt zurück.

Unter der Regierung des Nachfolgers Heinrichs des Jüngeren, unter Herzog Julius, blieben natürlich Auseinandersetzungen zwischen ihm und Braunschweig nicht aus, sie nahmen aber nicht die Schärfe der früheren an. 1568 bezahlte der Rat 2250 R. T.⁷ und Judica 1569 1500 R. T.⁸ an den Landesherrn; es waren das Summen, die noch von der 1566 bewilligten Steuer rückständig waren. 1572 erwies sich die Stadt ebenfalls bereitwillig, die Türkensteuer an den Herzog zu entrichten⁹. Als auf den Reichstagen von 1576 und 1582 abermals Steuern für den Türkenkrieg ausgeschrieben wurden, schoß Herzog Julius den Anteil seines Landes vor¹⁰, den nachzuzahlen der Landtag im Dezember 1586 versprach¹¹. Gegen einen Revers (ausgestellt am 16. Dezember 1588)¹² lieferte die Stadt B. ihren restierenden Anteil im Betrage

¹ Abschied vom 30. Mai 1566. Vgl. Koch II, S. 211ff.

² Requisitio des Rates vom 7. Okt. Br. H. H. II, S. 1041ff.

³ Schreiben vom 2. November. Br. H. H. II, S. 974.

⁴ Schreiben vom 30. Januar 1567. Br. H. H. II, S. 974f.

⁵ Br. H. H. II, S. 716f.

⁶ St. R. 1567 Dux.

⁷ Br. H. H. II, S. 986.

⁸ Ebendort und St. R. 1569 Dux. Die Quittung ist auf den 13. April datiert.

⁹ Br. H. H. I, S. 283.

¹⁰ Br. H. H. II, S. 665.

¹¹ Ebendort S. 986f.

¹² Ebendort S. 674f.

von 4093 fl. am 9. Mai des folgenden Jahres an die Landschaftskasse ab¹.

Inzwischen war, am 3. Mai 1589, Herzog Julius gestorben, und es folgte ihm sein Sohn Heinrich Julius. Gleich im Anfang der Regierung des neuen Herrschers trat der alte Gegensatz zwischen landesherrlicher Gewalt und städtischer Freiheit aufs schroffste hervor, und es war nicht zu verwundern, daß beide Parteien bald wegen der Reichssteuern aneinander gerieten. Nach kleineren Reibereien 1591 und 1593² kam es zum ernstlichen Konflikt, als 1594 der Reichstag zu Regensburg eine neue Türkensteuer bewilligte³.

Die herzoglichen Räte hatten am 3. November des Jahres Braunschweig aufgefordert, möglichst bald seinen Beitrag, wie er auf dem zu Salzdahlum abgehaltenen Landtage festgesetzt sei (1920 R. T.), nach Wolfenbüttel einzuliefern⁴, als sie drei Wochen später die Antwort erhielten: Die Stadt sei ja eigentlich — aus den schon bekannten Gründen — nicht verpflichtet, die Steuer an den Herzog zu zahlen, zumal in diesem besonderen Falle die Huldigung noch nicht geleistet sei; doch sei man gegen eine genügende „Assecuratio“ zur Zahlung bereit⁵. Dies Schreiben blieb indeß unerwidert, so daß der Rat am 2. Dezember dem Hofe ein neues, gleichen Inhaltes wie das vom 23. November, übersandte⁶, diesmal mit mehr Erfolg: Der Herzog stellte tatsächlich am 4. Dezember 1594 einen Revers aus⁷, der nur das Mißgeschick hatte, daß er den Braunschweigern nicht genügte⁸. Da ihre Einwendungen vergeblich waren⁹, bezahlten sie ihren Beitrag, 1920 R. T., noch vor Ablauf des Jahres nach Leipzig¹⁰. Sofort reichte Heinrich

¹ Quittung des Landrentmeisters vom 9. Mai 1589. Br. H. H. II, S. 988.

Anm.: Nach Hassebrauk (Herzog Julius und die Stadt B., Jahrb. 1907, S. 71) „gelang es 1581 dem Rate endlich wieder, die Türkensteuer dem Fürsten zu entziehen und an die Kasse der Freien Städte nach Leipzig einzuschicken.“ Es ist zu bedauern, daß der Verfasser unterlassen hat, die Quelle für die Nachricht anzugeben. Die St. R. 1581 verzeichnet die Zahlung nicht.

² Der Herzog forderte — freilich vergebens — von der Stadt Steuern, die angeblich von früher her noch rückständig seien. Vgl. Br. H. H. II, S. 666f.

³ Abschied vom 19. August 1594. Vgl. Koch II, S. 418f. Vgl. zum Folgenden Hassebrauk, Herzog Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig (Jahrb. 1910, S. 76ff.).

⁴ Br. H. H. II, S. 667f.

⁵ Schreiben vom 23. November. Br. H. H. II, S. 668ff.

⁶ Ebendort S. 670ff.

⁷ Ebendort S. 675f.

⁸ Schreiben des Rates vom 5. Dezember 1595. Br. H. H. II, S. 676f.

⁹ Schreiben der herzoglichen Räte vom 7. und 17. Dezember. Br. H. H. II, S. 677f.

¹⁰ Quittung vom 20. Dezember, Br. H. H. II, S. 727. Am 24. Dezember gab der Braunschweigische Rat in einem Schreiben an die Herzoglichen Räte diesen „freundlich zu erkennen“, daß er die ihm „zugeschriebene Quotam der Turkenhülf aus allerhandt wichtigen Ursachen“ nach Leipzig eingeschickt habe. Br. H. H. II, S. 679. — Außerdem hat Braunschweig,

Julius Protest beim Leipziger Rate ein¹, was diesen bewog zu erklären, „daß die Annehmung dem Fürsten zu Braunschweig nicht zum praedicio, sondern ex errore geschehen“. Künftig werde man von der Stadt B. keine Steuer entgegennemen und es unterlassen, sich zwischen Obrigkeit und Untertanen zu stecken². Damit begnügte der gereizte Herzog sich aber nicht, sondern er wandte sich an das Reichskammergericht und erwirkte hier ein „Mandatum ad poenam dupli“ gegen die Stadt³. Diese verhielt sich zunächst ruhig. Als es ihr aber Anfang April 1595 mißlang, beim Rate in Leipzig die Annahme ihres 290 R. T. betragenden Anteils an der zur Beschützung der Westfälischen Grenze bewilligten Reichsteuer durchzusetzen⁴, wandte sie sich an Rudolf II. mit der Bitte, dem Leipziger Rate und dem Reichspfennigmeister „ernstlich auffzuerlegen, unsere Contributiones, wie bishero und für Alters geschehen, also auch hinfüro unweigerlich anzunehmen“. Der Kaiser könne ja eine Kommission einsetzen, heißt es weiter, die sich überzeugen dürfe, daß Braunschweig stets „in possessione juris immediate contribuendi imperio“ gewesen sei⁵. Den Beweis für diese Behauptung suchte der Rat in einer weitläufigen Deduktion zu liefern, die am 20. Mai beim Reichskammergericht eingebracht wurde⁶.

Der Kaiser zeigte sich der städtischen Sache geneigt. Nicht nur, daß er der Bitte um Einsetzung einer Kommission willfahrte und am 5. Juli 1595 den Administrator von Magdeburg, den Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, zum Kommissar einsetzte⁷, sondern er erließ auch unter dem gleichen Datum an den Rat der Stadt Leipzig die Aufforderung, die Beiträge Braunschweigs zu den Reichssteuern ungeachtet der Protestation des Herzogs Heinrich Julius auch ferner bis zur Entscheidung des zwischen diesem Fürsten und jener Stadt darüber obwaltenden Prozesses anzunehmen⁸. Außerdem wurde, ebenfalls am selben Tage, dem Reichspfennigmeister befohlen, für die Befolgung jenes Mandates an Leipzig Sorge zu tragen⁹.

Die Wirkung dieser Maßnahmen war verschieden: Was den Rat zu Leipzig anbetraf, so nahm er von jetzt an die Zahlungen Braun-unabhängig von dieser Steuer, im Oktober 1594 noch 5000 fl. „für eine eilende Türkensteuer“ an den Reichspfennigmeister Christoph von Loß bezahlt; dessen Quittung vom 27. Oktober, B. H. H. II, S. 718. Die Steuerzahlungen dieser Jahre lassen sich leider nicht kontrollieren, da die St. R. von 1593—1595 fehlen.

¹ Schreiben vom 26. Dezember 1594, Br. H. H. II, S. 680.

² Instrumentum über der Stadt Leipzig Erklerung wegen dero von Braunschweig erlegten Türkensteuer, Br. H. H. II, S. 680ff.

³ Vom 6. März 1595, Br. H. H. II, S. 686ff.

⁴ Notariatsinstrument vom 8. April, Urk. d. St. A., Nr. 1764.

⁵ Schreiben vom 29. April, Br. H. H. II, S. 720ff.

⁶ Br. H. H. II, S. 690ff.

⁷ B. H. H. II, S. 733f.

⁸ Notariatsinstrument, betreffend die Insinuation dieses Mandates, vom 25. Juni 1595. Urk. d. St. A., Nr. 1767.

⁹ Notariatsinstrument, betreffend die Insinuation dieses Mandates, vom 30. Juni 1595. Urk. d. St. A., Nr. 1768.

schweigs anstandslos entgegen. Am 25. Juni 1595 war bei ihm die Insinuation des Kaiserlichen Mandates durch den Sekretär der Stadt B., Paul Wagner, erfolgt¹; und schon am folgenden Tage quittierte er diesem über 46 T., die Braunschweig als Beisteuer für im Türkenkriege verwundete und erkrankte Söldner bezahlte². Der besseren Übersicht halber seien hier schon die Summen genannt, die der Braunschweigische Rat an Reichssteuern in den nächsten Jahren nach Leipzig einsandte.

Es wurden ausgezahlt auf der Münzschmiede in Braunschweig³:

am 23. Juni 1596	1130 R. T.	}	1365 M. 12 β 6 Pf.
„ 22. Dez. 1596	1291 G. 9ggr. ⁴		
„ 23. Juni 1597	1130 R. T.	}	1365 M. 12 β 6 Pf.
„ 23. Dez. 1597	1291 G. 9ggr. ⁵		
„ 21. Juni 1598	3571 G. 9 ggr. ⁶	}	5005 M. 5 β 9 Pf.
„ 21. Juni 1598	1291 G. 9 ggr. ⁷		
„ 26. Dez. 1598	2304 R. T. ⁸		
„ 26. Dez. 1598	1727 R. T. ⁸	}	3969 M. 29 β 6 Pf.
„ 25. April 1599	1280 R. T.		
„ 25. April 1599	190 R. T.		
„ 24. Sept. 1599	2034 R. T.	}	3969 M. 29 β 6 Pf.
„ 24. Sept. 1599	1280 R. T.		
„ 24. Sept. 1599	1280 R. T.		
„ 24. Sept. 1599	192 R. T.		

Bei Heinrich Julius hatte die Einsetzung des Kaiserlichen Kommissars wenig Sympathie gefunden, darüber ließ er weder den Markgrafen⁹ noch den Kaiser¹⁰ in Zweifel: Da für ihn der Rechtsstandpunkt klar war, was sollte da jede Vermittlung! Rudolf II. sah sich infolgedessen genötigt, den Herzog ernstlich zum Gehorsam zu ermahnen¹¹. Allein dieser ließ sich nicht irre machen, sondern fuhr fort, auf Abberufung der Kommission und auf Beschleunigung seines Prozesses am Reichskammergericht zu dringen¹². Und wirklich hatte er die Genugtuung, daß der Kaiser am 19. März 1597 ein Promotorialschreiben nach Speier sandte, die Richter ersuchend, sie möchten den Prozeß „auffs unverzüglichst als sichs immer thunlich ist zu endtlichem Urtheil und Ausspruch richten und bringen“¹³.

¹ Vgl. S. 46, Anm. 8.

² Br. H. H. II, S. 758.

³ Nach den St. R. der betreffenden Jahre.

⁴ Quittiert am 7. Januar 1597 (St. R.).

⁵ Quittiert am 4. Januar 1598 (Br. H. H. II, S. 951).

⁶ Quittiert am 8. Juli 1598 (Br. H. H. II, S. 952).

⁷ Quittiert am 8. Juli 1598 (Ebendort, S. 591).

⁸ Quittiert am 9. Januar 1599 (St. R.).

⁹ Schreiben an diesen vom 6. September 1595, Br. H. H. II, S. 743f.

¹⁰ Mehrere Schreiben vom 18. August, 15. September und 1. November, vgl. Eingang, Br. H. H. II, S. 745ff.

¹¹ Am 19. Dezember. Ebendort.

¹² Schreiben vom 6. Februar und 23. März 1596, Br. H. H. II, S. 747ff.

¹³ Br. H. H. II, S. 756.

In Braunschweig war man indes nicht minder rührig am Werke. Am 1. Dezember 1597 ließ der Rat eine ganze Reihe von Belegen vor dem Reichskammergerichte produzieren, die sein Recht der unmittelbaren Zahlung der Reichssteuern dartun sollten¹. — Da machte der Herzog noch einmal den Versuch, sich mit der Stadt zu verständigen. Das war, als der Reichstag zu Regensburg 1598 eine neue Türkensteuer ausschrieb². Heinrich Julius erbot sich jetzt freiwillig, Braunschweig den üblichen Revers auszustellen, wenn es an ihn bezahlen wollte³. Umsonst, die Kluft zwischen den beiden Parteien war zu groß geworden. Statt daß sie sich näher kamen, entfernten sie sich noch mehr. Und während der aufs äußerste erbitterte Landesfürst jetzt von theoretischen Auseinandersetzungen zu Tätlichkeiten gegen die Stadt überging⁴, wurde der Ton der letzteren immer anmaßender, wurden ihre Deduktionen immer spitzfindiger⁵. Es kam schließlich soweit, daß aus der Frage nach der Berechtigung Braunschweigs, die Reichssteuern unmittelbar zu zahlen, eine solche nach der Reichsfreiheit der Stadt überhaupt wurde, eine Frage, die man bald auch praktisch zu lösen versuchte. Für diese Zeit unterliegt es keinem Zweifel, daß in Braunschweig Tendenzen hervortraten, den Ort zur Reichsstadt zu machen. In den Archiven von Nürnberg, Ulm, Frankfurt und Straßburg ließ man suchen nach „Reichsmatriculln und Rezessen, worin Braunschweig als Reichsstadt aufgeführt worden“⁶. Das Ergebnis war aber wenig befriedigend: Vier Matrikeln nur, die von 1431, 1467, 1471 und 1480 führten die Stadt unter den Reichsstädten auf⁷. Der Ausgang des Streites konnte somit nicht mehr zweifelhaft sein. Nachdem der Rat noch die Freude erlebt hatte, auf den Reichstag zu Regensburg geladen zu werden⁸, gestand ein Kaiserliches Schreiben vom 5. Juli 1607 dem Herzog Heinrich Julius das jus collectandi

¹ Ebendort, S. 757ff.

² Abschied vom 6. April. Koch II, S. 452ff.

³ Schreiben der Herzoglichen Räte vom 4. Aug. 1598, Br. H. H., S. 780f. Ebendort auch der Revers v. 3. August.

⁴ Instrumentum Insinuationis etlicher Schreiben dreyen Hauptleuten und dreyen Gildemeistern der Stadt B. wegen nicht erlegter Turckensteuer, als das Gericht Eich, Wenthausen und Vechelt eingenommen, sub dato 12. Oct. 1598, Br. H. H. II, S. 783ff.

⁵ Sie nahmen bisweilen einen ungeheuerlichen Umfang an, z. B. war die vom 24. Oktober 1598 ausschließlich der Beilagen 80 Druckseiten in folio lang. Vgl. Br. H. H. II, S. 829ff.

⁶ Mandat Rudolfs II. an jene Reichsstädte. Urk. d. St. A., Nr. 1821 (Notariatsinstrument).

⁷ Schreiben der Stadt Nürnberg vom 21. August 1604. Br. H. H. II, S. 1071. Handschriftliche Kopien der angezogenen Matrikeln in den Akten II.

⁸ Es geschah allerdings infolge eines Versehens des Reichserbmarschalls, A. von Pappenheim. Vgl. das Rügeschreiben des Kaisers an diesen vom 31. Oktober 1607. Br. H. H. Additio XXIf.

über die Stadt zu¹. Alle Ansprüche Braunschweigs auf Reichsunmittelbarkeit waren damit erledigt.

Der Rat gab trotzdem seine Sache noch nicht verloren, ununterbrochen waren seine Agenten am Kaiserlichen Hof in Prag an der Arbeit²; aber erreicht haben sie nichts. Heinrich Julius starb (1613), ohne daß man eine Lösung in der Frage der Reichssteuern gefunden hätte; wie so manchen anderen Streit hinterließ er auch diesen seinem Sohn und Nachfolger Friedrich Ulrich.

Dem jungen Fürsten wäre es beinahe beschieden gewesen, schon im Anfang seiner Regierung den Konflikt wegen der Reichssteuern in einem für ihn günstigen Sinne zu entscheiden³. Braunschweig nämlich, ohnehin durch die Anstrengungen der letzten Jahre tief erschöpft, wurde 1614 von schweren inneren Unruhen heimgesucht, so daß ihm Frieden mit dem Herzog ein dringendes Bedürfnis wurde. Es ist erklärlich, daß die Stadt unter diesen Umständen sich dazu verstand, die Reichssteuern fortan an den Herzog zu zahlen. Allein die Verhandlungen zerschlugen sich, da der Fürst seine Forderungen überspannte, sehr zum eigenen Schaden: Denn in der Folgezeit besserten sich die Aussichten Braunschweigs infolge Eingriffs der Bundesgenossen erheblich; und als es im Dezember 1615 zu Steterburg zum Frieden kam, erreichte die Stadt soviel, daß hinsichtlich der Reichssteuern nichts Bestimmtes festgesetzt wurde. Man versprach nur, sich nach Möglichkeit im Guten zu einigen oder, wenn das nicht ginge, doch den Rechtsweg beim Kaiserlichen Kammergericht zu beschreiten⁴. Damit war man auch diesmal einer endgültigen Lösung aus dem Wege gegangen.

Die trüben Zeiten des 30jährigen Krieges machten die Frage der Reichssteuern so gut wie gegenstandslos, verschwinden ließen sie indes nicht⁵. Es ist bezeichnend: Während man in Osnabrück mit

¹ Br. H. H. II, S. 1088f.

² Hassebrauk, a. a. O., S. 103ff.

³ Vgl. hierzu Hassebrauk, Herzog Friedrich Ulrich und die Stadt Braunschweig (Jahrb. 1911), S. 170f.

⁴ Der Steterburger Vertrag ist gedruckt Lünig, R. A. part. spec. IV, S. 102ff. Für die Frage der Reichssteuern kommt in Betracht Punkt 8.

⁵ Wenn wir von den Kriegskontributionen absehen, die Braunschweig mehrmals den Kaiserlichen Heeren zu zahlen hatte, so haben wir an Reichsteuern einmal die 364 T., die der Rat im Sommer 1636 dem Kursächsischen Generalleutnant Sebaldus Bauman entrichtete (St. R. 1636, keyser), sodann 10000 T. als Quote zu den 1641 auf dem Regensburger Reichstage bewilligten 120 Römermonaten (St. R. 1641, keyser). Kopie der Quittung des Reichspfennigmeisters vom 4. April 1644 in den Akten XVI. — Es mag bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes hingewiesen werden: Die Stadt Braunschweig hatte sich unter Heinrich Julius schließlich auch noch geweigert, die Kreissteuern an ihn zu bezahlen. Wie sie es damit unter der Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich hielt, dafür liegen zwei Beispiele vor, die wir den Stadtrechnungen entnehmen. Am 19. Oktober 1619 hatte die Versammlung des Niedersächsischen Kreises zu Braunschweig Steuer für sechs Monate und eine viermonatliche Hilfe gefordert, der Braunschweigische Landtag hatte

Schweden über den Frieden verhandelte, sandte der Braunschweigische Rat Anfang Juni 1648 seinen Syndikus Dr. Andreas Ramdohr dorthin, damit er mit dem schwedischen Präsidenten, Herrn Alexander Ersken, außer „anderen hochangelegenen sachen, in specie in puncto contribuendi Romano Imperio immediate consuliere“¹. — Die Vorsicht der Stadt war, wie sich alsbald zeigen sollte, begründet. Im Frieden war nämlich u. a. festgesetzt worden, daß zur Abfindung der schwedischen Soldateska 30 Tonnen Goldes vom Reich aufgebracht werden sollten². Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel — seit 1634 war es August von Lüneburg —, der für sein kleines Territorium 35200 R. T. beisteuern mußte, zögerte nicht, den dritten Teil davon auf die Stadt Braunschweig abzuwälzen. Er kam aber übel an: „Alldieweil man Ihrer F. G. auf seiten der Stadt so wenig die tertiam als die Bezahlung derselben immediate zu tun gestanden,“ hat sich der Rat an den schwedischen Generalissimus, den Pfalzgrafen Karl Gustav, gewandt und „nicht allein moderationem der geforderten tertiae, sondern auch die Erlegung deroselben der Cron Schweden immediate zu leisten gesucht und gebeten“.

Da die Stadt bisher die besten Beziehungen zu Schweden unterhalten hatte³, so fand sie bald Entgegenkommen. Das tertium wurde auf ein quartum ermäßigt, auf 8800 R. T., ebenfalls wurde ihr gestattet, die Summe direkt (an den Generalfeldmarschall H. Chr. von Königs-marck) zu zahlen, was am 3. Februar 1649 geschah⁴. Als im folgenden Jahr zu den erwähnten 30 T. Goldes noch 20 hinzubewilligt wurden, bezahlte der Rat wiederum ein quartum des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, 5800 R. T., direkt nach Hamburg (8. April)⁵.

Herzog August, an sich eine friedliebende Natur, hatte die Stadt gewähren lassen. Als diese aber wieder begann, die üblichen Reichssteuern direkt zu zahlen — am 21. September 1651 hatte sie den Syndikus A. Ramdohr mit 1495 R. T., der Quote Braunschweigs zu den in diesem Jahre bewilligten 13 Römermonaten, nach Leipzig geschickt⁶ —, wandte sich der Fürst in zwei Protestschreiben (vom 11. Dez. 1651

dem am 19. Juni des folgenden Jahres zugestimmt. Daraufhin bezahlte die Stadt B. am 4. Dezember 1620 als erste Quote 1750 R. T. an den herzoglichen Landrentmeister „iedoch cum protestatione . . . daß dies gemeiner stade ahn ihren privilegien, freyheiten und Gerechtigkeiten unschedtlich sein solle.“ — Anfang Dezember 1620 sandte der Rat die gleiche Summe „abereins uff vorgehende protestation“. — In derselben Weise zahlte B. 1623 10000 R. T. Kreissteuer.

¹ St. R. 1648 Zehrung in gemeiner Stadt Reisen.

² Dieses nach Stadtrechnung 1649, Kayser.

³ Sie stand mit Schweden im Allianzverhältnis und hatte ihm während des Krieges mehrfach Subsidien gezahlt (nach den St. R.).

⁴ St. R. 1649 Kayser.

⁵ St. R. 1650 Kayser.

⁶ St. R. 1651 Kayser. (Die Summe war wiederum der vierte Teil der Quote des Herzogtums.) Kopie der Quittung der Stadt Leipzig vom 27. Sept. 1651, Akten XVI.

und 1. Juni 1652) an den Reichspfennigmeister Friedrich v. Metzsch in Dresden¹. Dieser verteidigte sich: Er habe den Beitrag der Stadt Braunschweig annehmen lassen, 1. weil das Geld höchst nötig und gutwillig gegeben sei; 2. weil J. K. M. particularem solutionem anzunehmen nicht verboten; 3. weil die Reichskontributiones durch Differentien der Stände sich nicht aufhalten ließen; und 4. weil die Stadt B., unangesehen, daß sie keine Reichsstadt sei, dennoch hiebevör ihr Contingent auch à part abgegeben². Der Herzog mußte sich also mit der einmal geschehenen Zahlung abfinden, doch unterließ er nicht, Metzsch zu ersuchen, er möge künftig keine Steuerzahlungen der Stadt B. annehmen, damit nicht zu einem Praejudiz Anlaß gegeben werde³. Als der Reichspfennigmeister den Braunschweiger Rat von dem Verlangen des Herzogs in Kenntnis setzte⁴, erhielt er zur Antwort: Seit den Prozessen mit Herzog Heinrich Julius sei in dieser Sache (der Zahlung der Reichssteuern) kein Urteil erfolgt. „Lite hac pendente, so seind wir allemahl in possessione vel quasi solches juris immediate contribuendi billich verblieben.“⁵ Ohne Schwierigkeiten ließ die Stadt im Mai 1653 — der Reichstag hatte diesmal 25 Römermonate gefordert — 2875 R. T. in Dresden erlegen⁶, und da noch ein Römermonat hinterher bewilligt wurde, sandte sie weitere 115 R. T. nach Regensburg an den Syndikus der Stadt Lübeck⁷. Wiederum war ein lebhafter Schriftenaustausch zwischen Herzog und Reichspfennigmeister die Folge⁸. Schließlich mischte sich der Kaiser ein und verbot Metzsch, Reichssteuern vom Braunschweiger Rat entgegenzunehmen⁹. Trotzdem wies der Reichspfennigmeister, als Braunschweig Ende März 1654 239 R. T. und Anfang April 38 ½ R. T. einschickte¹⁰, dieses Geld nicht zurück. Ferdinand III. befahl zwar zunächst die Herausgabe jener Summen¹¹, ließ sich aber alsbald von den Braunschweigern eines Besseren belehren¹². „Allermaßen nur,“ schrieb er ihnen, „unsere intention niemahlen gewesen, der litispandez und hergebrachter possession zu praejudicieren, also lassen wir es allerdings bey dem vorigen Stand, wie es durante lite gewesen, verbleiben.“ Die Kaiserlichen Rescripta sollen durchaus unpraejudicierlich sein; die Stadt möge nur ihre Quote zu den 100 Römermonaten, die der Reichstag jetzt fordere, direkt erlegen¹³. — Die

¹ Diese sowie alle folgende Briefe in Abschriften in den Akten Bd. XVI.

² Antwortschreiben des Reichspfennigmeisters vom 8. Juni 1652 ebd.

³ Briefe vom 14. Dez. 1652 und 26. Jan. 1653, Akten XVI.

⁴ Kommunikation vom 25. Febr. 1653, ebd.

⁵ Schreiben des Rates vom 8. März 1653, ebd.

⁶ St. R. 1653 Kayser. Kopie der Quittung vom 17. Mai, Akten XVI.

⁷ R. R. 1653 Kayser.

⁸ Im Wesentlichen wird hier dasselbe gesagt wie in den Briefen im Jahre zuvor, Akten XVI.

⁹ 20. Juli 1653, Akten XVI.

¹⁰ St. R. 1654 Kayser.

¹¹ 12. Mai 1654, Akten XVI.

¹² Schreiben des Rates vom 6. Sept. 1654, ebd.

¹³ Schreiben Ferdinands an B. vom 17. Febr. 1655 ebd.

Gesamtsumme sofort aufzubringen, fiel dem Rate anscheinend schwer; es wurde ihm gestattet, seine Quote auf Abschlag zu bezahlen¹.“ Daraufhin wurden eingeliefert²:

am 15. März 1656	2000 R. T.
im Herbst 1656	500 „ „
am 9. Mai 1657	500 „ „
„ 22. Sept. 1658	} 2500 „ „
„ 16. Okt. 1658	

in Summa: 5750 R. T.

Allmählich aber regte sich — vielleicht unter dem Einfluß der kommenden Generation — am Hofe zu Wolfenbüttel wieder die Opposition.

Sie wurde wirksam, als der Reichstag im Jahre 1663 abermals eine Türkensteuer von 50 Römermonaten ausschrieb. Die Stadt B. hatte sich verpflichtet, hierzu 5750 R. T. in einzelnen Quoten (1664, 1665, 1666) beizutragen³, und bereits am 31. August mit deren Abtragung begonnen⁴, als das Fürstenkollegium des Reichstags in ein Concluseum, das es in puncto defensionis contra Turcam gefaßt hatte, folgenden Passus einrücken ließ⁵: „Mit dieser Angelegenheit haben verschiedene von den Herren Ständen die Erinnerung und Ansuchung getan, das Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche Anbringen wegen der Stadt Braunschweig in künftigen Reichsbedenken Ihrer Kaiserlichen Majestät zu dem Ende gehorsamlichst zu rekommandieren, damit besagten Stadt Braunschweig Contingent, so sie wegen dieses defensionswesen beizutragen hat, seinem gnädigsten Herrn Prinzipalen oder in selbig gemeine Land-Casse entrichtet werde.“ (Publiziert am 2. April 1664.) Wie wir aber einem Attestat des österreichischen Direktoriums beim Reichstag vom 18. Sept. 1665⁶ entnehmen, wurde jener Passus „in den darauf erfolgten Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Concluis und in den bisherigen Reichsbedenken an den Kaiser nicht gebracht, und daher alles bei den comitiis im vorigen Stande verblieben sei.“

Die Stadt B. durfte sich also vorerst noch ungestört ihres „jus immediate imperio contribuendi“ erfreuen. Sie hatte inzwischen die

¹ St. R. 1656, Kayser. Vgl. auch Zehring in Gem. Stadt Reysen. Im März fanden Verhandlungen wegen der Abschlagszahlung statt.

² Nach den St. R. dieser Jahre.

In einem Schreiben vom 12. November 1656 stellte sich als neuer Reichspfennigmeister — Metzsch war gestorben — Wolff Siegfried von Lüttichau vor, Akten XVI.

³ Vergleich zwischen dem Rate und dem Reichspfennigmeister am 8. August 1663. Urk. d. St. A., Nr. 1947.

⁴ St. R. 1663, Kayser.

⁵ Aus dem Attestat des Österreichischen Direktoriums, Urk. d. St. A. Nr. 1952.

⁶ Siehe vorige Anmerkung.

am 31. August 1663 begonnene Tilgung der Raten fortgesetzt, deren Gesamtverlauf uns folgende kleine Tabelle veranschaulichen mag¹:

am 31. August 1663	2000 R. T.
am 11. Juni 1664	1250 R. T.
am 1. Oktober 1664	550 „ „
am 25. Januar 1665	700 „ „ ²
am 28. Febr. 1666	1000 „ „ ³
am 11. April 1666	250 „ „ ³

in Summa: 5750 R. T.

Außerdem hatte sich der Rat im Sommer 1664 bereit erklärt, als Ablösungssumme für ein von ihm in den Türkenkrieg zu schickendes Truppenkontingent 5000 R. T. zu zahlen, was ebenfalls in einzelnen Raten noch im selben Jahr geschehen war⁴.

Die Reichssteuern dieser Jahre waren die letzten, die Braunschweig bezahlte. Bald darauf fand seine Selbstherrlichkeit ihr trauriges Ende.

Zusammenfassung.

Hält man noch einmal Rückschau auf die zweieinhalb Jahrhunderte, die zwischen Anfang und Ende der Beziehungen Braunschweigs zum Reiche liegen, so wird man folgende Stadien in ihrem historischen Verlauf feststellen können.

Die ausgezeichnete Fundierung des Verfassungs- wie des wirtschaftlichen Lebens, die Braunschweig bereits im Anfang seiner städtischen Entwicklung durch seine Fürsten erfahren hatte, dazu in den folgenden Jahrhunderten die zunehmende Schwäche der Territorialgewalt hatten zur Entfaltung starken autonomen Lebens und in ihrer Folge zum Heraustreten der Stadt aus dem Staatsverbände geführt. Ihrer nunmehrigen Stellung als einem zum Reiche tatsächlich unmittelbar gehörenden Gemeinwesen entsprechend, wurde sie in Zeiten, wo die Reichsgewalt, teils bewogen durch weitgehende Pläne (Sigmund), teils gedrängt durch schwere äußere Gefahren (Sigmund, Friedrich III., Maximilian I.), wiederholt versuchte, möglichst alle Kräfte des Imperiums für dieses in Anspruch zu nehmen, zur Teilnahme an den Reichsangelegenheiten, d. h. aber nichts anderes als zu militärischen oder finanziellen Leistungen herangezogen. Das ist Sinn und Deutung der Beziehungen Braunschweigs zum Reich während des 15. Jahrhunderts. Daraus erklären sich alle Einzelheiten wie Ladung zu den Reichstagen, Aufbietung zu Reichsexekutionen usw.

Den ersten Anstoß zur Knüpfung dieser Beziehungen hatte zwar, wie wir wissen, Braunschweig selbst gegeben, indem es zwecks Be-

¹ Nach den St. R. der betreffenden Jahre (Kayser).

² Quittung vom 30. Dezember 1664, Urk. d. St. A., Nr. 1950.

³ Quittung vom 14. Mai 1666, Urk. d. St. A., Nr. 1953.

⁴ St. R. 1664, Kayser. Quittung vom 30. August 1664, Urk. d. St. A., Nr. 1949.

stätigung seiner Rechte und Freiheiten mit dem Reichsoberhaupt in Verbindung getreten war. Fortgeführt aber waren sie von den deutschen Königen, diese waren im wesentlichen der aktive, Braunschweig der passive Teil. Warum das so war, warum der Rat seine Haltung nicht änderte und festen Anschluß an das Reich suchte, braucht nicht wiederholt zu werden. Es ließ sich ferner zeigen, daß die Stadt, wenn sie auch den Forderungen der Zentralgewalt ablehnend gegenüberstand, doch gern einen sozusagen unverbindlichen Verkehr mit einem Sigmund und Friedrich III. unterhielt, weil dieses zweifellos der Erhöhung ihres Ansehens diene. Daraus erklärt sich z. B. die zeitweise Beschickung der Reichsversammlungen. — Es war das alte Schauspiel: man hätte sich wohl gern den Genuß von Rechten verschafft, scheute sich aber, die dazu gehörigen Verpflichtungen zu übernehmen. Daher diese Halbheit, zuweilen sogar Zweideutigkeit in der Politik des Braunschweiger Rates, die nur dann konsequent war, wenn es sich um Leistungen für das Reich handelte. Daß dieser Zustand nicht von Dauer sein konnte, war klar. Er fand sein Ende, als man sich um die Wende des Jahrhunderts in Braunschweig immer mehr in territoriale Angelegenheiten hineinspann und die Konsequenz in der Verneinung der Forderungen des Reiches um so fühlbarer zutage trat.

Ein völlig verändertes Bild gewähren uns nun die um die Mitte des 16. Jahrhunderts etwa einsetzenden neuen Beziehungen dieses Gemeinwesens zum Reich. Dem Umstand ihrer Entstehung verdankend, daß die Stadt, die sich einige Zeit in der Rolle einer getreuen Landstadt gefallen hatte, um dann in einen um so schärferen Gegensatz zum Landesherrn zu geraten, sich weigert, an den Herzog die Reichssteuern zu entrichten, daß sie versucht, das Recht auf unmittelbare Zahlungen durchzusetzen, charakterisieren sie sich als eine Bildung, bei der Braunschweig der aktive Teil ist, während die Reichsgewalt sich mehr oder weniger passiv verhält. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, daß diese Aktivität lediglich auf die Verfechtung des *jus immediate imperio contribuendi* beschränkt ist, daß sie aber noch nicht soweit geht, der Stadt die Reichsfreiheit zu verschaffen. Man war eben wieder — in der Theorie wenigstens — auf dem alten Standpunkt des 15. Jahrhunderts angekommen, der absolute Unabhängigkeit und Freiheit von Verpflichtungen forderte. Wie weit man sich bei der Herausarbeitung dieses Standpunktes verstieg, ist uns in der Äußerung eines Zeitgenossen aufbewahrt worden. In der Chronik des Andreas Schoppius¹, Collaborators an der Martini-Schule in Braunschweig, heißt es zum Jahre 1492, wo der Verfasser davon spricht, daß die Herzöge den Städten

¹ A. Schoppius, „Kurzer Auszug der vornehmsten Historien und Geschichten der löblichen und weitberühmten Stadt Braunschweig“ (im St. A.), S. 123. — Wenn wir Hänselmann folgen dürfen, ist die Chronik nach 1560 verfaßt. Der zitierte Ausspruch dürfte zu dieser Zeit stimmen. Da er in Anführungsstriche gesetzt ist, so kann man vermuten, daß er einer der juristischen Deduktionen jener Jahre entnommen ist. Am Rande findet sich die Glosse „hoc sic“.

Braunschweig und Lüneburg ihr Glück und ihren Reichtum nicht gönnten: „Denn B. und L. seindt weder dem Papst noch dem Römischen Reiche und dem fursten, in deren Lande Sie ligen, unterworfen, geben Ihnen auch keine Schazung, Zollen oder andere axzise . . .“ So paradox der Ausspruch ist, so bezeichnend ist er doch für die verschrobene Rechtsanschauung jener Tage, und es geschah ganz in diesem Sinne, wenn der Braunschweiger Rat 1558 seine Reichssteuern, um deren Zahlung er in der Praxis nicht immer herumkam, nur mit Vorbehalt nach Leipzig schickte. Aber Konsequenz war auch hier nicht seine Sache: Sobald sich das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn gebessert hatte, zahlte sie die Reichssteuern an diesen. Die Reverse, die sie sich dabei ausstellen ließ, änderten daran gar nichts. Eine Halbheit bleibt eben auch in dieser Zeit der städtischen Politik eigentümlich. Sie schwand erst, als die Auseinandersetzung mit dem Herzog Heinrich Julius gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Rat zur Initiative zwang und seine Politik in neue Bahnen lenkte.

Die Beziehungen der Stadt zum Reiche, die sich in den Jahrzehnten zuvor in der Behauptung des Rechtes der direkten Steuerzahlung erschöpft hatten, erweiterten sich nunmehr zu Bestrebungen, das Gemeinwesen zur Reichsstadt zu machen. Es soll nicht bezweifelt werden, daß dieses schon vorher das geheime Ziel mancher Kreise in Braunschweig gewesen sein mag. Jetzt aber trat es in der Politik des Rates offen hervor. Man wird das in dieser Zeit — denken wir 100 Jahre zurück — verstehen. Es war ja nicht nur das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn ein anderes geworden, sondern auch in dem Begriff der Reichsstadt hatte sich ein allgemeiner Wandel vollzogen. Aus der dem König als ihrem Herrn zu bestimmten Diensten verpflichteten Reichsstadt des 15. Jahrhunderts war eine „freie Reichsstadt“ geworden, ein den anderen Ständen nahezu ebenbürtiges Staatswesen, das nur wenige Jahrzehnte von der rechtlichen Gleichstellung mit den Territorien des Reiches trennten! Allein die Bemühungen Braunschweigs waren vergeblich, bald traten sie zurück, um schließlich ganz zu verschwinden.

Man begnügte sich fortan — es ist das das vierte und letzte Stadium der Beziehungen der Stadt zum Reich — mit der Behauptung des Rechtes, die Reichssteuern direkt entrichten zu können, bis der Fall der Stadt 1671 alle dem ein Ende machte.

Wir stehen damit am Schlusse unserer Betrachtung. Wenn wir ihr Hauptergebnis noch einmal kurz formulieren dürfen, so ist zu sagen: Die von Dürre und Hassebrauk vertretene Ansicht, Braunschweig sei im 15. Jahrhundert bestrebt gewesen, Reichsstadt zu werden, hat sich als irrig herausgestellt. Die Beziehungen der Stadt zum Reiche in dieser Zeit erklären sich aus der Besonderheit des Verfassungs- und des politischen Lebens als ein Produkt verschiedenartiger Faktoren, deren bestimmender der Versuch der deutschen

Könige ist, die Stadt materiell für das Reich in Anspruch zu nehmen. Tendenzen, Braunschweig zur Reichsstadt zu machen, lassen sich als öffentlich vorhandene erst um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert nachweisen.

Exkurs über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Braunschweig im ausgehenden Mittelalter.

Die Eigenartigkeit der Stellung der Stadt B. im politischen Leben des späten Mittelalters legt den Versuch einer staatsrechtlichen Betrachtung nahe.

Die Verfassungsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts unterscheidet drei Arten von Städten: Landstädte, Reichsstädte, Freistädte. Wie die Landstädte einen geistlichen oder weltlichen Territorialherrn zu ihrem Herrn haben, so in ganz analoger Weise die Reichsstädte den König. Freistädte nennt man gewöhnlich die bekannten sieben Bischofsstädte Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Regensburg, die „der landesherrlichen Vogtei entwachsen, dennoch nicht in das enge Pflichtverhältnis zum Reiche zurückgetreten sind, in dem sie ursprünglich gestanden hatten“¹. Indes hat Ehrentraut in seinen „Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte“² gezeigt, daß der Ausdruck „Freistadt“ kein terminus technicus ist für eine staatsrechtlich von anderen Städten scharf gesonderte Städtegruppe, sondern eine „bequeme Bezeichnung für einige (nämlich jene 7) Städte, in denen König und geistliche oder weltliche Fürsten (Regensburg) sich gegenseitig an der Ausübung der vollen Landeshoheit hinderten, mochte das formelle Recht sein, wie es wollte“³. Aber „die sieben gewöhnlich Freistädte genannten Orte waren weder die einzigen, in denen dies geschah, noch waren sie unter sich gleichgestellt“⁴.

Zu welcher Gruppe von Städten ist nun Braunschweig zu rechnen?

Die Frage, ob Braunschweig Reichsstadt gewesen ist, bedarf nach der voraufgehenden Untersuchung kaum einer Antwort. Weder der Besitz der „Reichsstandschaft“, noch die Heranziehung zu außerordentlichen Leistungen für das Reich machen dieses autonome Gemeinwesen, und sei es auch faktisch nur, zu einer reichsunmittelbaren Stadt⁵.

¹ A. Häusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872, S. 238f.

² Leipziger Studien IX, 2 (1902).

³ S. 170.

⁴ Ebendort.

⁵ Vgl. dagegen Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg (H. Z. 66), S. 232: „Ein autonomer Rat, die Gerichtshoheit, und die unmittelbare, in der Reichssteuer zum Ausdruck gelangte Verbindung mit dem Reiche — das ist es, was, weil wir es in Magdeburg finden, uns veranlaßt, auch diese Stadt als eine Reichsstadt anzusehen.“

War Braunschweig Landstadt, d. h. war sie den welfischen Herzögen untertan?

Die Ausführungen über die Entwicklung der Autonomie Braunschweigs haben bereits gezeigt, daß alle die Rechte, die in ihrer Gesamtheit die Landeshoheit darstellen, spätestens Anfang des 15. Jahrhunderts in den Besitz der Stadt gekommen waren. Die Obrigkeit der Stadt war der Rat, den die Bürgerschaft sich selbst setzte. Eine Landeshoheit materiell gab es für Braunschweig also nicht, sie war nur formell vorhanden und bestand darin, daß die Herzöge von der Stadt als ihre Herren anerkannt wurden. Der Akt, durch den das geschah, der also das staatsrechtliche Verhältnis von Stadt und Herzögen begründete, war die Huldigung. Ihr haben wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden¹.

Wie in Braunschweig gehuldigt wurde, ist uns durch mehrfache Aufzeichnungen überliefert worden. Die älteste stammt aus dem Jahre 1279 und besagt, daß in diesem Jahre die civitatenses Brunsvicensis den Söhnen des verstorbenen Herzogs Albrecht schworen: „se velle esse subditos et fideles, quam diu eos dicti filii bene tractarent“².

Wichtiger ist die bereits angezogene Huldigungsordnung des Jahres 1345³. Wir erfahren hier außer dem Eide auch die Art, wie man huldigte, und die folgende war: Nachdem der Herzog die Unverletzlichkeit der städtischen Freiheiten und Gerechtsame im sogenannten Huldebrieff garantiert hatte, schwor der Rat dem Herzog (in dessen Anwesenheit) ihm „also truwe unde also holt“ zu sein, wie ein Bürger seinem Herrn nach Recht sein soll, und ihm zu helfen, die Stadt gut zu halten⁴. Und zwar sprachen die, „de des rades word holt“, diesen Eid vom Laubengang des Altstädter Rathauses herunter der auf dem Markte versammelten Gemeinde vor⁵; diese sprach ihn dann nach⁶. Da man anscheinend in gleicher Weise auch im 15. Jahrhundert in Braunschweig gehuldigt hat⁷, so können wir an die Ordnung von 1345 unsere weitere Betrachtung anknüpfen.

Der Wortlaut des Eides besagt zunächst, daß der Herzog wohl als Herr anerkannt wird, aber nicht als Erbherr oder rechter Herr, wie sonst die Ausdrücke in den Huldigungen der landesherrlichen Städte in dieser Zeit lauten⁸. Sodann: Man schwor diesem Herrn nur treu und hold zu sein. Darin liegt noch keine Anerkennung als Stadtherr⁹,

¹ Über die Anfänge der Huldigung vgl. Fredy, Zur Entstehung der Landesherrlichen Huldigung. Marburger Diss. 1899.

² U. B. I., S. 15.

³ S. 7f.

⁴ § 4.

⁵ § 6.

⁶ § 9, Eingang.

⁷ Vgl. Ordinarius von 1408 (U. B. I., S. 145ff.), § 48 Wu dat me huldeghen scal. — Die Kopie, in der uns diese Ordnung allein erhalten ist, und die aus dem 17. Jahrhundert stammt, gibt die alte Huldigungsordnung von 1345 mit nur unwesentlichen Veränderungen wieder.

⁸ Ehrentraut, a. a. O., Kap. V, S. 81ff.

⁹ Ebendort, S. 88, Anm. 5.

der Begriff einer Untertänigkeit — wie wir sie sonst bei anderen landesherrlichen Städten zu finden gewohnt sind — ist damit noch nicht verbunden. Es würde das auch schlecht zu der Erklärung passen, die in der Ordnung zu dieser Treuverpflichtung gegeben wird: Darnach hat der Eid nur so lange Kraft, wie der Herzog seine im Huldebrieve gegebenen Versprechen hält. Bricht er sie, so ist auch die Stadt ihrer Verpflichtungen ledig, sie kann sich einen anderen Herren wählen. Es bekommt damit der Gesamtakt, der das rechtliche Verhältnis zwischen Stadt und Herzog begründet, das Aussehen eines Vertrages; und dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Schlußbemerkung der Huldigungsordnung: Braunschweig ist durch Gottes Güte eine freie Stadt. Wir können demnach unsere Erörterungen über die Huldigung der Stadt Braunschweig dahin zusammenfassen, daß wir sagen: Die Huldigung dieses Gemeinwesens ist keine Erbhuldigung, sondern eine vertragsmäßige Anerkennung des Herzogs als Herrn und ein vertragsmäßiges Treueversprechen.

Ehe wir nun hieraus die staatsrechtlichen Konsequenzen ziehen, mag ein Vergleich eingeschaltet werden, der für unsere Betrachtungen des Verhältnisses von Stadt und Herzog ganz lehrreich ist, und den wir anstellen können an der Hand von Amtseiden und öffentlichen Verpflichtungen, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert in Braunschweig geleistet wurden. 1. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts etwa schwört der Rat, der Stadt vorzustehen nach bestem Können und Vermögen, „na der herscap ere, unde na der stad nut unde vromen“¹. Seit dem Ende des Jahrhunderts wird „na der herscap ere“ fortgelassen². — 2. Die städtischen Beamten werden schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts nur dem Rat verpflichtet³. — 3. Die städtische Bauernschaft schwört bis ins 15. Jahrhundert hinein, sowohl dem Rate wie den Herzögen treu und hold zu sein⁴. Erst dann wird der „herschop van Brunswic“ gestrichen⁵.

Diese Veränderungen der Eidesformeln bedeuten doch zweifellos eine veränderte staatsrechtliche Auffassung des Verhältnisses von Stadt und Herzog: An die Stelle des alten Stadtherrn, der mehr oder weniger an den Vorgängen im öffentlichen Leben des Gemeinwesens teilgenommen hatte, war ein Oberherr getreten, dem von seinen einstigen Rechten weiter nichts geblieben war, als eben dieses Prädikat „Herr“. Weil sich aber mit dieser Bezeichnung Herr — später kommt der Ausdruck Landesfürst hinzu — kein positiver Inhalt mehr verband, ließ man die durch die Tradition festgewordene Titulatur auch dann noch stehen, als sie ihre eigentliche innere Berechtigung verloren hatte.

¹ U. B. I, Nr. 42, § 1, 2, vgl. Anm. 1.

² U. B. I, Nr. 54, § 1; Nr. 60, § 1 u. s. f.

³ U. B. I, Nr. 54, Nr. 60, Nr. 63, Nr. 89 u. s. f.

⁴ U. B. I, Nr. 42, § 4; Nr. 54, § 5.

⁵ U. B. I, Nr. 60, § 3. Der Zusatz „der herschop von B.“ steht hier zwar noch, aber ausgestrichen!

Umgekehrt ließ man es in Braunschweig ruhig zu, daß die Herzöge den Ort „ihre“ Stadt nannten, daß sie von den Bürgern als „ihren lieben Getreuen“ redeten. Es besteht demnach zwar eine nomielle Anerkennung der Hoheit der Herzöge, tatsächlich aber ist Braunschweig frei.

Für diese Anschauung, die, wie wir gesehen haben, schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Braunschweig selbst lebte, läßt sich noch ein anderes Zeugnis beibringen aus dem Ende der von uns betrachteten Zeit. Es ist das eine Notiz in der schon erwähnten Registratur¹ zu der durch Herzog Heinrich den Älteren bewirkten Bestätigung der städtischen Privilegien seitens des Königs im Sommer 1505².

Als der Herzog dem Rate die genannte Privilegienbestätigung überbrachte, da behauptete er (in muntliken sagen): „de konninglike majestat hebbe de stad to Brunswick an syn gnade stedes to blivende gewiset“. Darum forderte Heinrich vom Rate „eynen vorplichtesbreiff“, in dem sie bekennen sollten: „dat se fortmher synen gnaden unde nicht deme romischen konninge deinstbarich erschinen unde wesen wolden unde scholden“. Dazu bemerkt der Glossator: „Sodan vorholdent unde forderinge is openbar tegen de macht des vorbenomden nyen konnichliken breves (d. i. die Privilegienbestätigung Maximilians), so syn konninglike majestat dar inne sick beholt de overicheit der stad to Brunswick na lude des artikels vorberord. Wan nu de rad to Brunswick örem genanten landesfursten des breve geve up syner gnade ansokent, daruth wolde sick begeven, dat de rad unde de stad to Brunswick in twefelde deinste vallen mosten, dar se suslange in eynem gebleven syn.“ Also: daß der Herzog der Landesfürst der Stadt ist, wird zugestanden; daß er aber Dienste von ihr beanspruchen darf, wird geleugnet; die ist sie nur dem Kaiser schuldig (in der Theorie wenigstens!).

Was sagt uns das alles nun in staatsrechtlicher Hinsicht? Kann Braunschweig noch als Landesstadt angesehen werden oder nicht? Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, um die Schwierigkeit zu empfinden, die ihre Beantwortung bereitet. Es ist daher vielleicht ganz zweckmäßig, wenn wir uns noch nicht entscheiden, sondern erst einmal die dritte Möglichkeit erwägen und untersuchen, ob Braunschweig nicht den Freistädten zuzuzählen ist.

Das Eigentümliche dieser Städte bestand ja darin, daß sie, im Besitze der völligen Autonomie, nominell ihrem Herrn, dem Bischof, unterstanden, während gleichzeitig der König Anspruch auf gewisse Dienste erhob. Stellen wir kurz die charakteristischen Momente in diesem Durcheinander von Ansprüchen und Rechten fest, und ziehen wir danach einen Vergleich mit Braunschweig. Und zwar wollen wir, indem wir die Autonomie vorraussetzen, erstens das Verhältnis der

¹ Vgl. S. 34.

² U. B. I., S. 271f.

Freistädte zum Kaiser und zweitens ihr Verhältnis zum Territorialherrscher betrachten¹.

1. Das Verhältnis zum Kaiser beruht im Wesentlichen auf zwei Momenten, auf der Huldigung und auf den materiellen Leistungen. Was die Huldigung anbelangt, so haben nicht alle Freistädte dem Reichsoberhaupt gehuldigt, und die es taten, haben es in verschiedener Weise getan. Gemeinsam ist diesen Huldigungen nur, daß der Kaiser nicht als „rechter Herr“, sondern als Oberherr anerkannt wurde, und daß man ihm weder Treue noch Untertänigkeit leistete². — Bei den Leistungen für das Reich sind zu scheiden die ordentlichen Jahressteuern und die außerordentlichen Leistungen. (Heerfahrt über Berg, Türkensteuer usw.) Die Freistädte waren nur zu den letzteren verpflichtet³.

2. Das Verhältnis zum Landesherrn findet seinen rechtlichen Ausdruck in der Huldigung. Die Art und Weise, wie gehuldigt wurde, war verschieden. In Köln z. B. schworen 1415 ein Bürgermeister und ein Ratsherr in Gegenwart der ganzen Gemeinde, daß die Stadt dem Erzbischof als ihrem Herrn hold und treu sein wollte⁴. Ähnlich schwor 1483 der Rat in Worms, dem Bischof als Herrn treu und hold zu sein⁵. Generell ist also zu sagen, die Freistädte erkennen ihre Landesherrn nur als „Herren“ an, nicht als rechte Herren; sie versprechen ihnen Treue, aber keine Untertänigkeit⁶.

Vergleichen wir hiermit die entsprechenden Momente der Stellung Braunschweigs. 1. Wie bei den Freistädten erhoben auch bei Braunschweig die deutschen Könige Ansprüche auf außerordentliche Leistungen der Stadt. Es war ja das der eigentliche Kern der Beziehungen dieses Gemeinwesens zum Reich während des 15. Jahrhunderts gewesen. — Was die Huldigung anbelangt, so hat Braunschweig nie dem Reichsoberhaupte, und sei es auch nur in der Form einer Anerkennung seiner Hoheit, gehuldigt. 2. Das Verhältnis der Stadt zum Herzog haben wir erörtert⁷: Braunschweig erkannte ihn als Landesherrn an und versprach ihm Treue. Von Erbhuldigung und Untertänigkeit ist keine Rede.

Man sieht, die Analogie mit den Freistädten ist überraschend. Hier wie in Braunschweig dieselben rechtlichen Zustände, die gleiche Durchkreuzung von landesherrlichen und königlichen Ansprüchen, die gleiche Betonung der eigenen Freiheit bei formeller Anerkennung der

¹ Vgl. zum Folgenden die genannte Untersuchung von Ehrentraut.

² Ebendort, S. 163.

³ S. 165.

⁴ S. 90.

⁵ Ebendort

⁶ S. 91.

⁷ Von den (landständischen) Beden und der Landstandschaft ist absichtlich abgesehen worden. Beides sind Erscheinungen, die in der von uns betrachteten Zeit noch in der Entwicklung begriffen sind und infolgedessen noch keine Kriterien abgeben.

Hoheit des Landesherrn. Sollte man unter diesen Umständen nicht berechtigt sein, den gleichen Dingen auch den gleichen Namen zu geben, Braunschweig eine Freistadt zu nennen? Ich glaube nicht, und zwar aus folgendem Grunde: Die sieben Bischofstädte, die man sich gewöhnt hat, Freistädte zu nennen, gleichviel welchen Inhalt man mit dieser Bezeichnung verbinden mag, haben doch sämtlich schon einmal in direkter Verbindung mit dem Reiche gestanden, damals nämlich, als die Landeshoheit der zu Territorialherren gewordenen hohen königlichen Beamten noch nicht trennend zwischen die Städte und die Zentralleitung des Reiches getreten war. Dieser alte Zusammenhang aber ist infolge von Umständen, die hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen (sie werden durch den Charakter der Städte als Bischofstädte bedingt), nie ganz aufgegeben worden. Die späteren Beziehungen der Freistädte zum Reiche sind also durch die Tradition gegeben.

Bei Braunschweig aber liegt die Sache anders. Hier hat nie in früheren Jahren ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Reiche bestanden. Relativ spät gegründet, begann die Stadt ihre Entwicklung erst, als die Ausbildung der Landeshoheit ihrem Abschluß nahe war und eine Verbindung mit dem Reiche unmöglich machte. Die Beziehungen Braunschweigs zu den deutschen Königen am Ende des Mittelalters sind etwas Neues. Der Unterschied zwischen dieser Stadt und den Freistädten ist demnach in der historischen Entwicklung gegeben. Weil er aber nun einmal besteht, weil man mit dem Begriff Freistadt die Vorstellung verknüpft, daß hier ein alter, wenn auch zu Zeiten wohl praktisch, so doch ideell nie aufgehobener Zusammenhang mit dem Reiche vorhanden ist, deshalb geht es m. E. nicht an, das Braunschweig des 15. Jahrhunderts einfach als Freistadt zu bezeichnen¹.

Wenn aber Braunschweig keine Reichsstadt ist, wenn wir die Stadt nicht Freistadt nennen dürfen, wenn wir endlich die Bezeichnung dieses Gemeinwesens als Landstadt unzutreffend finden, was dann? Dann bleibt uns nichts anderes übrig, als zu resignieren; wir müssen darauf verzichten, eine scharfe staatsrechtliche Definition zu geben, wir müssen uns damit begnügen, den historischen Tatbestand festzustellen, indem wir sagen: Braunschweig unterstand formell der Landeshoheit der welfischen Herzöge, einer Landeshoheit, deren Rechtsfundament ein in der Huldigung zwischen Stadt und Herzog geschlossener Vertrag war. Tatsächlich war dieses Gemeinwesen frei. Seine Stellung war die gleiche, wie die der bekannten sieben Freistädte. —

¹ Mit Recht betont v. Kostanecki, *Der öffentliche Kredit im Mittelalter*, Leipzig 1889 (Schmollers Forschungen IX, 1), S. 8, daß die Bezeichnung Braunschweigs im Modus homagii als „vry stad“ nicht im technischen Sinne zu verstehen ist. Nicht zutreffend ist aber seine Begründung. B. habe sich nicht zur Freistadt entwickelt, weil seine Herzöge „manche wenn auch vielfach durchlöcherterte und abgeschwächte Hoheitsrechte“ behalten hätten.

Es liefert damit unsere Betrachtung nur einen neuen Beleg dafür, daß es bei der Fülle von Bildungen der verschiedensten Art, wie sie das ständig fließende Verfassungsleben des Mittelalters hervorbringt, nicht möglich ist, für jede dieser Bildungen eine bestimmte staatsrechtliche Formel zu finden¹.

¹ Gerade für das 15. Jahrhundert lassen sich in staatsrechtlicher Hinsicht interessante Vergleiche zwischen Braunschweig und anderen Städten, die sich in ähnlicher Lage befanden, anstellen. Als Gegenstück zu der Welfenstadt sei Köln hervorgehoben, dessen Verhältnis zum Reich und zum Erzbischof vor kurzem von W. Kisky, „Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt“, (Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 1912) behandelt worden ist, Köln gehörte zu den bekannten 7 Freistädten, doch hatte der Erzbischof wichtige Hoheitsrechte, vor allem die hohe Gerichtsbarkeit, behalten. Es ist daher sehr wohl zu begreifen, wenn die Stadt darnach strebte, die Reichsfreiheit zu erlangen. Als sie nun aber 1475 durch Kaiserliches Privileg offiziell zur Reichsstadt erhoben wurde, da wurden — das ist das Eigentümliche — jene Rechte des Landesherrn nicht beseitigt. Hier also eine Reichsstadt, in der der alte Landesherr die hohe Gerichtsbarkeit hat; dort Braunschweig im Besitz aller Hoheitsrechte, trotzdem — wenn auch nur formell — eine Landstadt.

Tabelle I,

betreffend die „Reichsstandschaft“ der Stadt Braunschweig.

Ort und Datum des Reichstages	Datum des Ladungsschreibens	Teilnahme
Konstanz, Februar 1415	—	?
Konstanz, April—Mai 1417	9. Februar 1417	ja
Wien, Februar 1426	8. Dezbr. 1425	nein
Nürnberg, März—Mai 1430	18. Dezbr. 1429	nein
Nürnberg, November 1430 (verschoben auf Febr. 1431)	24. Sept. 1430	?
Nürnberg, März—April 1432	—	?
Basel, Nov. 1433—März 1434	—	?
Regensburg, Januar 1468 (verschoben)	—	vorher abgereist.
Regensburg, Sommer 1471	—	vertreten durch Goslar.
Augsburg, Sept. 1473	—	vorher abgereist
Worms, Frühjahr—Herbst 1495	24. Nov. 1494	?
Worms, 1499	Sept. 1499	nein
Augsburg, Febr. 1500	— 1500	nein
Frankfurt, Okt. 1503	Sept. 1503	nicht zustande gekommen.
Frankfurt, Juli 1504	Mai 1504	nein
Konstanz, Febr. 1507.	27. Okt. 1506.	nein

Tabelle II,

betr. die Veranschlagung der Stadt Braunschweig in den Reichsmatrikeln.

Ort und Zeit des Reichstages	Kontingent der Stadt Braunschweig	
Nürnberg 1431	kein Einzelanschlag. Gesamtkontingent der Reichsstädte 1000 gl.	
Nürnberg 1467	20 zu Roß	60 zu Fuß
Regensburg 1471	16 „ „	32 „ „
Nürnberg 1480	24 „ „	48 „ „

Quellen- und Literaturverzeichnis.

1. Quellen.

- A. Aus dem Stadt-Archiv zu Braunschweig wurden benutzt:
Originalurkunden.
Copialbücher (III, V, VI), Gedenkbücher (III, IV), Briefbuch des Rates der Stadt Braunschweig.
Kämmereirechnungen der Stadt Braunschweig.
Akten, betreffend das Verhältnis der Stadt Braunschweig zum Reich, 16 Bd.
Chronik des Andreas Schoppius.
- B. Gedruckte Quellen:
Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I, herausg. von L. Hänselmann, 1873.
Die Chroniken der Stadt Braunschweig, herausg. von Leibniz in den *Scriptores rerum brunsvicensium*, 3 T., 1707—11.
Die Chroniken der Stadt Braunschweig, herausg. von L. Hänselmann, 1868 u. 1880 (*Chroniken der deutschen Städte VI und XVI*).
Ausführlicher, wahrhafter, Historischer Bericht darin zu befinden, wie sich bey Regierung des . . . Herrn Henrici Julii . . . Hertogen zu Braunschweig und Lüneburg . . . die Stadt Braunschweig gegen S. F. G. Widersetzig und Rebelligch bezeigt habe, verfaßt von H. Meibohm, 1607, 1608, 3 T. (Sogen. Braunschw. Hist. Händel).
Regesta chronologico-diplomatica Ruperti, herausg. von Chmel, 1834.
„ imperii Bd. XI (Urk. K. Sigmunds, 1410—37), 2 Bd., herausg. von Altmann, 1896—1900.
„ chronologico-diplomatica Friderici IV, herausg. von Chmel, 1859.
Hanserecesse, herausg. durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akad. der Wiss. zu München, seit 1870.
Reichstagsakten, herausg. durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akad. der Wiss. zu München; Ältere Reihe, Bd. I—XIII, 1. München, 1867 ff.
J. J. Müller, *Reichstheatrum*, 2 T., 1713—19.
G. König v. Königsthal, *Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsstädtischer Collegialhandlungen*, Frankfurt, 1759.
Koch-Senckenberg, *Sammlung der Reichsabschiede*, 4 T., 1747.
Frankfurts Reichskorrespondenz von 1378 bis 1519, herausg. von Joh. Janssen, 2 Bd., 1872.
J. Chr. Lünig, *Das Teutsche Reichs Archiv*, 24 Bd., 1710—1722.

2. Literatur.

- H. Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, 1875.
L. Hänselmann, *Einleitungen zu den Chroniken der Stadt Braunschweig* (*Chron. d. dt. Städte VI u. XVI*).
L. Hänselmann, *Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Braunschweig*. (Aus: Braunschweig im Jahre 1897, *Festschr. zur Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte*, 1897.)
W. Varges, *Die Entwicklung der Autonomie in der Stadt Braunschweig*, *Zschr. des Harzvereins*, 1893.

- G. Hassebrauk, Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig. (Im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 1906.)
- Derselbe, Herzog Julius und die Stadt Braunschweig (Jahrbuch 1907).
- Derselbe, Heinrich Julius und die Stadt Braunschweig (Jahrbuch 1910).
- Derselbe, Herzog Friedrich Ulrich und die Stadt Braunschweig, I T. (Jahrbuch 1911).
-
- O. Lorenz, Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten (S. B. der Wiener Akad.), 1878.
- Veit, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte, Erlanger Diss., 1897.
- Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, 1902.
- Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Göttinger Diss., 1881.
- Dietz, Die politische Stellung der deutschen Städte 1421—1431, Gießener Diss., 1889.
- Wendt, Der deutsche Reichstag unter Sigismund 1410—1431. 1889.
- Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter König Friedrich III, 1410—1457, Berliner Diss., 1888.
- Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., 1440—1493, Bonner Diss. 1891.
- Sieber, Zur Geschichte des Matrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422—1521), Leipz. Diss., 1910.
- Bemmann, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im 15. Jahrhundert, 1907.
- Frensdorff, Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt, Preuß. J. B., 1874.
-
- Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds, 4 Bd., 1838ff.
- Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Sigismund, 1901 (Jahrbuch f. Nat.-Ökon. u. Stat., III F., 21. Bd.).
- v. Bezold, König Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten, 1872.
- Schmidt, Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege aus den Jahren 1427—1431, 1866. (Forsch. zur deutschen Gesch. 6.)
- Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I., 2 Bd., 1884.
- Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2 Bd. 1884.
-
- Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, 1862 (Forsch. z. dt. Geschichte II).
- Ulrich, Reichsstandschaft der Stadt Göttingen, Zschr. d. Hist. V. f. Niedersachsen 1885.
- Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, 1891. (H. Z. 66).
- Kisky, Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt, Jahrbuch des Köln. Geschichtsvereins, 1912.
-

Lebenslauf.

Ich, Richard Werner Hans Achilles, evangelisch-lutherischer Konfession, bin geboren am 23. Februar 1889 zu Schöppenstedt im Herzogtum Braunschweig. 1894–1901 besuchte ich die Bürgerschule meiner Vaterstadt, 1901–1909 die städtische Oberrealschule zu Braunschweig. Das Reifezeugnis dieser Anstalt, das ich Ostern 1909 erwarb, ergänzte ich durch eine Nachprüfung im Latein Michaelis 1909 zu dem eines Realgymnasiums.

Ich studierte Geschichte und Germanistik von Ostern 1909 bis Ostern 1910 in Göttingen, Ostern 1910 bis Michaelis 1910 in München, seit Michaelis 1910 in Leipzig. Dabei hörte ich die Vorlesungen folgender Herren: Bousset, Brandi, Brecht, Körte, Lehmann, Schröder, Stein, Verworn, Weißenfels in Göttingen; v. d. Leyen, Schick, Simonsfeld, Streitberg, Wenger, Wilhelm in München; Barth, Brandenburg, Bücher, Förster, Hirt, Holz, Köster, Lamprecht, Lipps, Seeliger, Sievers, Spranger, Wilcken, Wundt in Leipzig. Ich nahm teil an den historischen Übungen der Herren Brandi, Lamprecht, Planitz, Scholz und Seeliger, an den germanistischen Übungen der Herren Brecht, v. d. Leyen, Hirt, Holz und Sievers; und am philos. pädog. Seminar des Herren Professor Spranger.

Allen diesen Herren bin ich zu großem Danke verpflichtet. Besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimrat Seeliger für das lebenswürdige Interesse, das er der vorliegenden Arbeit entgegengebracht hat.

Es ist mir außerdem eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Mack, Archivar des Stadtarchivs zu Braunschweig, meinen herzlichen Dank auszusprechen für das freundliche und hilfsbereite Entgegenkommen, das er mir bei meinen Studien im Stadtarchiv zu Braunschweig bewiesen hat.



stätigung seiner Verbindung get Königen, diese passive Teil. W änderte und fest holt zu werden. den Forderungen gern einen soz und Friedrich I. Ansehens diente der Reichsversa sich wohl gern die dazu gehör Halbheit, zuwe schweiger Rates Leistungen für d sein konnte, wa des Jahrhunder gelegenheiten h der Forderungen

Ein völlig ve 16. Jahrhundert wesens zum Re die Stadt, die si gefallen hatte, Landesherrn zu zu entrichten, da durchzusetzen, Braunschweig de oder weniger pa daß diese Aktivi imperio contribu geht, der Stadt wieder – in der 15. Jahrhunderts heit von Verpflich arbeitung dieses Zeitgenossen auf Collaborators an Jahre 1492, wo de

¹ A. Schoppi schichten der löblich S. 123. — Wenn wi verfaßt. Der zitie Anführungsstriche juristischen Deduk die Glosse „hoc si



Freiheiten mit dem Reichsoberhaupt in geführt aber waren sie von den deutschen ntlichen der aktive, Braunschweig der ar, warum der Rat seine Haltung nicht das Reich suchte, braucht nicht wieder- ner zeigen, daß die Stadt, wenn sie auch ewalt ablehnend gegenüberstand, doch ndlichen Verkehr mit einem Sigmund eil dieses zweifellos der Erhöhung ihres rt sich z. B. die zeitweise Beschickung Es war das alte Schauspiel: man hätte Rechten verschafft, scheute sich aber, ungen zu übernehmen. Daher diese deutigkeit in der Politik des Braun- n konsequent war, wenn es sich um te. Daß dieser Zustand nicht von Dauer sein Ende, als man sich um die Wende weig immer mehr in territoriale An- die Konsequenz in der Verneinung n so fühlbarer zutage trat.

erwähren uns nun die um die Mitte des den neuen Beziehungen dieses Gemein- and ihrer Entstehung verdankend, daß n der Rolle einer getreuen Landstadt en um so schärferen Gegensatz zum igt, an den Herzog die Reichssteuern das Recht auf unmittelbare Zahlungen sie sich als eine Bildung, bei der , während die Reichsgewalt sich mehr Es ist aber ausdrücklich zu betonen, die Verfechtung des jus immediate t ist, daß sie aber noch nicht soweit eit zu verschaffen. Man war eben ens – auf dem alten Standpunkt des der absolute Unabhängigkeit und Freie. Wie weit man sich bei der Heraus- erstieg, ist uns in der Äußerung eines In der Chronik des Andreas Schoppius¹, hule in Braunschweig, heißt es zum n spricht, daß die Herzöge den Städten szug der vornehmsten Historien und Gemhten Stadt Braunschweig“ (im St. A.), folgen dürfen, ist die Chronik nach 1560 ürft zu dieser Zeit stimmen. Da er in kann man vermuten, daß er einer der re entnommen ist. AmRande findet sich